



DIPLOMARBEIT

Aspekte der österreichischen Forstwirtschaft von 1848 bis 1913.

Die Rolle der Österreichischen Forstzeitung für den sozialen und
ökologischen Ausgleich im Wald.

verfasst von

Harald Rechberger BA

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 190 313 299

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Lehramtsstudium UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung
UF Psychologie & Philosophie

Betreut von:

Univ. Doz. Mag. Dr. Ernst Langthaler

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	S.04
2. Einleitung und Erläuterungen zur Methodik	S.05
3. Aus der Gründungszeit der Österreichischen Forstzeitung	S.10
<u>3.1 Nachwehen der Revolution und die Vorgeschichte der Gründungszeit</u>	<u>S.11</u>
<u>3.2 Das Reichsforstgesetz 1852 und das Servitutenpatent 1853</u>	<u>S.13</u>
<u>3.3 Zu den Vereinsgründungen nach 1848</u>	<u>S.18</u>
<u>3.4 Zur Gründung der Österreichischen Forstzeitung</u>	<u>S.21</u>
4. Das Nachhaltigkeitsprinzip im Spannungsfeld der verschiedenen Nutzungsinteressen .	S.32
<u>4.1 Die Beeinflussung des Waldes durch verschiedene Nutzungsfelder</u>	<u>S.32</u>
<u>4.2 Die Rolle der Forstwissenschaft zum Verständnis einer „nachhaltigen Forstwirtschaft“</u>	<u>S.35</u>
5. 1883-1913: Die Rolle der Forstzeitung für den sozialen und ökologischen Ausgleich der Nutzungsinteressen im Wald	S.43
<u>5.1 Aufgaben, Ziele und Funktionen von (Massen)Medien am Beispiel der Forstzeitung</u>	<u>S.47</u>
<u>5.2 Zur Analyse der Artikel zwischen 1883-1913</u>	<u>S.49</u>
<u>5.2.1 Die Forstkongresse und die Geschichte der Wildbachverbauung in Österreich ...</u>	<u>S.51</u>
<u>5.2.2 Die Waldbestandspflege für einen nachhaltigen Nutzen. Die Probleme des Reichsforstgesetzes mit der realen Waldbewirtschaftung.</u>	<u>S.63</u>
<u>5.2.3 Die Bestandesbegründung und die damit verbundenen Probleme in Gemeindewaldungen. Ein Beispiel aus Böhmen.</u>	<u>S.70</u>
<u>5.2.4 Das Prinzip der Nachhaltigkeit und die Waldweide. Das Forstgesetz und die Weideberechtigten.</u>	<u>S.76</u>

6. Zusammenfassung und Schlussbemerkung	S.87
7. Literatur- und Quellenverzeichnis.	S.92
8. Anhang	S.100
<u>8.1 Abstract</u>	<u>S.100</u>
<u>8.2 CV</u>	<u>S.101</u>

1. Vorwort

Es freut mich sehr, dass ich diese Diplomarbeit, welche von Seiten des Österreichischen Agrarverlags unterstützt wurde, der forstwirtschaftlich interessierten Leserschaft vorlegen kann. Im Zuge dieser forsthistorischen Untersuchung habe ich persönlich sehr viel lernen und meine bisherigen Erfahrungen und Fähigkeiten, die sich im Laufe meines Studiums angesammelt haben, erweitern und ausbauen können. Dabei gereicht es mir zur angenehmen Pflicht, all jenen, welche durch ihre Unterstützung, Rat und Hilfe dazu beigetragen haben, diese Diplomarbeit in die Tat umzusetzen, meinen tiefsten Dank auszusprechen.

Meinen aufrichtigen Dank möchte ich Herrn DI Andreas Fischer, dem Chefredakteur der Österreichischen Forstzeitung aussprechen, der es mir ermöglicht hat, mich dieser Thematik im Zuge des 125jährigen Jubiläums der Forstzeitung zu nähern und mir bei meiner Themenwahl keinerlei Einschränkungen auferlegte.

Des Weiteren bin ich Herrn PD Mag. Dr. Ernst Langthaler zu tiefem Dank verpflichtet, da er sich bereit erklärt hat, diese Diplomarbeit zu betreuen und mich bei der Suche nach der richtigen Fragestellung mit Rat und Beistand unterstützt hat.

Mein ergebenster Dank gilt Frau Mag. Christine Stahl, die mich insbesondere bei der Recherche tatkräftig unterstützte und jederzeit mit Rat und Hilfe zur Seite stand.

Für die freundliche Unterstützung bin ich außerdem Herrn Winfried Hofinger zu Dank verpflichtet, ebenso den Bibliotheksteams der Universität Wien, der Universität für Bodenkultur sowie der Österreichischen Nationalbibliothek.

2. Einleitung und Erläuterungen zur Methodik

Gegenstand der vorliegenden Diplomarbeit ist eine Untersuchung der medialen Standpunkte in Bezug auf die Entwicklung des Forstwesens zwischen 1883-1913 am Beispiel der Österreichischen Forstzeitung. Ausgehend von Methoden der Kommunikationsforschung möchte ich mit Hilfe einer Inhaltsanalyse vor allem auf die Bewertung des Reichsforstgesetzes von 1852 eingehen und anhand dieser Betrachtung auf die damit verbundenen Probleme hinsichtlich der sozialen und wirtschaftlichen Diskrepanzen zwischen den involvierten Forstleuten eingehen. Dabei beleuchte ich auch die Rolle der Österreichischen Forstzeitung als Diskursmedium und werde anhand von zeitgemäßen Beispielen einige wesentliche Aspekte der Berichterstattung beschreiben.

Als am 1.1.1976 ein neues Forstgesetz in Österreich in Kraft trat, verlor jenes, welches die Forstbewirtschaftung in Österreich auf einen bevorstehenden Paradigmenwechsel einschwor, seine Gültigkeit. Das Reichsforstgesetz vom 3.Dezember 1852 wird nicht zu Unrecht als Zäsur in der Geschichte der Forstbewirtschaftung gesehen - versuchte es doch mit zeitgemäßen Reformen die wesentlichen staatswirtschaftlichen Parameter in Einklang zu bringen und die Österreichisch-Ungarische Monarchie auf jenen Umschwung vorzubereiten, der nicht nur für die Forstwirtschaft nachhaltige Veränderungen bedeutete, sondern für die Ökonomie des Habsburger Reiches insgesamt von hoher Relevanz war.

Dass sich die globalen Wirtschaftsentwicklungen schlussendlich auch auf die Monarchie auswirken mussten, ist trotz ihres autarken Wirtschaftscharakters keine Überraschung; dass sich jedoch im Zuge des industriellen Ausbaus nicht nur die Außenhandelsbilanzen veränderten, liegt vor allem an den zahlreichen intranationalen Dispositionen, welche spätestens im Laufe der 1860er Jahre tragend wurden: Mit dem Übergang zur Nutzwirtschaft veränderte sich plötzlich das Hauptnutzungsbild der Forste in der Monarchie und zusätzlich verlangte das neue Forstgesetz erweiterte Maßstäbe zur Bewirtschaftung der Waldungen. Der ohnehin schon schwerfällige Wandel zur nachhaltigen bzw. naturnahen und gleichzeitig rationellen Waldbewirtschaftung wurde zudem von allerlei Altlasten in Form von Servituten und Einforstungsrechten erschwert.

Im Zuge dieser Arbeit möchte ich vor allem auf jene Aspekte eingehen, die sich hinsichtlich des Übergangs zur nachhaltigen Forstbewirtschaftung als (un)günstig erwiesen. Angesichts der Tatsache, dass die forstwissenschaftlichen sowie forstwirtschaftlichen Faktoren sehr eng miteinander verknüpft sind – ja, sich gegenseitig bedingten – sei voran gestellt, dass ich in der

vorliegenden Betrachtung nur einem kleinen Teil der forstwirtschaftlichen Entwicklungen Tribut zollen kann. Dabei ist es mir ein Anliegen, die dargestellten Sachverhalte nicht nur seitens der Forstwirtschaft zu betrachten, sondern auch die peripheren Umstände aller am Forst beteiligten Nutzer zu berücksichtigen.

Bevor ich im Kapitel 5 zur tatsächlichen Analyse der Zeitungsartikel der *Österreichischen Forstzeitung* (FZ)¹ komme und insbesondere auf die Themen der Bestandesbegründung sowie der Waldweide näher eingehen werde, so möchte ich im Folgenden die Zeit zwischen 1848 (Grundentlastung) und 1883 (Gründung der FZ) untersuchen und insbesondere jenen Aspekten Beachtung schenken, welche die Zeitungsgründung maßgeblich beeinflussten (Kapitel 3). Des Weiteren werde ich den Begriff der Nachhaltigkeit beleuchten und darauf eingehen, wie sich die Bedeutung des Begriffes im Laufe des Beobachtungszeitraumes geändert hat bzw. ob sich die Nutzungsbilder des Forstes zu Gunsten der Wohlfahrts- und Schutzfunktionen des Waldes verändert haben. Im Zuge dessen wird auch die Entstehungsgeschichte der österreichischen Forstwissenschaft dargelegt und auf ihre weitere Bedeutung für die forstwirtschaftliche Praxis hingewiesen (Kapitel 4).

Den Hauptteil der Arbeit stellt zweifelsohne die Untersuchung der medialen Berichterstattung dar und ich werde anhand von einigen ausgewählten Themen die zeitgenössischen Probleme der Forstbewirtschaftung darlegen: Insbesondere aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche sich bei näherer Betrachtung als äußerst lückenhaft herausstellen, kommt es zu mehreren Debatten in Bezug auf die richtige Art der Waldbewirtschaftung bzw. zu diversen Meinungsverschiedenheiten unter den Nutzungsberechtigten. Wie sich die Forstzeitung in diesem Dualismus zurecht findet und inwiefern sie sich positioniert bzw. welche Aspekte seitens der Redaktion selbst kommentiert werden, möchte ich in diesem, dem fünften Kapitel darlegen.

Der Quellenkorpus dieser Arbeit beruht auf einer subjektiven Auswahl der Artikel der FZ im Zeitraum zwischen 1883 und 1913. Ich habe diese Einschränkung bewusst gesetzt, da sich mit dem Beginn des Ersten Weltkrieges 1914 die Forstwirtschaft der Monarchie (vgl. Handel; Nutzungsbilder, etc.) weiter zu verändern beginnt und aufgrund des Kriegsgeschehens die ökologischen und ökonomischen Parameter der Waldbewirtschaftung verfälscht werden. Die min. 1560 Artikel, welche in diesem Zeitraum forstwissenschaftlichen bzw.

¹ Anm.: In der vorliegenden Diplomarbeit wird die Titelbezeichnung der *Österreichischen Forstzeitung* bzw. der *Österreichischen Forst- und Jagdzeitung* durch das Kürzel „FZ“ oder durch die Bezeichnung *Forstzeitung* abgekürzt.

forstwirtschaftlichen Charakter aufweisen, wurden einem subjektiven Selektionsverfahren unterworfen, welches auf Schlüsselwörter in Überschriften basiert. Den wesentlichen Kriterien der Korpusbildung, insbesondere die Wiederholung sowie die Gleichförmigkeit von ähnlichen Artikeln, wurde insofern Rechnung getragen, da die diachrone Reihung sowie die synchrone Häufigkeit von ähnlichen, miteinander verbundenen Aussagen, der Diskursanalyse – und in diesem Falle auch einer Inhaltsanalyse - ihre empirische Begründung schenkt².

Folgende Wörter galten im Zuge der Selektion durch die Schlüsselwortanalyse als ausschlaggebend (Singular- und Pluralformen):

Waldschutz, Forstschutz, Waldwirtschaft, Weidewirtschaft, Weideberechtigte, Wald- und Weidewirtschaft, Waldweide, Wildbachverbauung, Schutzwald, Bauernwald, Nebennutzung, Kleinwaldbesitz, Alpenwald, Gemeindewaldung, Waldbauern, Waldästhetik, Forstgesetz, Forstcongreß, Hochwasser, volkswirtschaftlich, Schutz, Bestandesbegründung, Plenterwald, Kahlschlag, Hochwald, Überschwemmung, Regulierung.

Schlüsselwörter für die Artikelselection

Des Weiteren wurden auch jene Artikel für die Bildung des Korpus berücksichtigt, welche aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe den subjektiv (im Zuge der Stichwortanalyse) gesetzten Kanon an Beiträgen sinnvoll ergänzen. Vorausgeschickt sei, dass alle relevanten Beiträge in der FZ nur einen Bruchteil der Gesamtheit aller Äußerungen zum forstwirtschaftlichen Diskurs darstellen und in weiterer Form anhand der spezifischen Themensetzung durch „gezielte Sammlung, Sichtung und Gewichtung³“ zu jenem konkreten Korpus komprimiert wurden, welcher schlussendlich einen möglichst vernünftigen bzw. brauchbaren Zugang zum Thema ermöglicht.

Der Kontextanalyse zum Korpus wird insofern Rechnung getragen, als sich die vorherigen Kapitel dieser Arbeit mit den institutionellen, den situativen, den medialen sowie den historischen Bezugsrahmen auseinandersetzen. Außerdem werden das Verhältnis und die Beziehungen zwischen den Texten erörtert sowie den reaktionären Zusammenhängen der zeitgemäßen Umstände in ausreichendem Maß Beachtung geschenkt.

² vgl. Achim Landwehr, Historische Diskursanalyse. (Frankfurt/Main 2009) S.102.

³ Landwehr, Historische Diskursanalyse, S.103.

Hinsichtlich der Quelleninterpretation sei voraus geschickt, dass ich mich vor allem der verschiedenen Ansätze der Inhaltsanalyse bediene. Die Funktionen der Aussagen (im vorliegenden Fall ist der Begriff „Aussage“ meist an eine grammatikalisch angemessene Form gebunden; insgesamt sind es aber auch Handlungen und Gegenstände, die als Aussage fungieren können) haben speziell im vorliegenden Fall einen wesentlichen Stellenwert, da ich vor allem auch aufzeigen will, ob bzw. wie sich die Argumentationsweisen der teilnehmenden Akteure verändern und inwiefern sich die einzelnen Darstellungen ob ihrer rhetorischen Funktionen unterscheiden. Leider ist es mir vom heutigen Standpunkt aus nicht mehr möglich, einer medialen Nutzungsforschung mit Rezipientenbezug nachzugehen. Auch eine veritable Wirkungsanalyse der Inhalte in der *Forstzeitung* wäre angesichts des zeitlichen Abstandes nicht haltbar: Die Inhaltsanalyse als nicht-reaktives Verfahren ermöglicht es dem Forscher nicht, seine Interpretationshypothesen durch Rückfragen zu überprüfen – die Subjektivität des Forschers kommt also insbesondere beim hermeneutischen Ansatz zum Tragen⁴. Die Inhaltsanalyse unterscheidet sich vom „normalen“ Lesen insofern, als sie den untersuchten Text in überschaubare Einzelteile zerlegt und diese Einzelteile systematisch und Regel geleitet auf die Vorkommnisse bestimmter Merkmale absucht. Diese methodische Kontrolle bei der Erhebung von Textmerkmalen eliminiert nicht, sondern diszipliniert nur die Subjektivität des Inhaltsanalytikers⁵.

„Die Inhaltsanalyse ist eine Methode zur Erhebung sozialer Wirklichkeit, bei der von Merkmalen eines manifesten Textes auf Merkmale eines nicht-manifesten Kontextes geschlossen wird.“⁶ Mithilfe der verschiedenen Ansätze des inhaltsanalytischen Instrumentariums versuche ich, anhand der ausgewählten Texte der *Forstzeitung* die gesellschaftlichen bzw. zeitgenössischen Hintergründe aufzugreifen und mit den Inhalten in Beziehung zu setzen. Dabei werde ich mich insbesondere auf folgende Ansätze konzentrieren:

- **Deskriptiver Ansatz:** Hierbei steht die „reine“ Deskription formaler und inhaltlicher Merkmale im Mittelpunkt der Analyse. Es wird dabei weder auf die Intention des Kommunikators noch auf die zu erwartende Wirkung auf den Nutzer eingegangen.

⁴ vgl. Rainer Schnell, Paul B. Hill, Elke Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung. 6., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage (München/Wien 1999) S.380f.

⁵ vgl. Jürgen Grimm, Inhaltsanalyse. In: Jürgen Bellers, Wichard Woyke (Hg.): Methoden zur Erforschung der internationalen Beziehungen (Opladen 1989) S.170-180.

⁶ Klaus Merten, Inhaltsanalyse. Einführung in Theorie, Methode und Praxis. 2., verbesserte Auflage (Opladen 1995) S.59.

- **Reflektorischer Ansatz:** Anhand einer Beschreibung von Kommunikations- bzw. Textmerkmalen, soll etwas über die Absicht des Kommunikators ermittelt werden.

Dem diagnostischen Ansatz (Absichten des Kommunikators sollen erläutert werden) bzw. dem prognostischen Ansatz⁷ (potentielle Wirkung des Textes soll erörtert werden) wird in spezifischen Fällen nur dann Rechnung getragen, wenn es die Ausweisung des Autors erlaubt bzw. ein deutlicher Rückschluss gezogen werden kann, dass ein Text auch eine tatsächliche Wirkung ausgelöst hat.

Die in der Typologie inhaltsanalytischer Verfahren auch gängige Methode einer Syntaktisch-semantischen Analyse (vor allem bei einer Persönlichkeitsstrukturanalyse oder einer Autorenanalyse) wird in dieser Arbeit keine Beachtung geschenkt. Zudem scheint es mir vernachlässigbar, auf die äußere Erscheinungsform der Texte (die graphische/gestalterische Form) näher einzugehen, da ich es im Zuge einer Artikelanalyse der Fachzeitung für unbedeutend halte bzw. eine solche Arbeit nicht den geeigneten Rahmen für einen derartigen Schwerpunkt bietet. Umso wichtiger erscheint es mir, anhand von inhaltlichen Analysen Merkmale zu identifizieren, welche für den Gesamtzusammenhang der diskursiven Auseinandersetzung von Bedeutung sind: Welche Aussagen und Argumente bestimmen den Diskurs? Was sind die Kernpunkte der Auseinandersetzungen? Welchen Zusammenhang gibt es zwischen den Artikeln und den realen Handlungen? Anhand dieser Analysen und Ansätze will ich die Frage klären, wie die FZ den Diskurs um die forstwirtschaftlichen Veränderungen mitbestimmt hat und ob die FZ selbst ihrem Anspruch gerecht wird.

⁷ vgl. *Grimm*, Inhaltsanalyse, S.170-180.

3. Aus der Gründungszeit der Österreichischen Forstzeitung

„Das beginnende Jahr 1883 überrascht die forstliche Leserwelt durch eine neue Erscheinung auf dem Gebiete ihrer periodischen Fachliteratur. Nachdem letztere dem Bedürfnisse ihrer Leserkreise bisher durch Lehrbücher, Vierteljahrschriften und Monatsschriften entsprochen hat, unternimmt es die „Oesterreichische Forst-Zeitung“, den gesteigerten Anforderungen unserer raschlebens Zeit Rechnung tragend, sich allwöchentlich in geistige Verbindung mit ihren Lesern zu setzen und denselben alle jene Vortheile zu bieten, welche mit einem so häufigen Erscheinen verknüpft sind.⁸“

So lauten die einleitenden Worte des Redakteurs Ernst Gustav Hempel in der ersten Ausgabe der „Österreichischen Forst-Zeitung“, welche am 5. Januar 1883 ihre erste Ausgabe publizierte und die Leserschaft aus den forstlichen Kreisen auf die Ziele und Aufgaben des neu gegründeten Journals einschwor: Im Stile „einer großen Zeitung“ suche man, den forstlichen Interessen aller Beteiligten eine Stimme zu geben und durch einen raschen Gedankenaustausch für eine Belebung in der Entwicklung des Forstwesens zu sorgen. Denn, so Hempel weiter, „die weit vorgeschrittene (!) Vervollkommnung der Verkehrsmittel und die ausgedehnte Anwendung derselben“ machen es nötig, die forstwirtschaftlichen Aspekte in einem gemeinsamen Medium zu diskutieren um „eine rasche Mittheilung und Besprechung aller wichtigen Angelegenheiten“ zu ermöglichen⁹. Dabei sollte die neu gegründete Zeitung nicht in Konkurrenz mit den bereits bestehenden forstlichen Zeitschriften treten, sondern die Journalistik vielmehr bereichern: „...sie will vielmehr als ein unentbehrliches Glied in der geschlossenen Kette der forstlichen periodischen Literatur neben und mit jenen in der durch ihre Tendenz und Einrichtung bedingten eigenartigen Weise für den Ausbau der Wissenschaft und für die Interessen der Forstwirthschaft wirken und kämpfen.“¹⁰

Dass es im Jahr 1883 schlussendlich zur Gründung der „Österreichischen Forst-Zeitung“ durch Hugo Heinrich Hitschmann (1838-1904) kam, liegt einer Reihe von Umständen zugrunde, welche besonders im gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Kontext eine nähere Betrachtung verdienen. Hitschmann, schon ab 1866 als Herausgeber der „Allg. Land- und Forstwirtschaftlichen Zeitung“ (später: „Wiener Landwirtschaftliche Zeitung“) im Bereich des Journalismus tätig, wurde bereits durch seine bisherigen Zeitungsgründungen im eigenen Journalverlag (gegründet 1851) vorstellig (1868: „Der prakt. Landwirt“, 1878: „Ökonom“,

⁸ Ernst Gustav Hempel, Was wir wollen. In: Österreichische Forstzeitung Jg. 1, Nr.1 (05.01.1883) S.1.

⁹ vgl. Hempel, Was wir wollen, S.1

¹⁰ Hempel, Was wir wollen, S.1

später 1884: „Allg. Wein-Zeitung“)¹¹ und fand mit dem Professor für Waldbau an der Hochschule für Bodenkultur in Wien, Ernst G. Hempel (1842-1904), einen Redaktor, der sich den Zielsetzungen und Aufgaben des neuen Blattes im Sinne des Herausgebers widmete. Als im Jahr 1904 die beiden „Gründerväter“ der Zeitung verstarben, wurde diesen von der einschlägigen Presse mit großen Worten gedacht. Der journalistische Erfolg, welcher der „Österreichischen Forst-Zeitung“ mit Blick auf die Rezeption in der Leserschaft zugebracht werden muss, setzte sich vor allem aus ihren vielfältigen, wissenschaftlich fundierten Artikeln einerseits, sowie der Tatsache, dass sie als Plattform der freien Diskussion gegründet wurde andererseits, zusammen.

Die vermehrte Gründung einschlägiger Zeitungen und Fachzeitschriften wurde im Österreichischen Kaisertum in der zweiten Hälfte des 19. Jhd. vor allem durch die Aufhebung der Zensur durch Ferdinand I. am 15. März 1848 begünstigt. Journalistik, die schon bald nach Ende der napoleonischen Kriege ihre Gründung erfuhr, wurde vor allem von Privatpersonen getragen und den biedermeierlichen Verhältnissen der Zensur unterworfen, was oftmals wesentliche Abänderungen der Inhalte zur Folge hatte.¹²

Wie sich die Ereignisse um die Revolution 1848/49 im Kaisertum Österreich in weiterer Folge auf die Gründung der Forstzeitung auswirkten, soll im Näheren genauer erläutert werden. Gleich zur Vorwegnahme empfiehlt es sich, die einzelnen Schritte, die schlussendlich die Publikation ermöglichten, in einem weitaus größeren Kontext zu betrachten und nicht als eine Abfolge einzelner historischer Ereignisse zu sehen. Vielmehr bietet sich an, die Gründungs- und Entstehungsgeschichte als eine Verknüpfung von Voraussetzungen zu lesen, welche den Nährboden für Synergieeffekte bildeten, die für das Forstwesen insgesamt von nachhaltiger Bedeutung waren.

3.1 Die Nachwehen der Revolution und die Vorgeschichte der Gründungszeit

Als am 2. Dezember 1848 der damals 18-jährige Franz Joseph als Nachfolger seines Vorgängers Ferdinand I. in Olmütz (Mähren, heute Tschechien) den Thron der Habsburgermonarchie bestieg, war die Revolution in Ungarn noch voll im Gang. Ferdinand,

¹¹ vgl. Österreichisches Biographisches Lexikon Bd. II, S. 22-23

¹² vgl. Herbert Killian, Die Entwicklung des „Forstlichen Blätterwaldes“ in Österreich. In: Österreichische Forstzeitung, Jg.100, Nr.12 (Jubiläumsausgabe/Dezember 1989) S.15.

der im Revolutionsjahr nach dem Rücktritt seines Beraters Metternich durch mehrere Zugeständnisse (vgl. „Pillersdorfsche Verfassung“) versuchte, den revolutionären Studenten & Arbeitern entgegenzukommen, diesen jedoch die Verfassungsentwürfe nicht genügten, wurde seitens seiner Berater zu einer Regierungsübergabe veranlasst, um einen Generationenwechsel in der Führungsspitze herbeizuführen. Bereits im Zuge der Wiener Oktoberaufstände war der Hof des Kaisers nach Olmütz gezogen; der Reichstag wurde am 22. Oktober nach Kremsier (Mähren) verlegt. Der dort ausgearbeitete Verfassungsentwurf (vgl. „Kremsierer Entwurf“), der bereits Prinzipien der Gewaltenteilung und der Volkssouveränität beinhaltete, trat jedoch nie in Kraft: Die ausgeprägten Beschlüsse zur Volkssouveränität und die damit verbundenen Einschränkungen des Monarchen, veranlassten Kaiser Franz Joseph, den Reichstag in Kremsier am 7. März 1849 aufzulösen. Die sog. „oktroyierte Verfassung“, welche er am selbigen Tag von Olmütz aus erließ, nahm viele Gedanken (mit Ausnahme jener der Volkssouveränität) des Kremsierer Entwurfs auf, wurde jedoch im Silvesterpatent von 1851 wieder aufgehoben¹³. Nachdem der ungarische Reichstag am 14. April 1849 die Habsburger für abgesetzt erklärte, gelang es Franz Joseph am 13. August 1849, durch russische Militärhilfe die Revolutionäre nieder zu ringen – die zahlreichen Festnahmen und Hinrichtungen von über 2000 Militärs und Zivilisten waren sichtbares Zeichen der darauffolgenden Unterdrückung. Viele Erfolge der Revolution wurden bald nach der Restitution der monarchischen Führung rückgängig gemacht oder durch die neoabsolutistischen Machtverhältnisse abgeschwächt.¹⁴

Eine der wenigen Errungenschaften, welche die Revolution langfristig überdauerten, findet seinen Ursprung am 24. Juli 1848 im Antrag des jüngsten Reichstagsabgeordneten Hans Kudlich, das bisherige Untertanenverhältnis der Bauern aufzuheben. Dieser, in seiner ursprünglichen Form durch 73 Zusatzanträge stark abgeänderter Antrag wurde unter Ferdinand I. am 7. September 1848 zum Inhalt des kaiserlichen Patents, welches die Grundentlastung verwirklichte. Obwohl im Laufe der Revolution viele Bauern in den Städten die arbeitslose Proletariermasse vermehrten, fiel die Mehrheit der bäuerlichen Bevölkerung als Träger der Revolution aus, was in weiterer Folge im Interesse der Machthabenden war¹⁵. An dieser Stelle muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Grundentlastung an sich nicht per se als Vorbedingung für die einsetzende Kommerzialisierung der Land- und

¹³ Anm.: Aus heutiger Perspektive verständigte sich Geschichtswissenschaft weitgehend auf die Annahme, dass auch die sog. „oktroyierte Verfassung“ de facto nie in Kraft trat.

¹⁴ vgl. Karl Vocelka, Geschichte Österreichs. Kultur-Gesellschaft-Politik (Graz/Wien/Köln 2000; Heyne Sachbuch 05/827, München 52002) S. 198-205.

¹⁵ vgl. Vocelka, Geschichte Österreichs. S. 202.

Forstwirtschaft zu betrachten ist. Angesichts der (vermeintlichen) Inhärenz politischer Maßnahmen zur Jahrhundertmitte im Zuge der revolutionären Gegebenheiten wäre es zu kurz gedacht, diesen Wandel automatisiert als „Einheit“ zu betrachten; vielmehr scheint es denkbar, dass die kapitalistische Entwicklung früher oder später ohnehin das Robotersystem abgelöst hätte¹⁶.

Als Vorläufer der Grundentlastung gilt in Bezug auf das Waldeigentum auch die Aufhebung des seit dem 14. Jahrhundert (vgl. Salzburg ab 1342; Kärnten/Niederösterreich/Oberösterreich/Steiermark/Krain ab 1517) in Berg-, Bergwerks- und Waldordnungen festgeschriebenen Waldreservates (vgl. Waldwidmungen). Im Zuge der Liberalisierung und Freihandelsbestrebungen wurden die Waldreservate von Kaiser Joseph II. per Hofdekret 1783 provisorisch (endgültig erst 1843) in einzelnen Provinzen zu verschiedenen Zeiten aufgelöst (mit dem Vorbehalt, dass der Staat das Recht wieder ausschöpfen kann, sollte sich die Notwendigkeit ergeben). Somit waren vorläufig die privaten Waldbesitzer nicht mehr verpflichtet, bestimmten Bergwerken (o.ä.) Holz oder Holzkohle zu festgesetzten Preisen (vgl. Stockzins) zu überlassen¹⁷.

3.2 Das Reichsforstgesetz 1852 und das Servitutenpatent 1853

„Seit dem Regierungsantritte Kaisers Franz Josef I. am 2. December 1848 beginnt für das Forstwesen Oesterreichs eine neue Area. Man kam zur Überzeugung, dass die Wahrung der Wälder, dieses kostbaren Nationalgutes, das erste Gebot des Naturschutzes, daß die riesigen Speicher fossiler Kohle wohl das Holz aber niemals den lebendigen Wald, diesen Urquell der Gesundheit, Kraft und Frische unserer Länder und unseres Volkes zu ersetzen vermögen. Es mußten Gesetze geschaffen werden, welche dem immer weiteren Vorwärtsschreiten der Rodeart, die schon bis an die letzten Wälle der Wälder geschritten war, ein Halt gebieten mußten.“¹⁸

¹⁶ vgl. John Komlos, Die Habsburgermonarchie als Zollunion. Die Wirtschaftsentwicklung Österreich-Ungarns im 19. Jahrhundert. (Wien 1986) S.25f.

¹⁷ vgl. Elisabeth Johann, Zur Entstehungsgeschichte des Eigentums am Wald, In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald – Vom Urwald zur Waldwirtschaft. 2., völlig überarb. u. erw. Auflage (Wien 1994²) S.56-65.

¹⁸ Die Entwicklung des österreichischen Forstwesens unter der Regierung Kaiser Franz Josef I., in: Österreichische Forstzeitung, Jg.6, Nr. 24 (15.06.1888) S.3.

Die für den Forstbesitz nachhaltigste Veränderung, durch das Wirken der Grundentlastung entfacht, fand in den neu auszuarbeitenden Eigentumsverhältnissen ihre Ausprägung. Letztendlich war der Unterschied zwischen untertänigen und herrschaftlichen Waldungen beseitigt worden (das Subjekt des Waldbesitzes wurde ein Einheitliches) und die rechtlichen Rahmenbedingungen und öffentlichen Aufgaben wurden von nun an von staatlichen Einrichtungen wie Steuerämtern, Bezirksgerichten und Bezirkshauptmannschaften getragen¹⁹. Dass durch die Gesetze von 1848/49 die Untertanen nun zum wirklichen Eigentümer ihres Grundes und dahingehend auch Träger von politischen Rechten wurden, muss zwar aus sozialpolitischer Sicht als essentiell gelten, die unmittelbare Wirkung auf die Forstwirtschaft darf jedoch nicht als zu hoch bewertet werden: Ganz grundlegend betrachtet verzeichnete die Habsburgermonarchie nach der Revolution keine außerordentlichen wirtschaftlichen Wachstumsbeschleunigungen, die es nicht schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegeben hätte.²⁰ Der eigentliche Waldbesitz verblieb nämlich zu einem großen Teil im Eigentum der Grundherren²¹ und die Waldarbeiter blieben trotz der Entlastung häufig dieselben – in den bäuerlichen Besitzverhältnissen bildeten Waldungen nur einen geringen Anteil.²² Bis 1853 konnte die Kommission zur Ermittlung von Ablösen in vielen Kronländern ihre Arbeit erfolgreich abschließen.

Als der Staat 1847 den größten Teil der Staatswälder (vgl. Ärar) an die berechtigten Gemeinden und Nutzergemeinschaften abgab (vgl. Waldpurifikation) und zwei Jahre später durch die provisorische Gemeindeordnung den alten Realgemeinden ihrer öffentlich-rechtlichen Funktion²³ entkleidete und diese auf die Gesamtheit der dort ansässigen Bewohner übertrug, entwickelte sich bald ein Streitpotential bzgl. der Eigentumsrechte an dem früheren Gemeingut, welche in den Gemeindeordnungen keine einheitliche Behandlung erfuhren und

¹⁹ vgl. *Johann*, Entstehungsgeschichte des Eigentums am Wald, S.65.

²⁰ vgl. *Komlos*, Habsburgermonarchie als Zollunion. S.74.

²¹ Anm.: Natürlich muss man hier genauer differenzieren und die regionalen topographischen Unterschiede der Monarchie berücksichtigen: In Tirol z.B. gab es kaum Grundbesitzer, die über nennenswerte Waldareale verfügten; und wenn doch, wurden diese ausschließlich zur Jagd genutzt. vgl. Winfried *Hofinger*, 150 Jahre Tiroler Forstverein. Tiroler Forsttagung 2004, S.2.

²² vgl. Elisabeth *Johann*, Zur Entstehung und Entwicklung des Eigentums am Wald, In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald (Wien 1983) S.51-52.

²³ Anm.: In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde (als rechtlich örtliche Gemeinschaft) von vor dem 19. Jhd. für Aufgaben der örtlichen Verwaltung zuständig gewesen sein muss (z.B. hinsichtlich Weide-, Alm- und Holznutzung. Die Selbstständigkeit der Gemeinde beschränkte sich jedoch nicht nur auf land- und forstwirtschaftliche Nutzungsregelungen, sondern greift tiefer. Dass sich im Zuge der Gemeindeumstrukturierungen Spannungsverhältnisse ergaben, ist also ganz offenbar.

vgl. Eberhard Walter *Lang*, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einfurstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (Wien 1991) S. 16-33.

durch verschiedene Vorgehensweisen zu den unsicheren Besitz- und Nutzungsverhältnissen beitrugen. „Das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853²⁴ ermöglichte schließlich die generelle Regulierung und Ablösung der Holz-, Weide- und anderer Forstproduktenbezugsrechte.²⁵“ Dies hatte zur Folge, dass alle Rechte entgeltlich aufgehoben werden mussten und zwar entweder indem Grund und Boden abgetreten wurden, oder aber durch Geldzahlungen. Konnte eine Ablösung nicht stattfinden, mussten die Rechte dergestalt bewertet werden, dass eine „möglichst weitgehende Entlastung des Bodens erreicht wurde.“²⁶ Hierfür wurden zwischen 1857-1889 Forstregulierungs-, Lokal- und Landeskommissionen eingesetzt, welche die Holz-, Weide-, Streu- und andere Nutzungsansprüche der Bauern gegenüber der belasteten Grundeigentümer nach Umfang, der Art der Ausübung und der Dauer der Nutzung festlegten. Oftmals erfolgte jedoch eine Abtretung des Grundstücks an die Gemeinschaft der Berechtigten bzw. an ansässige Gemeinden, oder aber es folgten Neugründungen bäuerlicher Gemeinschaftsgüter (vgl. „Agrargemeinschaften“, „Korporationswälder“, etc.).²⁷ Trotz der zahlreichen Bemühungen, die Waldnutzungsrechte den neuen Voraussetzungen anzupassen, konnten die Servitude nur mit geringem Erfolg reguliert werden. Das Reichsforstgesetz vom 3. Dezember 1852 (mit Gültigkeit ab 1. Januar 1853), dessen Vorarbeiten schon 1843 begonnen hatten²⁸, ist in dieser Hinsicht deswegen von Bedeutung, weil die straffen Bestimmungen des Gesetzes, das Wohl des Waldes sei über die Ausübung der Rechte der Eingeforsteten zu stellen, eine Lösung der Servitutenfrage wesentlich erschwerte und eine konfliktfreie Regulierung der Nutzungsrechte unmöglich machte. Mit der bereits angesprochenen Eigentumspurifikation 1847 trennte sich zudem der Staat aus steuerlichen Interessen freiwillig von vielen Liegenschaften (z.B. in Tirol 206.000 ha), welche von zahlreichen, oft strittigen Nutzungsrechten der Gemeinden und Nutzungsgemeinschaften belastet waren und bürdeten so die Grundsteuerlast einem neuen Eigentümer auf.

Warum sich dieses, seit dem Mittelalter existierende System forstlicher Nutzungsrechte nach und nach zu verkomplizieren beginnt und durch mehrere Versuche – schon vor 1853 – langfristig nicht geordnet werden kann, hat mehrere Gründe, die einer knappen Erwähnung verlangen. Zum einen traf das erhöhte Bevölkerungswachstums auf nicht erweiterbare Forst- und Weideflächen, d.h. der Wettlauf um die gestiegene Nachfrage von Holz zwischen den

²⁴ Das Patent galt für all jene, die gemeinschaftliche Besitz- und Nutzungsrechte an Grund und Boden besaßen. Entweder zwischen ehe. Obrigkeiten und Gemeinden/ehe. Untertanen oder zw. mehreren Gemeinden

²⁵ Johann, Entwicklung des Eigentums am Wald, S.55.

²⁶ Johann, Entwicklung des Eigentums am Wald, S.57-58.

²⁷ vgl. Johann, Entwicklung des Eigentums am Wald, S.55-58.

²⁸ Elisabeth Johann, Gesellschaftliche Regelungen zur Walderhaltung und Waldbewirtschaftung. In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald (Wien 1983) S.126.

Grundherren und berechtigten Bauern führte zu immer größeren Konflikten. Das gravierendste Problem stellte vermutlich jedoch die Unkenntnis über rechtliche Begrifflichkeiten; „die Überstülpung römisch-rechtlicher Begriffe über vorrömische, also zumeist deutsche Rechtsauffassungen“ führte demnach zu den Verwirrungen über die verschiedenen Auslegungen der jeweiligen Eigentums- bzw. Rechtsformen²⁹. Dies lässt sich anhand der weitverbreiteten Annahme um die Indifferenz von Einforstungs- und Servitutsrechten sehr gut illustrieren und nähert sich dem Kernproblem sehr nahe an: Handelt es sich bei Servituten (Grunddienstbarkeit) um ein beschränktes Nutzungsrecht einer Person an einer Sache (z.B. Wasserschöpfrecht, Fruchtgenuss), welches sich auf das ABGB als rechtliche Grundlage beruft, sind Einforstungsrechte hingegen urkundliche verbriefte historische Rechte, die mit dem Besitz einer Liegenschaft verbunden sind, die keine privatrechtlichen Eigenschaften sondern öffentlich rechtlichen Charakter (seit 1853) besitzen, auch wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind. Das Rechtsobjekt ist in diesem Fall eine Liegenschaft. Die Einforstungsrechte werden im Agrarbehördengesetz geregelt und sind – im Gegensatz zu Servituten - personenunabhängig und ein zeitlich unbegrenzter Bestandteil der eingeforsteten Liegenschaft, welche nicht ersessen werden oder verjähren können (s. Abb. 1).³⁰ Anhand dieser Unterschiedlichkeiten ist es durchaus erkenntlich, dass die monetäre Ablöse von Servituten (z.B. Streunutzungsrecht) meist mit Problemen verbunden war, da der Wert der Ersatzleistung ausschlaggebend war: Je geringer jener veranschlagt wurde, desto geringer war auch der Wert des von ihr ersetzten Gutes. Wenn also die Bauern ihre Rechte nicht in Geld abgegolten bekommen wollten – was aufgrund der niedrigen Ablösesummen durchaus legitim war³¹ – mussten sie oft viele andere Einschränkungen in Kauf nehmen, denen sie freiwillig nie zugestimmt hätten (z.B. Verbot der freien Weiterverwendung des Rechtholzes), und die Großteils erst mit dem Forstgesetz von 1975 (ForstG 1975) aufgehoben wurden.

²⁹ Winfried *Hofinger*, Regulieren oder ablösen? S.3, s.D.

³⁰ Franz *Legner*, Ablöse und Bewertung von Weiderechten (2006). Online-Quelle: <http://www.alpwirtschaft.com/Dateien/A3/Abloese%20von%20Weiderechten%20Legner%202006.pdf> (letzter Zugriff am 20.11.2014)

³¹ Anm.: Bei den Ablösesummen wurde der äußerst niedrige Holzpreiswert von 1848 veranschlagt und nicht der aktuelle, welcher aufgrund der zwischenzeitlichen Nachfrage auf das Doppelte gestiegen war. vgl. *Hofinger*, Regulieren oder ablösen? S.1-4, s.D

Rechtsgebilde	Einförstungsrecht	Dienstbarkeit (Servitut)
Gesetzesgrundlage	Wald- und Weidenutzungsgesetz (Bundesgesetz u. Landesgesetze)	Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch
Rechtssprechung	Agrarbehörden	Gerichte
Rechtssubjekt	Liegenschaften	Personen und Liegenschaften
Rechtsausübung	Reallast und Dienstbarkeit	Dienstbarkeit (Dulden und Unterlassen)
Rechtsdauer	keine Verjährung	Verjährung (können auch ersessen werden)

Abb.1: Einförstungsrechte und Servitute im Vergleich

Verglichen mit den Ablösungsvorgängen der Grundentlastung – hier wurden bereits ein halbes Jahr nach dem kaiserlichen Beschluss, am 4.März 1849³², die Durchführungsinstruktionen zur Entlastung veröffentlicht – dauerte die Festlegung zur Realisierung der Servitutenregulierungen wesentlich länger, und zwar vom Juli 1853 bis Oktober 1857. „Der leitende Gedanke dieses Gesetzes war die Befreiung der Waldungen von gemeinschädlichen Lasten und die Umwandlung derselben in andere, das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigende. Das Gemeinschädliche konnte auch in der unregelten Art der Ausübung liegen.“³³ Die Verhandlungen der „Grundlasten Ablösungs und Regulierungs-Local Commissionen“, deren Tätigkeit sich auf etwa 2 Millionen ha Forste erstreckte (also auf ca. 50% der gesamten Waldfläche der Alpenländer)³⁴, müssen im Nachhinein als sehr problematisch bewertet werden: Der Staat als Hauptbelasteter stellte bei Verhandlungen nämlich meist nicht nur den Vorsitzenden der Regulierungskommission, sondern eben auch die Angestellten des Ärars, was ihm grundsätzlich die Möglichkeit bot, den Berechtigten möglichst wenig Handlungsspielraum zu lassen und ihnen mit der finanziellen Abgeltung ihrer Nutzungsrechte „drohte“.

Die rechtlichen Bestimmungen und Regulierungen, welche die Materie der agrarischen und forstlichen Nutzungsrechte nach der Grundentlastung weiter verkomplizierten und die Bauern bzw. die Nutzungsberechtigten in ihren Gestaltungsfreiheiten enorm einschränkten, bilden

³² Anm.: In der transleithanischen Reichshälfte ergingen die Ausführungsbestimmungen am 07.Juli 1849.

³³ Franz *Hafner*, *Steiermarks Wald in Geschichte und Gegenwart*. (Wien 1979) S.100.

³⁴ *Johann*, *Entwicklung des Eigentums am Wald*, S.58.

also ein enges Korsett der wirtschaftlichen Möglichkeiten, welches auch die Ambivalenz der habsburgischen Wirtschaftsstrategie zum Ausdruck bringt. Den ökonomischen Zwängen der kapitalistischen Marktwirtschaft ist spätestens ab 1860 auch die Monarchie unterworfen und man versucht, im Sinne einer Doppelstrategie die neoabsolutistischen Maßnahmen zu etablieren: Einerseits proklamiert man den Drang zur Modernisierung, gleichzeitig will man die traditionelle Bauerntumsideologie weitestgehend unberührt lassen, um die steilen Gefälle der ländlichen Ungerechtigkeit zu kaschieren³⁵. Durch den forcierten Ausbau des Schienenverkehrs will man der wirtschaftlichen Entwicklung des Habsburgereichs jene Voraussetzungen schaffen, welche sich im „Höhepunkt der Gründerjahre“ in den absolutistischen Prachtbauten Wiens äußern. In diesem, hauptsächlich durch Interessen des Staats geprägten Mechanismus ist es daher nur selbstverständlich, dass sich die kleineren Akteure im großen Spiel Gehör schaffen müssen, um sich angesichts der neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen positionieren zu können.

3.3 Zu den Vereinsgründungen nach 1848

Die neuen Besitzverhältnisse ließen bereits 1851³⁶, in der XIV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte, Beschlüsse zur Gründung der ersten Forstvereine³⁷ folgen – die Gründung von Untervereinen war ebenso erwünscht (z.B. der „Tiroler Forstverein“, konstituierte sich am 20. Juni 1854 in Brixlegg). Dass es überhaupt zu den weiteren zahlreichen Vereinsgründungen kommen konnte, begründet sich in der Verabschiedung des sog. „Vereinspatent“ im Jahr 1852 unter Alexander von Bach (1813-1893), der ab 1852 der eigentliche Leiter der Regierung wurde. Es stellte die rechtliche Grundlage für Vereine zur Verfügung.³⁸ Bedingt durch die Entstehung dieser forstlichen Interessensgemeinschaften kam es auch zu einem Anschwellen der forstlichen Fachjournalistik: In der Periode von 1849-1858 wurden sieben Forstvereine und zehn Fachzeitschriften gegründet. Dabei fungierten meist Gesellschaften oder Vereine als Eigentümer, Herausgeber oder Verleger der Blätter, die sich

³⁵ vgl. Ernst *Hanisch*, Die Politik und die Landwirtschaft. In: Franz *Ledermüller* (Hg.), Land- und Forstwirtschaft im 20. Jhd. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft. (Wien 2002) S.15-20.

³⁶Anm.: In Böhmen wurde bereits 1848 ein Forstverein gegründet, in Schlesien & Mähren 1849 (vgl. Die Entwicklung des österreichischen Forstwesens unter der Regierung Kaiser Franz Josef I., in: Österreichische Forstzeitung, Jg.6, Nr. 24 (15.06.1888) S.3.

³⁷ 1851 wurden ein Reichsforstverein sowie der „Forstverein österreichische Alpenländer“ konstituiert.

³⁸ vgl. Winfried *Hofinger*, 150 Jahre Tiroler Forstverein. Tiroler Forsttagung 2004, S. 1.

in unterschiedlicher Ausprägung an forstlich interessiertes Publikum wandten.³⁹ Im gesellschaftspolitischen Kontext muss man diese Zeitungsgründungen natürlich primär unter dem Aspekt der verschiedenen Informationsfunktionen des Mediums betrachten.

Wer stand hinter diesen ersten Vereins- und Blattgründungen? Zum einen – und dies lässt sich anhand der Mitgliederlisten feststellen – standen vor allem jene Akteure dahinter, „die im Wald verwaltend tätig waren, also zunächst einmal das gesamte Forstpersonal, von den Forstwarten bis zu den Landesforstdirektoren⁴⁰“, aber auch Bürgermeister, welche zumeist das Gemeindegut verwalteten, aus dem die Berechtigten ihren Haus- und Gutsbedarf deckten. Klar ist, dass die regional verstreuten Vereine (und in weiterer Folge die von ihnen publizierten Zeitungen), durch ihre gemeinsamen Interessen verbunden, so auch ein nach außen hin „offizielles“ Bild repräsentierten bzw. sich dadurch einen gewissen Grad an Öffentlichkeit herstellten. Zwar war der Einfluss der Vereine im 19. Jhd. in Bezug auf die Gesetzgebung und der Waldbehandlung nicht vorhanden, doch konnte man sich natürlich auf Vereinsebene größere Legitimität von Vorschlägen und Beschlüssen erhoffen, als dies bei einzelnen Personen der Fall sein würde. „Unsere österreichischen Forstvereine sind die Erwecker und Begründer der vaterländischen Fachliteratur, die eifrigen Förderer alles wirtschaftlichen Fortschrittes, die Vorkämpfer für alles gute Recht des Waldes, die Anwälte unserer Standesinteressen⁴¹“, so kommentiert Oberforstrat Ludwig Dimitz in seiner Festrede anlässlich des 40jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers die an Zahl zunehmenden Gründungen forstlicher Vereine. Die Artikulationsfunktion der Zeitungen welche für die Kommunikation im Verein selbst, aber auch für den Austausch mit anderen Gemeinschaften wesentlich ist, darf als ebenso richtungsweisend verstanden werden, wie es später auch für die immer bedeutender werdende Zirkulationsfunktion⁴² zutrifft.. Nachdem – als die liberalen Kräfte in der Monarchie die neoabsolutistischen Einschränkungen überwunden hatten und der

³⁹ vgl. Herbert *Killian*, Die Entwicklung des „Forstlichen Blätterwaldes“ in Österreich. In: Österreichische Forstzeitung, Jg.100, Nr.12 (Jubiläumsausgabe/Dezember 1989) S.15

⁴⁰ Winfried *Hofinger*, 150 Jahre Tiroler Forstvereine. Tiroler Forsttagung 2004. S.2

⁴¹ Die Entwicklung des österreichischen Forstwesens unter der Regierung Kaiser Franz Josef I., in: Österreichische Forstzeitung, Jg.6, Nr. 24 (15.06.1888) S.3.

⁴² Anm.: Als Zirkulationsfunktion (später: absatzökonomische Funktion) wird die zentrale ökonomische Funktion von (Massen-)Medien verstanden: Man meint damit, dass Medien die Wirtschaft dahingehend aktivieren, indem sie als Werbeträger den Warenumsatz beschleunigen (z.B. durch Anzeigen oder Inseraten). Sie wirken daher als „Motor des Wirtschaftskreislaufs“. (vgl. vor allem Horst *Holzer*, Kommunikationssoziologie. (Hamburg 1973) oder Horst *Holzer*, Medienkommunikation. Einführung in handlungs- und gesellschaftstheoretische Konzeptionen. (Opladen 1994) S. 203. Zu den allgemeinen Funktionen von Massenmedien vgl. Roland *Burkart*, Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und Problemfelder. Umriss einer disziplinären Sozialwissenschaft. (überarb. und aktual. Aufl. Wien/Köln/Weimar ⁴2002) S.378-412.

Ausgleich mit Ungarn bereits vollzogen war – sich eine weitere Phase der Vereinsgründungen (6) und Zeitungspublikationen⁴³ (10), beginnend im Jahr 1874 (bis 1889) bemerkbar machte, verdichtete sich der Informationsaustausch in den Alpenländern sowie in anderen Kronländern der Monarchie und es kam zu einer noch größeren Diversität an meinungsbildenden Schriften (s. Abb.2)⁴⁴.

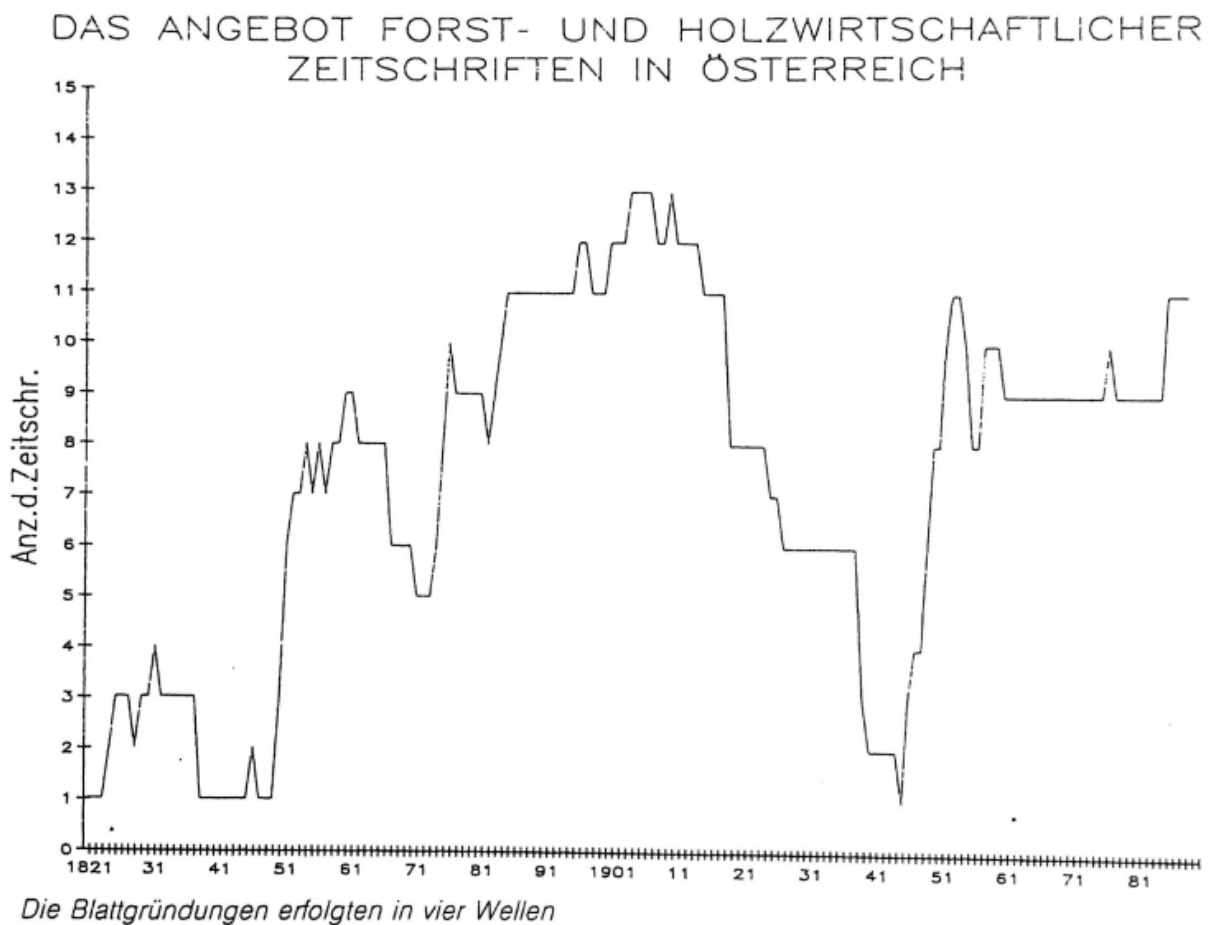


Abb.2: Blattgründungen im 19.Jhd. (nach Killian)

⁴³ Anm.: Berücksichtigt wird in dieser Zählung nur die cisleithanische Reichshälfte.

⁴⁴ Herbert Killian, Die Entwicklung des „Forstlichen Blätterwaldes“ in Österreich. In: Österreichische Forstzeitung, Jg.100, Nr.12 (Jubiläumsausgabe/Dezember 1989) S.15.

3.4 Zur Gründung der Österreichischen Forstzeitung

In diese Periode fällt auch die Gründung der „Oesterreichischen Forst-Zeitung“ (1883), welche sich als illustrierte „Zeitung für Forstwirtschaft und Holzhandel, Jagd und Fischerei“ einen Sonderstatus sicherte, da sie sich von der regionalen Vereinsbasis löste und die „von den Männern der forstlichen Praxis empfundene Lücke unserer fachlichen Journalliteratur⁴⁵“ zu füllen versuchte. Der bereits angesprochene Anspruch der Zeitung, die „über alle Hilfsmittel eines großen modernen Fachblattes⁴⁶“ verfügt, wurde gestützt durch „das Gremium der Lehrkräfte an den Forstschulen, die forstlichen Versuchsstationen, die Männer der Praxis, im Staats- wie Privatforstbetriebe und getragen von den Jüngern Dianens“ und betonte einmal mehr das neu-journalistische Verständnis der Zeitungsgründer, die sich über Landesgrenzen hinweg als Vermittler jeglicher forstlicher Information bekannten „und im Geiste wahren Fortschrittes alles verzeichnen, was ihren Lesern frommt, sie belehrt, anregt und unterhält.“⁴⁷

Die Tatsache, dass Hugo H. Hitschmann mit der Gründung der „Oesterreichischen Forstzeitung“ jene Interessen zu vertreten suchte, die sich im weitläufigen medialen Drehkreuz zu diesem Zeitpunkt noch unterrepräsentiert sahen, steht in vollem Einklang zu seinem bis dahin gewohnten Tätigkeitsfeld. Als Redaktor der „Wiener Landwirtschaftliche Zeitung“, die bis zu seinem Redaktionsvorsitz 1866 als „Allg. Land- und Forstwissenschaftliche Zeitung“ bekannt war, suchte er, die Landwirte in ihren wirtschaftlichen Anliegen zu unterstützen und „der heimischen Landwirtschaft im Konzerte der volkswirtschaftlichen Berufszweige jene Geltung zu verschaffen, die ihr gebührt.“⁴⁸ Dieses idealistische Ziel ist vor allem im Hintergrund der zunehmenden exogenen und ökonomischen Faktoren zu betrachten, welche die relative Subsistenz und Selbstgenügsamkeit der ländlichen Welt ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend unterlief. Während die agrarische Landwirtschaft und die damit verbundenen ländlichen Lebenswelten durch die neuen Paradigmen der globalen Wirtschaftsökonomie in neue Abhängigkeitsverhältnisse geleetet wurden, taten sich auch in der nationalen Forstwirtschaft mehrere Umstellungen hervor, welche diese vor neue Herausforderungen stellte.

⁴⁵ Hempel, Was wir wollen. S.1.

⁴⁶ siehe Grafik in: Österreichische Forstzeitung, Jg.100, Nr.12 (Jubiläumsausgabe/Dezember 1989) S.11.

⁴⁷ Ebenda, S.11.

⁴⁸ Hugo H. Hitschmann tot, In: Wiener Landwirtschaftliche Zeitung, Jg.54, Nr.32 (20.04.1904) S.1.

Die nationalen, wirtschaftlichen Veränderungen⁴⁹, die sich in den Wirtschaftskrisen⁵⁰ jener Zeit beinahe zyklisch bemerkbar machen⁵¹, sind eingebettet in drei Dimensionen, die maßgeblich an der Reorganisation der marktwirtschaftlichen Paradigmen beteiligt waren und/oder die die sozioökonomischen Auswirkungen verarbeiten mussten.

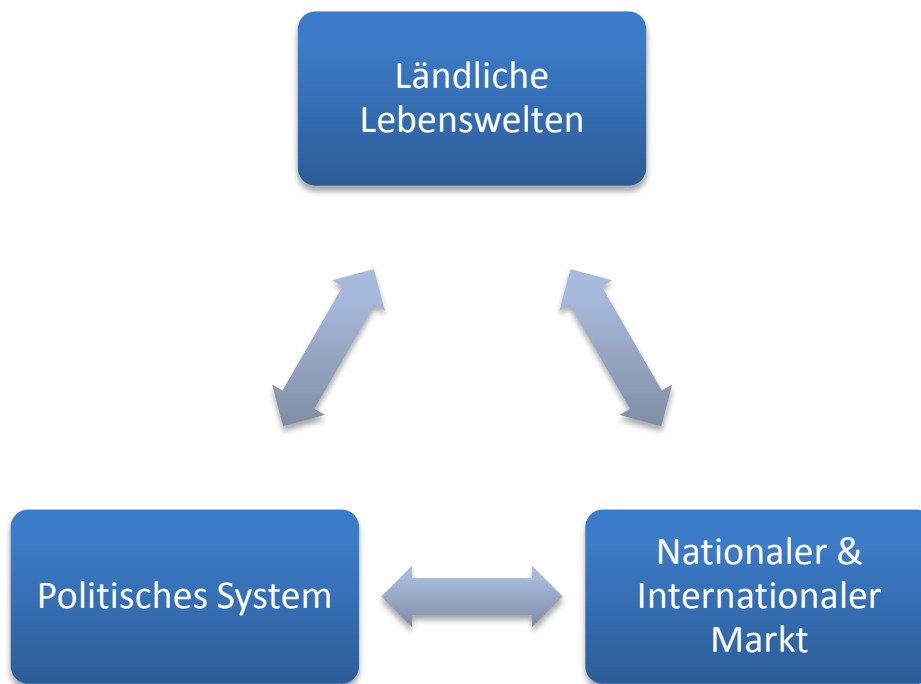


Abb.3: Dimensionen der Veränderung (nach Hanisch)

Der internationale Markt (z.B. in Form von Getreide ab 1870er) wurde also nach und nach in das bestehende Gefüge (bzw. Spannungsverhältnis) zwischen dem politischen System und den agrarischen Lebenswelten implementiert (s.Abb.3).⁵² Dabei zeigt die Politik besonders deutlich „die prinzipielle Doppelnatur der sozialen Welt, den ewigen siamesischen Zwilling von materiellen Interesse und symbolischer Weltdeutung“⁵³. Zum einen sind die politischen Interessen in Bezug auf die Marktwirtschaft eindeutig ökonomisch orientiert, andererseits verbleibt man in weltanschaulichen Deutungen in religiös und national geprägten

⁴⁹ Als weiterführende globalgeschichtliche Überblicksdarstellung empfiehlt sich: Gerd *Hardach*, Der Durchbruch zum wirtschaftlichen Wachstum 1800-1913. In: Reinhard *Sieder*, Ernst *Langthaler* (Hg.): Globalgeschichte 1800-2010. (Wien/Köln/Weimar 2010) S. 171-177.

⁵⁰ vgl. 1873: „Wiener Börsenkrach“ & Prolongation.

⁵¹ vgl. „Theorie der langen Wellen“ (Nikolai Kondratjew).

⁵² vgl. Ernst *Hanisch*, Die Politik und die Landwirtschaft. In: Franz *Ledermüller* (Hg.), Land- und Forstwirtschaft im 20. Jhd. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft. (Wien 2002) S.18.

⁵³ Ebenda, S.18.

Denkweisen. Dass sich diese dualistisch geformten Ausprägungen in der Monarchie besonders bemerkbar machen, liegt sowohl im Konflikt zwischen Zentralismus und Förderalismus als auch an der komplementären Wirtschaftsstruktur Österreich-Ungarns selbst, welche eher autarken Charakter aufwies und nur über wenige Außenhandelsverflechtungen verfügte. Zu unterscheiden ist grundsätzlich, wie das politische System auf die Anforderungen der internationalen Marktwirtschaft reagierte (vgl. Agrarprotektionismus/Liberale Phase), als auch dahingehend, wer in den „ländlichen Lebenswelten“ davon profitierte bzw. verlor.⁵⁴

Die landwirtschaftliche Produktion verlor durch diesen ökonomisch motivierten Wandel, der sich in seiner ersten Form ab den 1870er Jahren bemerkbar macht, stetig an volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die „Agrarisierung“ der Bauern, welche in früheren Zeiten durchaus vielfältig gewirtschaftet hatten, vereinheitlichte in weiterer Folge ihre Funktion zum landwirtschaftlichen Produzenten – einem Prototypen des „modernen Landwirts“⁵⁵.

Dass diese Veränderungen auch für die forstliche Struktur der Monarchie maßgeblich waren, zeigen die bäuerlichen Nutzungsbedingungen jener Zeit sehr eindrücklich:

Bis 1868 existierten im landwirtschaftlichen Bereich noch die aus dem Absolutismus stammenden Einschränkungen des freien Grundverkehrs. Mit dem Durchbruch des Liberalismus änderte sich dies schlagartig – bäuerliches Land wurde frei teilbar und „die hypothekarische Belast- und damit Verschuldbarkeit des Bauernlandes wurde freigegeben.“⁵⁶ Zwischen 1868 und 1892 führte die folgende wachsende Verschuldung auf dem Gebiet des heutigen Österreich zu 70.000-80.000 Zwangsversteigerungen – wobei ein großer Teil davon wiederum von Bauern gekauft wurde bzw. Großgrundbesitzer zahlreiche Bauerngüter erwarben. Besonders in den vom Montangewerbe (Eisen & Salz) durchdrungenen Gebieten in den österreichischen Alpenländern, war die Wirkung der zunehmenden „Agrarisierung“ verheerend, da die dortigen „Waldbauern“ ihre Viehwirtschaft oft nur aufgrund ihrer Weide- und Streubezugsrechte in den Wäldern ihrer ehemaligen Grundherren aufrecht erhalten konnten, diese aber aufgrund der Servitutenregelungen 1853 vielfach abgelöst (mit Geld oder Waldanteilen) bzw. reguliert wurden. Am Ende kam es oft zum Verschwinden der „Waldbauern“ und ihre Gebiete wurden meist den entstehenden Jagdherrschaften (vgl. Fam.

⁵⁴ vgl. Ebenda, S.18-19

⁵⁵ vgl. Ernst Bruckmüller, Vom Bauernstand zur „Gesellschaft des ländlichen Raumes“. In: Franz Ledermüller (Hg.), Land- und Forstwirtschaft im 20. Jhd. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft. (Wien 2002) S.418.

⁵⁶ Bruckmüller, „Gesellschaft des ländlichen Raumes“, S.419.

Rothschild/Fam. Wittgenstein)⁵⁷ einverleibt.⁵⁸ Nachdem die Durchführungsbestimmungen für die Ablöseregeln im Oktober 1857 vervollständigt wurden waren die Local- und Landesregulierungs-Kommissionen über dreißig Jahre mit ihrer Tätigkeit beschäftigt⁵⁹; der Diskussion über Ablösebestimmungen der Servitute tat dies jedoch keinen Abbruch (vgl. Forstkongresse in den 1880er).

Was Kaiser Franz Joseph dazu veranlasste, die langjährige Exploitation der Wälder im Dienste der Industrie zu verbannen, findet unter anderem im devastierten Zustand der damaligen Forste seinen Ursprung. Begründet wurde die Notwendigkeit des erlassenen Forstgesetzes folgendermaßen, wie im „Einführungspatent“ zu lesen ist:

„Die Sicherstellung der in allen Lebensverhältnissen eingreifenden Holzbedürfnisse hat der Regierung stets die Verpflichtung auferlegt, für den besonderen Schutz des Eigentumes, der Erhaltung und Pflege der Wälder und Holzpflanzungen, durch eigene Gesetze und Vorschriften Sorge zu tragen, welche in den einzelnen für die verschiedenen Teile unseres Reiches erlassenen Waldordnungen aufgenommen sind. In der Betrachtung, dass diese vereinzelter Waldordnungen vielen veränderten Verhältnissen nicht mehr ganz entsprechen, finden Wir ... das gegenwärtige Forstgesetz zu beschließen, mit dessen Wirksamkeit die bis nun in den bezeichneten Kronländern bestandenen forstpolitischen Vorschriften außer Kraft gesetzt wurden.“⁶⁰

Auch wenn einige Prinzipien der heute so oft propagierten „Nachhaltigkeit“ im Forstgesetz von 1852 seinen Eingang gefunden haben, so bedarf es auch hier einer genaueren Analyse der Situation: In weiten Teilen galt jenes Forstgesetz bis zum Inkrafttreten des Forstgesetzes von 1975 (ForstG 1975). Viele jener restriktiv-ökologischen Bemühungen, die sich in wechselseitiger Beziehung mit den regulierten Servitutspatenten nicht als ganzheitlich homogener Paradigmenwechsel im Sinne einer der Nachhaltigkeit verpflichteten Forstwirtschaft bezeichnen lassen, standen also über 100 Jahre neben jenen Nutzungsrechten, die das Prinzip gar gänzlich ausschloss. So war zum Beispiel das „Schneiteln“, das

⁵⁷ vgl. Ebenda, S.419

⁵⁸ Anm.: Die Forstzeitung veröffentlichte zu diesem Thema in ihrer Ausgabe vom 17.06.1898 den Artikel „Die Ankäufe von Bauerngütern zu Jagdzwecken“ indem auch ein genauer Nachweis (S.3) über die Aufkäufe von bäuerlichen Waldbesitz in verschiedenen Regionen der Alpenländer erbracht wird.

⁵⁹ Hofinger, Regulieren oder Ablösen?, S. 4.

⁶⁰ Franz Eckert, Heinrich Lorenz: Lehrbuch der Forstwirtschaft für Waldbau- und Försterschulen sowie zum forstlichen Unterrichte für Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes. (Neuaufgabe von 1903, Bremen 2012). S.45.

Abschneiden von lebenden Ästen von Bäumen zur Streuholzgewinnung bis 1975 erlaubt, auch wenn diesbezüglich die Bestimmungen verschärft wurden.⁶¹ Insgesamt betraf das Forstgesetz von 1852 also nicht nur wirtschaftlich relevante Großgrundbesitzungen, sondern trug auch insbesondere für servitutsbelastete (Genossenschafts-)Waldungen zur Vermeidung größerer Schäden bei. Da beinahe zeitgleich mit dem Aufkommen der ersten allgemein gültigen Forstregelung, welche die bis dahin geltenden regionalen Waldordnungen⁶² aufhob, neue Nutzungsbilder in der Forstwirtschaft ökonomisiert wurden, hatten jene Reglementierungen vor allem die Erhaltung des Rohstoffes im Auge bzw. waren auf die Sicherstellung des Holzbedarfs⁶³ ausgelegt.

Bevor ich die Idee der „Nachhaltigkeit“ in der Forstwirtschaft im Verständnis jener Zeit weiter ausführe und auch darauf eingehe, inwieweit diese Bestimmungen eingehalten wurden, möchte ich im Folgenden auf die bereits angesprochene Veränderung der wirtschaftlichen Nutzungsfelder der Forstwirtschaft in der Monarchie ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingehen:

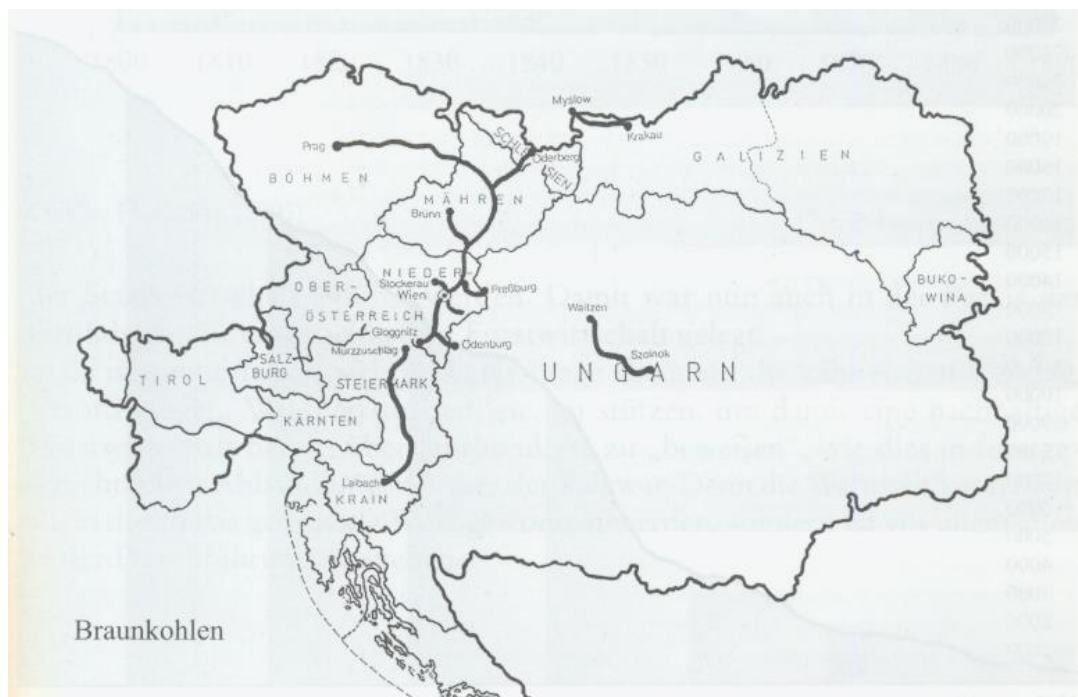


Abb.4: Das Eisenbahnnetz der Monarchie um 1848.

⁶¹ vgl. Franz *Hafner*, Mehrfachnutzungen des Waldes. In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald (Wien 1983) S. 85.

⁶² Anm.: In den meisten Kronländern waren bei Regierungsantritt die Waldordnungen noch aus Theresianischer bzw. Josefinischer Zeit.

⁶³ vgl. Rudolf *Fischer*, Das österreichische Reichsforstgesetz mit Erläuterungen zu seiner Handhabung. (Wien 1917) S.63.

Vergleicht man das Eisenbahnnetz der Monarchie 1848 (Abb. 4) mit jenem von 1913 (Abb.5), so ist offenkundig, dass die fortschreitende Industrialisierung mehrere Auswirkungen auf die mikro- und makroökonomische Entwicklung der Doppelmonarchie gehabt haben muss. Innerhalb von 1837-1913, also in nur 76 Jahren, erreichte das Eisenbahnnetz in Cisleithanien auf 259 Strecken eine Länge von 22.981 km⁶⁴ (Abb. 6). Diesem enormen Ausbau der Transportmöglichkeiten geht ein fundamentaler Wandel in der Holz- und Kohlenutzung in der Monarchie einher: Auch wenn bereits um 1800 mineralische Kohle wesentlich billiger als Brennholz war, jedoch nicht von den entlegenen Gebieten weitläufig transportiert werden konnte, so setzte durch die transporttechnische Entwicklung ein Verdrängungsprozess ein: Holz wurde – zuerst in den größeren Städten, dann immer weiter greifend auch in den kleineren Orten - als Brennmaterial abgelöst. Trotz eines Bevölkerungsanstiegs von ca. 40% in Wien ging hier beispielsweise der Verkauf von Brennholz von 1848 bis 1897 um mehr als zwei Drittel zurück^{65 66}, während der Kohleverbrauch um das 150fache anstieg⁶⁷ (Abb.7).

⁶⁴ vgl. Alfred Horn, Friedrich Rollinger, Die Eisenbahnen in Österreich. Offizielles Jubiläumsbuch zum 150jährigen Bestehen. (Wien 1986) S.45.

⁶⁵ vgl. Elisabeth Johann, Nutzung des Waldbestandes. Holznutzung. In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald (Wien 1983) S.67.

⁶⁶ Zahlen des Wiener Magistrats untermauern diese Darstellung zusätzlich: 1847: 909.536 Raummeter Brennholz. 1887: 186.000 Raummeter Brennholz. vgl. Franz Hafner, Holzhandel. In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald (Wien 1983) S. 97.

⁶⁷ Herbert Killian, Kritische Anmerkungen zur „nachhaltigen Forstwirtschaft“. In: Ernst Bruckmüller, Verena Winiwarter (Hg.), Umweltgeschichte. Zum historischen Verhältnis von Geschichte und Natur. (Wien 2000) S.65

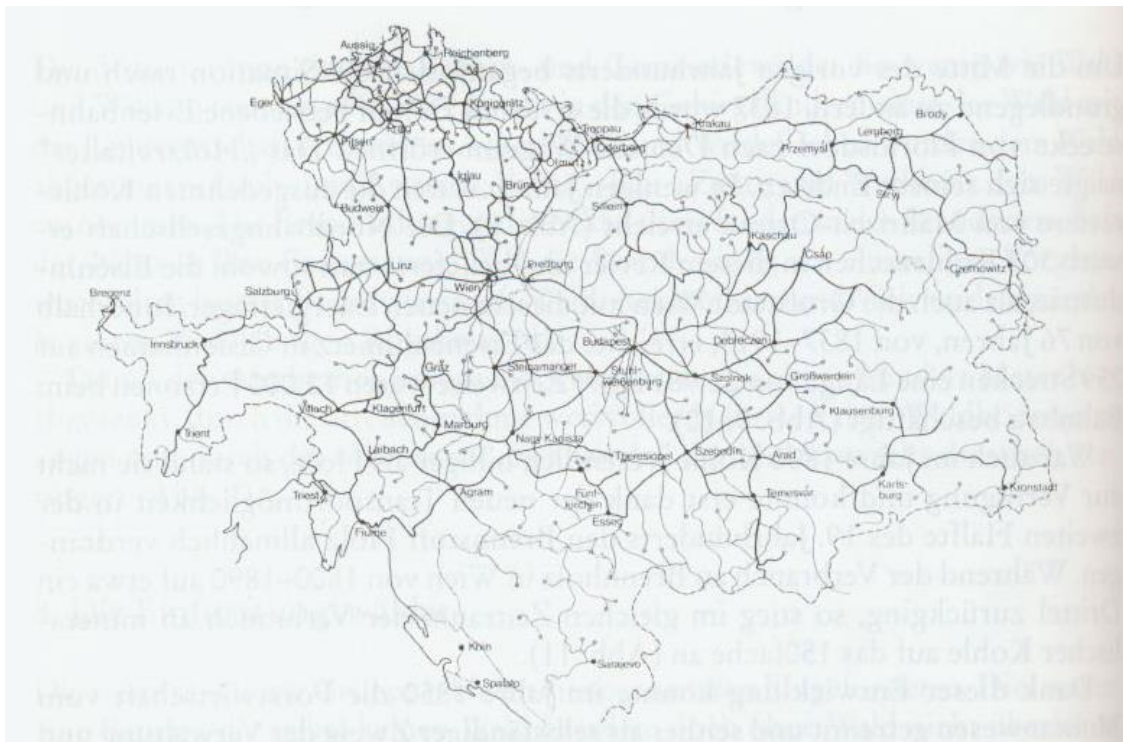


Abb.5: Das Eisenbahnnetz der Monarchie um 1913.

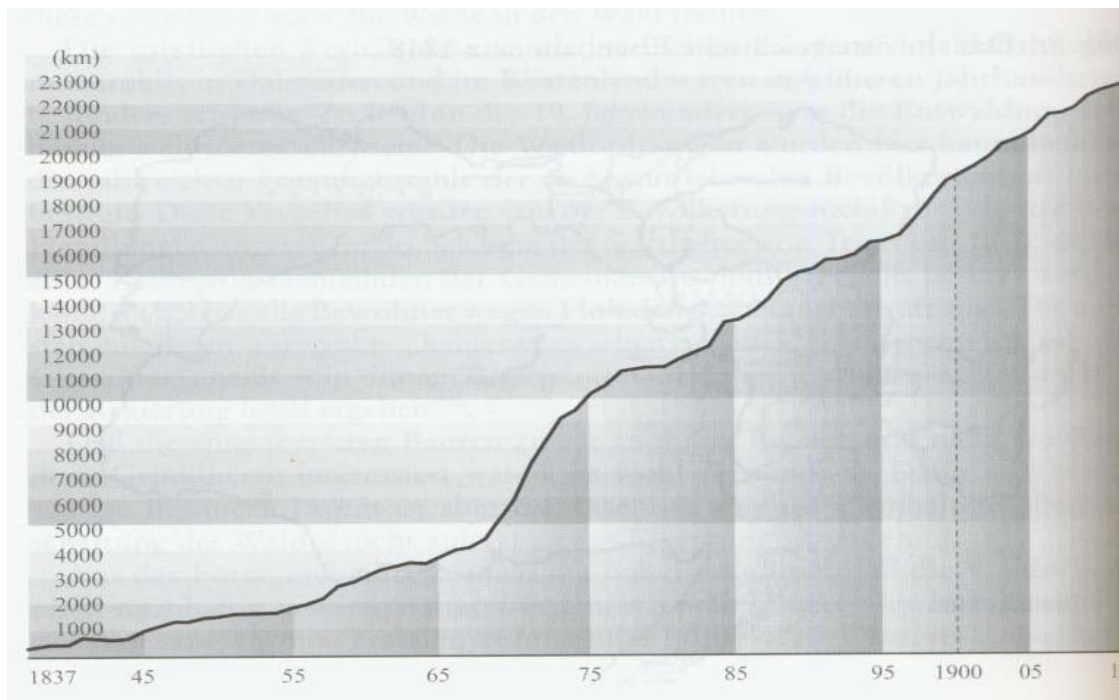


Abb.6: Länge der Eisenbahnstrecken in der Monarchie (km) 1837-1913.

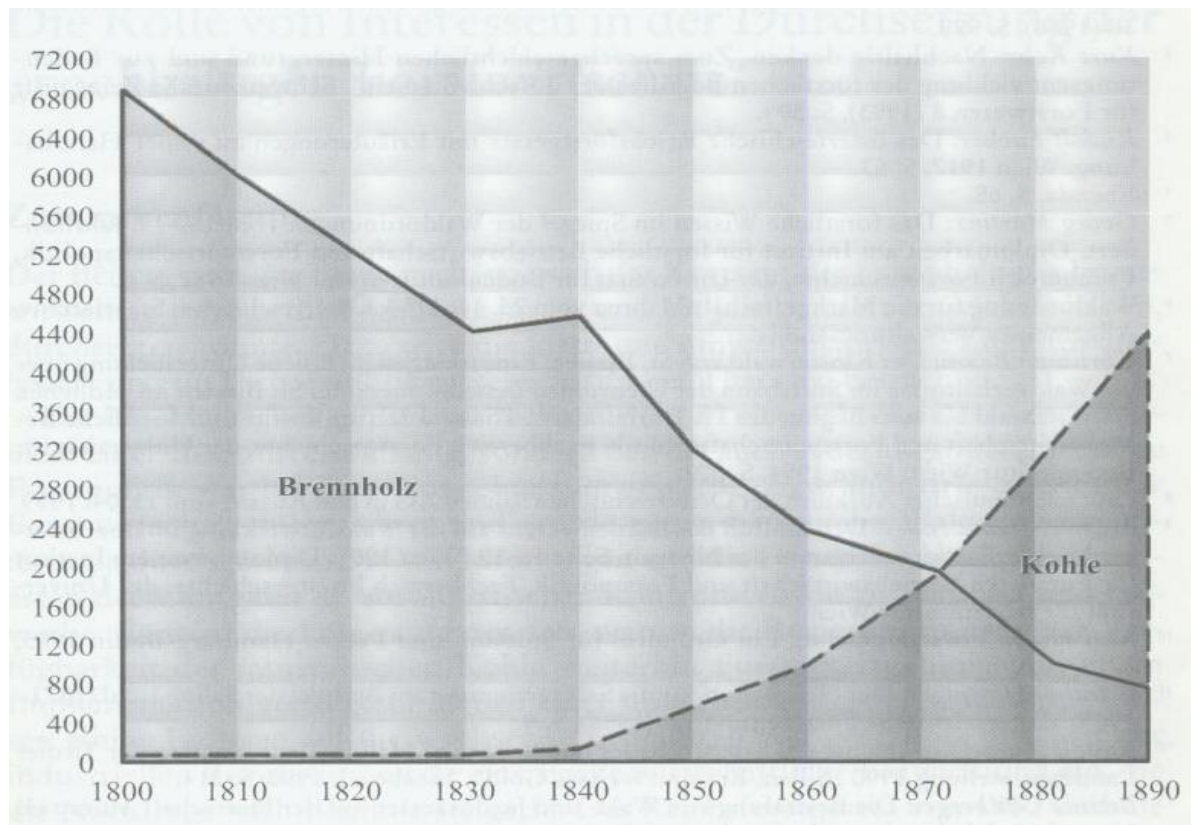


Abb.7: Die Entwicklung des Brennstoffverbrauches in Wien in kW/h.

Der Ausbau der Eisenbahn – einerseits verantwortlich für den enormen Bedeutungsverlust des Brennmaterials Holz/Holzkohle - erschloss andererseits nun auch jene Waldgebiete, welche aufgrund ihrer topographischen Lage nach wie vor keine hinreichenden Wasserwege aufwiesen und daher das Holz nicht durch Kanäle geflößt oder getriftet werden konnte. Dies konnte von nun an auch entgegen der Fließrichtung über weite Strecken transportiert werden und wurde zu einer der bedeutendsten Handelswaren der österreichisch-ungarischen Monarchie. Freilich mussten hierfür die Nutzungsbestimmungen des Schnittholzes den neuen Gegebenheiten angepasst werden: Diese Entwicklung markiert den Übergang zur Nutzholzwirtschaft: War 1850 bei Nadelholz der Anteil von Nutzholz nur bei etwa 25%, so stieg dieser bis zum Ende des 19. Jhd. auf knapp 75%.⁶⁸ Was folgte war eine markante Rentabilitätssteigerung der Waldungen bzw. ermöglichten es die technischen Fortschritte, dass die Variation an Holzprodukten in nicht geringem Ausmaß „den Handel, das Gewerbe, die Industrie und den Verkehr“⁶⁹ in der Donaumonarchie beeinflusste und der Forstindustrie eine volkswirtschaftlich vorherrschende Stellung zuteilwurde: „Der Waldboden des Kaiserreiches umfasste immerhin rund ein Drittel der agrarwirtschaftlich produktiven

⁶⁸ vgl. Hafner, Holzhandel, S. 98.

⁶⁹ Hafner, Holzhandel, S. 98.

Bodenfläche.⁷⁰ Der damit verbundene Holzreichtum war jedoch ungleichmäßig verteilt: Die Gebiete um die Alpen, die Karpaten Schlesiens, Galiziens und der Bukowina waren am walddreichsten, wobei „die Habsburgermonarchie keine entschieden waldarme Landstrecke⁷¹ aufwies. Da sich besonders auf dem Gebiet der Bukowina sowie in Galizien große, überalterte und bis dahin nur teilweise genutzte Waldbestände fanden, sah sich die Monarchie bis zum Ende des Jahrhunderts mit enormen Überschüssen der Holzvorräte konfrontiert. Dies führte dazu, dass in mehreren Teilen der Monarchie „ohne eine Gefährdung des Waldstandes mehr Holz zum Einschlag gebracht werden konnte, als dem Zuwachs der Wälder entsprochen hätte.⁷²“

Wenn auch für die Forstwirtschaft sicherlich nicht von vorrangiger Bedeutung, ist diesbezüglich auch die Gründung der Zollunion zwischen Österreich und Ungarn am 1. Oktober 1850 anzuführen: Auch wenn man aufgrund der zunehmenden nationalistischen Strömungen auf ungarischer Seite einer Liberalisierung des Handels mit Österreich Mitte des 19. Jahrhunderts skeptisch gegenüberstand (die Zollschränken waren u.a. Zeichen der Verteidigung der nationalen Identität), so zeigte der Wiener Hof Bereitschaft, den Binnen- und Außenhandel zu modernisieren: Bereits in den 1830er und 1840er Jahren hatte man begonnen, die Handelsbeziehungen auszuweiten und setzte diese Entwicklung konsequent fort, auch wenn bis dahin der Ertrag der Zölle „die wichtigste und verlässlichste Einnahmequelle aus den ungarischen Provinzen darstellte.⁷³“ Die österreichisch-ungarische Industrie hatte sich zudem bereits so weit entwickelt, um der ausländischen Konkurrenz einigermaßen Stand halten zu können.⁷⁴

Die fortschreitende Industrialisierung wirkte sich auch auf die seit Jahrhunderten bestehende Verbindung der Holznutzung für Eisenverarbeitung bzw. für das Salinenwesen aus: Bereits 1843 wurden die – aus Gründen des drohenden Holz Mangels bereits im 14. Jahrhundert etablierten – Waldwidmungen (für Montanbetriebe) für private Wälder aufgehoben und die Walddbesitzer jeglichen Einschränkungen bezüglich der Abnehmer bzw. der

⁷⁰ Norbert Weigl, Der Wald und die Forstwirtschaft Österreichs als wirtschaftliches Fundament der Monarchie und der Ersten Republik. In: Franz Ledermüller (Hg.), Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jhd. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft. (Wien 2002) S.595.

⁷¹ Weigl, Forstwirtschaft Österreichs, S.595.

⁷² Weigl, Forstwirtschaft Österreichs, S.595f.

⁷³ Komlos, Habsburgermonarchie als Zollunion, S.30.

⁷⁴ Adolf Beer, Die österreichische Handelspolitik im neunzehnten Jahrhundert. (Wien 1891) S.5,47,196.

Preisvereinbarungen entbunden.⁷⁵ 1849 folgte eine Verordnung zur Trennung der Forstregie vom Berg- und Salinenwesen und das Holz konnte von nun an zu „normalen“ Marktpreisen veräußert werden.⁷⁶

Die topographischen und geologischen Unterschiede in der Donaumonarchie bzw. in den Alpenländern selbst wurden besonders im Zuge dieser Trendwende virulent und sind schlussendlich auch mitverantwortlich dafür, dass sich die Auswirkungen des gesteigerten Mineralkohleabbaus nicht undifferenziert betrachten lassen: Während in einigen Gebieten die Eisenverarbeitungs- und Erzeugungsstätten dadurch im Aufschwung begriffen waren (vgl. Steiermark), so kam es in anderen Regionen aufgrund mangelnder Lagerstätten zum gegenteiligen Effekt (vgl. Kärnten, Niederösterreich). Diese Entwicklung lässt sich eindrücklich belegen: Um 1860 existierten im Gebiet von Scheibbs (inkl. Hollenstein/Ybbs) noch über 120 Eisenfabriken bzw. Schmieden (ca. 900 Arbeiter), im Gebiet des Ötschers 307 Werke (ca. 2225 Arbeiter). Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts trat an ihre Stelle (ähnlich wie in Kärnten) die Holzverarbeitung - die Anzahl der eisenverarbeitenden Werke reduzierte sich dort bis 1909 auf elf⁷⁷. Von größter Bedeutung war für die Monarchie jedoch die forstwirtschaftliche Produktion in Böhmen, Mähren und Schlesien.⁷⁸ Diese Gebiete waren „in der That unser forstlich höchst entwickelter Reichstheil“, welcher sich durch „die raffinierteste Zucht und Ausnützung des Waldes, die sorgsamste Verwaltung und Behütung dieses kostbaren Eigenthums“⁷⁹ auszeichnete. Da es im Zuge der Nutzholzwirtschaft nicht mehr primär um die Erzeugung großer Holzmassen ging, wie es noch in der Brenn- und Kohlholzwirtschaft der Fall war, sondern vielmehr die Qualität, Güte und Abmaße⁸⁰ für die Weiterverarbeitung essentiell waren, wurden besonders jene Eigenschaften weitgehend beachtet: Durch einen „vortrefflichen Wuchs und eine ganz ausgezeichnete Holzqualität“ (z.B. Fichte im Böhmerwald/Tannen in den mährischen Karpaten/Lärche in den Sudeten) taten sich jene Waldgebiete der Monarchie hervor und bildeten mitsamt den Wäldern der österreichischen Alpenländern – „grösstentheils Hochgebirg“ - jene Besonderheiten, welche die Forstwirtschaft der Monarchie hervorzuheben trachtete⁸¹. Dabei ist zu beachten, dass sich

⁷⁵ Anm.: Für die staatseigenen Forste bestanden die Waldwidmungen noch bis 1849; die endgültige Trennung der Forste vom Salinenwesen erfolgte im Jahr 1869. vgl. auch *Johann*, Nutzung des Waldbestandes. Holznutzung, S.74f.

⁷⁶ vgl. *Johann*, Nutzung des Waldbestandes. Holznutzung, S.74.

⁷⁷ vgl. *Johann*, Nutzung des Waldbestandes. Holznutzung, S.75.

⁷⁸ vgl. Joseph *Wessely*, Die Forste, die Staatsgüter und der Handel mit Producten des Waldes und der forstlichen Industrien (Wien 1873) S.35f.

⁷⁹ *Wessely*, Die Forste, die Staatsgüter und der Handel, S.13.

⁸⁰ vgl. *Hafner*, Holzhandel, S. 98.

⁸¹ vgl. *Weigl*, Forstwirtschaft Österreichs, S.597.

im Hochgebirge in jener Zeit ebenfalls ein Wandel in der hauptsächlichen Art der Bodennutzung ereignete: Die Waldweide – seit dem Mittelalter ein verbreitetes Phänomen – wurde zwar immer wieder durch Verordnungen & Verbote eingedämmt, jedoch waren diese Maßnahmen oftmals unnütz, „solange der Wert der Weide in den Gebirgswaldungen ein größerer war, als jener des Holzes⁸².“ Besonders in den Alpen- und Donauländern befand sich der Großteil des Waldes in privatem Besitz⁸³ und die dortige bäuerliche Wald- und Weidewirtschaft charakterisierte sich vor allem durch die – aus Sicht der Forstleute - verschiedenen „Nebennutzungen“ des Forstes.



Abb.8: Bauern beim „Graßschnaiten“ in der Steiermark, um 1880.

⁸² Hafner, Mehrfachnutzungen des Waldes, S. 83.

⁸³ Adolf von Guttenberg, Die Entwicklung des forstlichen Betriebes und seiner Einrichtung. In: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848-1898. Bd.4 (Wien 1899) S.12.

4. Das Nachhaltigkeitsprinzip im Spannungsfeld der versch. Nutzungsinteressen

4.1 Die Beeinflussung des Waldes durch verschiedene Nutzungsfelder

„Die steirischen Wälder werden allenthalben beweidet. Die dichtgeschlossenen Hochwälder haben kein Gras und fallen daher aus. Doch ist der größere Teil der Wälder so unregelmäßig bestockt, daß er eine dankbare Weide bietet⁸⁴“, stellte Wessely im Jahr 1853 fest und weist so auf die Eigenart der bäuerlichen Bewirtschaftung der hiesigen Forste hin. Die Weide- und Streunutzung „war für den bäuerlichen Waldbesitzer von hohem Wert und konnte durchaus zur Hauptnutzung werden“, während das Holz nur dann als wichtig erachtet wurde, wenn es für die eigene Wirtschaft benötigt wurde.⁸⁵ Dass aufgrund dieser Sonderfunktionen des Waldes, die als „Zubehör des kleinen Grundbesitzes“ für die bäuerliche Bewirtschaftung als essentiell gelten müssen, „seitens der professionellen Forstleute nur zu oft ein schiefes Urtheil“ abgegeben wurde trug bereits in der zeitgenössischen Betrachtung zum „unverdienten Ruf“ des bäuerlichen Waldes bei.⁸⁶ „Dabei wurde nicht berücksichtigt, dass im Falle des Bauernwaldes andere Maßstäbe hinsichtlich der Nutzungsinteressen galten als im großen Forstbetrieb.“⁸⁷ Die interessenspolitischen Kalküle der durchsetzungsstarken Akteure spielen daher beim Entstehen der Forstgesetzgebung eine essentielle Rolle: Je nach Status verfügten sie über unterschiedliche Machtressourcen und verfolgten unterschiedliche Ziele, basierend auf unterschiedlichen Motivationen für deren Handeln.⁸⁸ Im nationalökonomischen Diskurs, welcher vor allem durch die Interessen des Staates geprägt war, wurde die Konzeption des Verständnisses von „nachhaltiger Forstwirtschaft“ zu jener Zeit vor allem durch den Wert zur Nutzholzproduktion definiert, während die vielfachen Nebennutzungsbilder des Waldes in ihrer essentiellen Bedeutung für bäuerliche Lebenswelten ausgeblendet wurden.

Unter dieser Prämisse – nämlich dass die alternativen Nutzungsbereiche in der bäuerlichen Waldwirtschaft aufgrund ihrer Notwendigkeit meist die Idee der ökonomischen Holzzucht

⁸⁴ Hafner, Steiermarks Wald, S. 173.

⁸⁵ vgl. Weigl, Forstwirtschaft Österreichs, S.598.

⁸⁶ vgl. Josef Wessely, Forstliches Jahrbuch für Oesterreich-Ungarn. I.Jg. (Wien 1880) S.122.

⁸⁷ Weigl, Forstwirtschaft Österreichs, S.598.

⁸⁸ vgl. Gerhard Weiß, Die Rolle von Interessen in der Durchsetzung der „nachhaltigen Forstwirtschaft“. In: Ernst Bruckmüller, Verena Winiwarter (Hg.), Umweltgeschichte. Zum historischen Verhältnis von Geschichte und Natur. (Wien 2000) S.81.

vernachlässigten – ist das seit 1852 im Reichsforstgesetz festgeschriebene „Prinzip der Nachhaltigkeit“⁸⁹ zu betrachten. Da die Idee der Nachhaltigkeit älter ist, als das Wort an sich, sind bei einer historischen Betrachtung nicht nur die normativen Publikationen bzw. Bestimmungen zum Schutz der Wälder ausschlaggebend, sondern bedarf es auch einer Untersuchung ob ihrer praktischen Durchführung. Bereits ab dem 16.Jahrhundert wurde dem Bedürfnis nach einer planmäßigen Regelung des Forstbetriebes entsprochen und es wurden umfangreiche Waldbereitungen und Erhebungen zur Waldentwicklung durchgeführt.⁹⁰ Da die Nutzungsinteressen jedoch oftmals erhebliche Unterschiede aufwiesen, fand auch das Verhalten einzelner betroffener Gruppen verschiedene Prägungen.

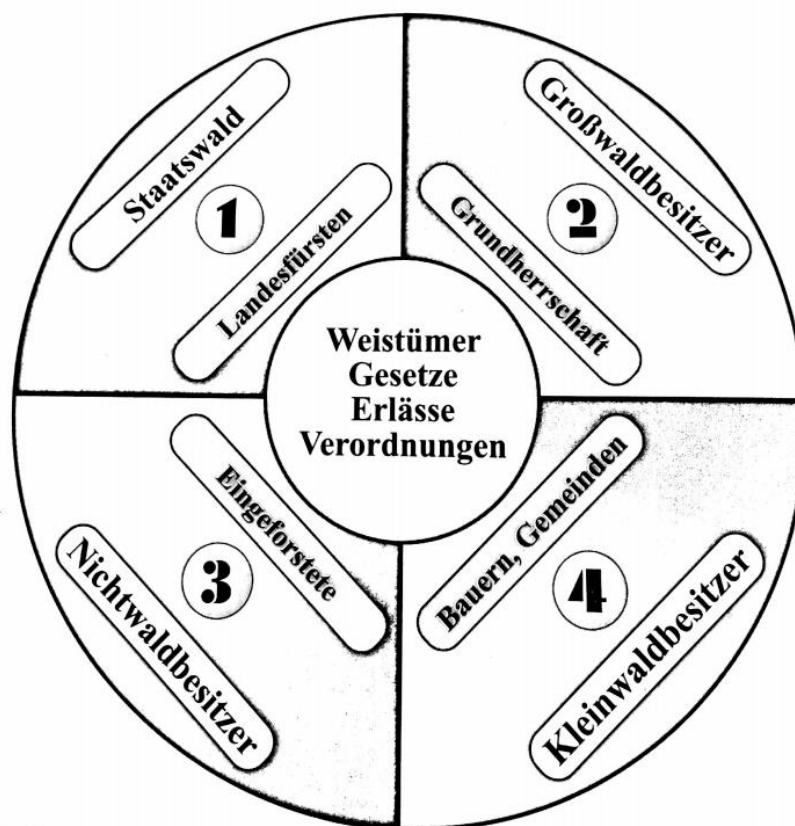


Abb.9: Schematische Darstellung jener Gruppen, die den Wald „nachhaltig“ beeinflusst haben (nach Killian 1993)

⁸⁹ Anm.: Gedanken zu einer nachhaltigen Nutzung des Waldes finden natürlich auch schon in früheren Verordnungen bzw. Weistümern Eingang, wobei der explizite Begriff „Nachhaltigkeit“ weder in alten Rechtsquellen noch im Reichsforstgesetz 1852 enthalten ist.

⁹⁰ vgl. Elisabeth Johann, Wahrung des Prinzips der Nachhaltigkeit der Waldnutzung. Waldbereitungen. In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald (Wien 1983) S. 135-143.

Herbert Killian unterscheidet dabei in seiner Darstellung vier Gruppen (Abb.9), die den Wald in der Geschichte beeinflusst haben und stellt dazu folgende Fragen⁹¹:

1. Wie weit hielt sich der Staat selbst an diese von ihm erlassenen Anordnungen?
2. Wie haben die Großwaldbesitzer, der Adel, die Stifte und Klöster, oder die Kleinwaldbesitzer diese Gesetze eingehalten?
3. Wie haben Bauern und Gemeinden diese Gesetze befolgt?
4. Wie haben Nichtwaldbesitzer, aber Waldbenützer, d.h. Eingeforstete, diese Gesetze beachtet?

Da sich parallel mit dem Aufkommen der Nutzholzwirtschaft in den großen Staats- und Privatforstbetrieben neue, den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende, Betriebseinrichtungen und Wirtschaftspläne etablierten, spielen für die nachstehende Betrachtung vor allem die neuen ökologisch-ökonomischen Interessen eine wichtige Rolle. Insgesamt lässt sich anhand der forstwirtschaftlichen Geschichte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts erkennen, dass der „Nachhaltigkeit“ insgesamt dort ihre Grenzen aufgezeigt wurden, „wo man höhere Gewinne aus anderen Nutzungsformen erzielen konnte bzw. höherwertige Interessen vorhanden waren.“⁹² (vgl. Waldwidmung für Salinenwesen bzw. Eisenverarbeitung).

In den bereits angesprochenen Gebieten der cisleithanischen Reichshälfte, deren Wälder meist nicht nur im Eigentum von Einzelhöfen, sondern im gemeinschaftlichen Besitz von Gemeinden und Genossenschaften standen, äußerte sich die Gemeinnutzung häufig in einer unpfleglichen Waldbewirtschaftung, die in krassem Widerspruch zu der gewerblich orientierten Forstwirtschaft stand und bis zur rücksichtslosen und zerstörerischen Ausbeutung der Forste führen konnte⁹³. Von Seiten der Interessen zur Durchsetzung einer der Waldästhetik verpflichteten Forstbewirtschaftung wurden auch die Servitute als unvereinbar „mit wahrhafter Forstcultur, ja selbst mit der Erhaltung eines guten Waldstandes“ bezeichnet.⁹⁴ Auch die Eingeforsteten, welche sich durch ihre Nutzungsrechte ihren Bedarf an Holz, Streu und Weidemöglichkeiten sicherten, konnten den gesetzlichen Regelungen zur

⁹¹ Killian, Kritische Anmerkungen zur „nachhaltigen Forstwirtschaft“, S.55f.

⁹² Killian, Kritische Anmerkungen zur „nachhaltigen Forstwirtschaft“, S.64.

⁹³ vgl. Wessely, Die Forste, die Staatsgüter und der Handel, S.18f.

⁹⁴ vgl. Wessely, Jahrbuch für Oesterreich-Ungarn, S.135f.

Bewirtschaftung der Forste nur ungenügend entsprechen. Besonders im Süden der Donaumonarchie, in Dalmatien und im Küstenland, wurden die Waldordnungen kaum befolgt sowie die Forstdiebstähle von der dort lebenden Bevölkerung meist nicht als strafbare Handlung angesehen: Der Statthalter von Triest beklagte beispielsweise, dass in mehreren Gemeinden der Gemeindeausschuss nicht besetzt werden könne, da bereits alle in Frage kommenden Bewohner wegen Holzdiebstahls vorbestraft sind.⁹⁵ Klar ist, dass sich die Bauern bzw. die Eingeforsteten in Bezug auf ihre eigenen Bedürfnisse nicht immer an die gesetzlichen Bestimmungen halten konnten, da das Reichsforstgesetz „und die wissenschaftliche Forstlehre“ auf die Erzeugung von Nutzholz ausgerichtet sind, welche neben einer umweltorientierten Motivation wohl als essentielles Nutzungsinteresse zur Durchsetzung der „nachhaltigen Forstwirtschaft“ gilt⁹⁶. Dies manifestiert sich auch in dem 1853 vom Reichsforstverein ausgeschriebenen Wettbewerb zur Wiederaufforstung in der Höhenlage zwischen 950 und 1250 Meter, welcher vom Kaiser persönlich gefördert wurde⁹⁷: Nur sechs Forstbetriebe (!) aus der gesamten Monarchie nahmen am Preisausschreiben teil – vier erfolgreiche Ansätze wurden mit jeweils 1.000 Golddukaten prämiert⁹⁸.

4.2 Die Rolle der Forstwissenschaft zum Verständnis einer „nachhaltigen Forstwirtschaft“

Noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts war der Wissensstand über die Aufforstung in den Bergregionen sehr gering, vor allem, da die geschlossenen Waldbestände in den sog. „Sennereiregionen“ zurücktraten und diesen kein ökonomischer Wert zugeschrieben wurde: „Der wenige Wald dieser Region hat, ob der zu kostspieligen Abbringung, sehr geringen, oft gar keinen Geldwerth; hier ist die Weide Hauptertrag und der Holzwuchs Nebensache.“⁹⁹

Noch zur Gründungszeit der Forstzeitung, also etwa dreißig Jahre nach Inkrafttreten des Reichsforstgesetzes, finden sich Anzeichen einer seitens der Forstwissenschaft nicht mehr tragbaren Art des Wirtschaftens. Obwohl schon längst gesetzlich verankert, bleiben die Fragen der zeitgemäßen Forstbewirtschaftung seitens der Forstwirte zu einem großen Teil

⁹⁵ vgl. Killian, Kritische Anmerkungen zur „nachhaltigen Forstwirtschaft“, S.64.

⁹⁶ vgl. Weiß, Die Rolle von Interessen, S.69.

⁹⁷ o.A., Die Entwicklung des österreichischen Forstwesens unter der Regierung Kaiser Franz Josef I., in: Österreichische Forstzeitung, Jg.6, Nr. 24 (15.06.1888) S.3.

⁹⁸ vgl. Killian, Kritische Anmerkungen zur „nachhaltigen Forstwirtschaft“, S.62.

⁹⁹ Wessely, Die Forste, die Staatsgüter und der Handel, S.13.

unbeantwortet. Auch wenn die forstwirtschaftliche Rubrik durch adäquate Reformen mit dem neuzeitlichen staatswirtschaftlichen System in Einklang gebracht wurde, so verhinderten die Mängel in der Durchführung (aus Unwissenheit oder beabsichtigt) eine tiefgreifende Veränderung. Zum einen fehlte es an fachlich geschulten (Unter-)Organen zur Forstaufsicht¹⁰⁰, zum anderen war die praktische Anwendung neuer Gesetzgebungen entweder aufgrund des mangelnden Verständnisses oder aber aus privatwirtschaftlichen Gründen nicht vollständig durchsetzbar¹⁰¹.

Trotz dieser Zustände (die, verglichen mit 1848 in vielerlei Hinsicht einer Verbesserung inbegriffen waren), bewertete man in zeitgenössischen Quellen die Regierungszeit Franz Josephs als besonders bedeutungsvoll für die Forstgeschichte der Monarchie: Insbesondere die (Autoren der) *Forstzeitung* präsentieren sich konsequent als sehr kaisertreu und verabsäumen es nicht, den „allgeliebten Herrscher“ würdevoll zu huldigen, wenn sich die Möglichkeit ergeben hatte¹⁰². Diesbezüglich wird vor allem das Patent vom 5. Juli 1853 als einer der wichtigsten und notwendigsten Schritte seitens des Kaisers angeführt, welches dem Umstand der „drückenden Lasten, welche in Form althergebrachter Rechte auf dem Wald lagen und jeden wirtschaftlichen Aufschwung unmöglich machten“¹⁰³ Abhilfe schuf. Doch vor allem die Entwicklung des forstlichen Unterrichtswesens bzw. der Ausbau der forstwissenschaftlichen Institutionen, die in der *Forstzeitung* selbst eine bedeutende Rolle spielen, wird der „segensbringenden Thätigkeit“ des Kaisers zugeschrieben: Gab es bis zum Regierungsantritt des Kaisers nur die k.k. Forstlehranstalt im Kloster Mariabrunn (bei Wien; gegr.: 1813) in der cisleithanischen Reichshälfte, so kam es im Laufe seiner Regierungszeit zu zahlreichen Gründungen von niederen Forstschulen, Waldbauschulen und höheren Forstlehranstalten auf beiden Reichshälften. Auch wenn viele dieser Einrichtungen, die meistens Gewerkschaften oder Forst(schul)vereine als Träger aufwiesen, nach wenigen Jahren wieder geschlossen wurden, so zeigt sich doch eine bemerkenswerte Verdichtung des fachlichen Lehrangebots in der Doppelmonarchie, vor allem in den Gebieten des Großwaldbesitzes. Im Jahr 1867 wurde die Lehranstalt in Mariabrunn zur forstlichen Hochschule erhoben und 1875 in die kurz zuvor gegründete „Hochschule für Bodencultur“ (gegr. 1872) in Wien eingegliedert. Da die bis dorthin einzige „Akademie für Bergbau und Forstwesen“ in Schemnitz (Oberungarn, gegr.: 1770) im Zuge der dualistischen Gestaltung

¹⁰⁰ vgl. Killian, Welche Fragen beschäftigten die Forstwirtschaft vor 100 Jahren? In: Österreichische Forstzeitung, Jg. 100, Nr. 12 (Jubiläumsausgabe/Dezember 1989) S. 17.

¹⁰¹ Johann, Regelungen zur Walderhaltung, S. 127.

¹⁰² vgl. Österreichische Forstzeitung Jg. 6, Nr. 285 (15.06.1888), Nr. 309 (30.11.1888).

¹⁰³ o.A., Zum Regierungsjubiläum unseres Kaisers. In: Österreichische Forstzeitung Jg. 6, Nr. 309 (30.11.1888) S. 1.

der Monarchie ungarisch als einzige Unterrichtssprache einführt, war die Akademisierung der Forstlehranstalt in Mariabrunn insbesondere für die deutschsprachigen Forstwirte essentiell¹⁰⁴. Erst im Jahr 1900 wurde in Bruck/Mur (Stmk.) eine weitere höhere Forstlehranstalt mit drei Jahrgängen gegründet – wobei die Zahl der Absolventen hier bewusst niedrig gehalten (1911: 14 Absolventen) und den Bedürfnissen der Wirtschaft angepasst wurde. Um den gesetzlichen Bestimmungen der neuen Forstgesetzgebung Rechnung zu tragen, kam es auch zu mehreren Gründungen von Waldbauschulen (vgl. Aggsbach bei Melk, 13 Hörer) und Forstwarteschulen (vgl. Gußwerk/Stmk., Hall/Tirol, Bolechow/Galizien, Idra/Krain). Zudem kam es ab 1876 auch zur Organisation von Waldaufseher- bzw. Waldwächterkursen (Dauer: 6 Wochen – 5 Monate), die vor allem auch zur Heranbildung von Gemeindewaldaufsehern dienten.

Gründung Forstlicher Ausbildungsstätten ab 1850 (bis 1913)¹⁰⁵

Typ	Ort	Gründung	Auflösung	Info	Jahrgänge
Prov. Forstinstitut	Purkersdorf	1807	1813 (Verlegung nach Mariabrunn)	-	Ab 1812: 3 Jahrgänge
Forstliche Mittelschule	Mariabrunn	1813	1867 (Umwandlung zur Akademie)		1813-1828, 1844-1852: dreijährig; 1829-1833, 1852-1867: zweijährig
Forstakademie	Mariabrunn	1867	1875 (Eingliederung in die Hochschule für Bodenkultur)	1813-1875: 2179 Absolventen	
Akademie für Bergbau und Forstwesen	Schemnitz (Ungarn)	Gründung 1770 (ab 1807 eigenes Forstinstitut); Vereinigung 1846		Leitung: Rudolf Feistmantel (1835-1847/48); 1867: ungarische Unterrichtssprache	drei- und zweijährig
Forstschule	Mährisch-	1852			zweijährig

¹⁰⁴ Franz *Hafner*, Forstliche Schulen, Ausbildungsstätten, Forschungsanstalten. Forstunterricht an Akademien und Hochschulen (Universitäten). In: Österreichs Wald. (Wien 1983) S.247f.

¹⁰⁵ vgl. *Hafner*, Forstliche Schulen, S.241-254.

	Aussee (später Eulenburg)				
Mittelschule	Weißwasser (Böhmen)	1855	1904 (Verlegung nach Reichstadt)	Direktor: u.a. Robert Micklitz	zweijährig
Höhere Forstschule		1895			dreijährig
Waldbauschule	Hinterbrühl	1865	1875		einjährig
Waldbauschule	Wildalpen (Stmk.)	1873	1877	1875/76: 8 Schüler	zweijährig
Hochschule für Bodenkultur	Wien	1875		1875/76: 68 Hörer (29 von Mariabrunn); 1907/08: 802 Hörer (davon 416 Forstwirte)	dreijährig; ab 1905: vierjährig
Waldbauschule	Aggsbach (NÖ)	1876	1909 (Verlegung nach Waidhofen/Thaya); Auflösung 1923	ca. 13 Schüler	einjährig
Forstwarteschule (ab 1887: k.u.k. Försterschulen)	Gußwerk (Stmk.)	1881	1919	Schule des Ackerbauministeriums; Ca. 15 Absolventen	Elf Monate
Forstwarteschule	Hall (Tirol)	1881	1919	Schule des Ackerbauministeriums; Ca. 15 Absolventen	Elf Monate
Forstwarteschule	Bolechów (Galizien)	1883			Elf Monate
Forstwarteschule	Idra (Krain)	1893			Elf Monate
Waldbauschule	Eger (Tschechien)	1899	1908		einjährig
Försterschule		1908			zweijährig
Waldbauschule	Budweis	1865	1899		einjährig
Deutsche Forstschule		1899	1923		zweijährig
Höhere Forstanstalt	Bruck/Mur	1900	1935	10-14 Absolventen/Jahr; ings. 406	dreijährig
Niedere Forstschule	Klagenfurt	1905	1932		

An den Gründungsjahrgängen der einzelnen Ausbildungsstätten ist zu erkennen, dass das forstliche Bildungssystem nicht gleich von Beginn an mit der Forstgesetzgebung von 1852 Schritt halten konnte. Erst die Durchführungsbestimmung von 1873 konnte die nötigen Rahmenbedingungen für die tatsächliche Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen (insbesondere im Bildungsbereich) setzen. Es liegt nahe, dass dieser Umstand mit den anfänglich innenpolitischen Unstimmigkeiten in der Kompetenzzuweisung der einzelnen Ministerien verbunden ist:

Noch vor 1848 wurden die verschiedenen Waldungen je nach Widmungsbestimmung von den jeweiligen Hofkammern¹⁰⁶ verwaltet und die etwaigen Interessen der allgemeinen Forstwirtschaft wurden im innenpolitischen Apparat der Monarchie zerstreut. Erst die Revolution änderte diese – aus forstwirtschaftlicher Perspektive – benachteiligte Situation: „Aus nationalökonomischen Gründen“, so Killian, „schritt man auch zur Schaffung eines Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen, dem 1849 die Verwaltung der Staats- und Fondsforste übertragen wurde.“¹⁰⁷ Infolgedessen wurde auch ein Referat geschaffen, welches mit der Organisation und Verwaltung der Forstangelegenheiten betraut wurde: Mit dessen Leiter Rudolf Feistmantel (1805-1871) gelangte erstmals ein Forstwirt in die obersten Verwaltungsbehörden. Da das Ministerium jedoch aus der ehemaligen Hofkammer für Münz- und Bergwesen hervorgegangen ist und die Personalien weitgehend unverändert blieben, sah sich die allgemeine Forstwirtschaft noch immer stiefmütterlich behandelt. Die Bemühungen Feistmantels, eine Trennung der Forst- von der Montanregie herbeizuführen blieben vorerst unbelohnt, doch schon 1853 kam es zur Auflösung des Ministeriums und die Leitung der Forste wurde dem Finanzministerium übertragen. Die *Forstzeitung* äußerte sich zu diesem Übergang negativ und bezeichnet jenen als nicht glücklich, da es in dieser Zeit zu „zahlreichen Veräußerungen der Forste und Domänen“¹⁰⁸ kam. Feistmantel wurde daraufhin 1856 mit der Leitung des forstechnischen Departments betraut, trat jedoch 1869 aufgrund einer geplanten und korrupten Veräußerung des Wienerwalds zurück. Im Jahr 1872 wurde die oberste Leitung der Forste dem Ackerbauministerium übertragen. „Es war die berufenste

¹⁰⁶ Anm.: Staatswälder (Kameralforste): Allgemeine Hofkammer; Montan- und Salinenforste: Hofkammer für Münz- und Bergwesen; Marinereservats- und Militärforste: Hofkriegsrat; Fondsforste: Allgemeine Hofkammer

¹⁰⁷ Herbert Killian, Die historische Entwicklung der Sektion V (Forstwesen), im Bundesministerium für Landes- und Forstwirtschaft. In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald (Wien 1983) S. 236.

¹⁰⁸ o.A., Die Entwicklung des österreichischen Forstwesens unter der Regierung Kaiser Franz Josef I. In: Österreichische Forstzeitung, Jg.6, Nr. 24 (15.06.1888) S.3.

Instanz zur Durchführung einer Reform im Geiste sehr berechtigter Forderungen.¹⁰⁹ Auch wenn die forstlichen Agenden wie vor 1848 in diversen Sektionen und Departements zersplittert waren, konnte durch diese Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Forstgüter im Sinne des Gesetzes begonnen werden: Die Staats- und Fondsforste standen unter der gemeinsamen Leitung des Oberlandesforstmeisters Robert Micklitz (1818-1898), „während die übrigen forstlichen Agenden, wie forstliches Schul- und Versuchswesen, Forst- und Jagdgesetz, Forstaufsicht, Forstkultur etc. von verschiedenen forstlich nicht ausgebildeten Departementvorständen, zusammen mit den Aufgaben der Landwirtschaft, geführt wurden.“¹¹⁰

Obwohl man sich weiterhin von mehreren Seiten (besonders seitens des Österreichischen Reichsforstvereins¹¹¹) für eine Schaffung einer eigenen Sektion für die Forstwirtschaft (inkl. Wildbachverbauung) einsetzte, wurde dem Wunsch der Forstleute nicht entsprochen. Seitens des Ackerbauministeriums wurde die Errichtung einer forsttechnischen Sektion wiederholt aus mehreren Gründen abgelehnt. So schreibt der damalige Minister Alfred Ebenhoch, dass die Errichtung einer solchen nicht notwendig sei, da die forstlichen Agenden zu wenig Stoff für eine selbstständige Bearbeitung liefern würden. Desweiteren könnte „durch die Errichtung [...] in der Landbevölkerung, die ohnehin eine gewisse Abneigung gegen manche Maßnahmen der Forstverwaltung bekunde, der Eindruck erweckt werden, daß das Ackerbauministerium mehr Wohlwollen für die Forstwirtschaft als für die Landwirtschaft an den Tag lege.“¹¹²

Die vorhandenen Entwicklungspotentiale in der Forstwirtschaft, welche durch die neue Ausgestaltung der Gesetzgebung kodifiziert wurden, konnten so aufgrund der lauen Behandlung seitens der Verwaltungsbehörden nicht wunschgemäß ausgeschöpft werden. Obwohl sich die Forstwirtschaft insgesamt ab den 1870er Jahren weitgehend emanzipieren und die Abhängigkeitsverhältnisse zu anderen Wirtschaftszweigen reduzieren konnte, war die Forstgesetzgebung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung nicht auf die Schwierigkeiten ihrer Implementierung in den forstwirtschaftlichen Realverhältnissen vorbereitet. Dass erst die Verwaltung durch das Ackerbauministerium die notwendigen Veränderungen mit sich brachte (vgl. Durchführungsbestimmung vom Juli 1873), zeigt einmal mehr, dass sich die Forstwirtschaft – trotz ihrer immer wichtigeren Rolle in der Handelsbilanz der Monarchie –

¹⁰⁹ Ebenda, S.3.

¹¹⁰ Killian, Entwicklung der Sektion V (Forstwesen), S. 237f.

¹¹¹ vgl. Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg.25, Nr.1303 (20.12.1907) S.5.

¹¹² Zitiert nach: Killian, Entwicklung der Sektion V (Forstwesen), S. 238.

sehr schwer tat, als eigenständiger Wirtschaftszweig wahrgenommen zu werden. Mit der verspäteten Bildung fachlich einschlägiger Ausbildungsstätten, die mehr auf Eigeninitiative der einzelnen Vereine als seitens des Ministeriums zurückzuführen sind, schloss man zumindest jene große Lücke, die zwischen Anspruch und Wirklichkeit als mangelnde Expertise in vielen forsttechnischen Bereichen sichtbar wurde. Bereits im Januar 1850 wurde die Staatsprüfung für Forstwirte eingeführt; jedoch wurde diese Verordnung im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts keiner Bearbeitung bzw. Anpassung an die forstwissenschaftlichen Veränderungen unterzogen. Da sich auch die Ausbildungsverhältnisse verändert hatten, wurde auch diesbezüglich eine Änderung ersehnt. Auch die *Forstzeitung* schloss sich dieser Forderung vehement an „um nun in dieser Hinsicht endlich eine klare und fixe Grundlage zu erlangen, welche auf die bestehenden Verhältnisse thunlichst Rücksicht nimmt und die Hebung des Ansehens unseres Standes fördert.“¹¹³ Dabei ging es vor allem darum, jenen Absolventen von forstlichen Mittelschulen dieselben Chancen zur Zulassung für die Staatsprüfung einzuräumen, wie es bei jenen der Fall ist, die nach Absolvierung einer nicht einschlägigen Schulbildung bereits früher den Weg in die Praxis beschreiten konnten, jedoch über eine geringere theoretische Grundkenntnis verfügten.

Mit der fortschreitenden Akademisierung der forstwirtschaftlich relevanten Lehrinhalte wurde in weiterer Folge auch die soziale Stellung der Forstwirte in Österreich hinterfragt: In einem Artikel aus dem Jahr 1885 argumentiert die *Forstzeitung* mit vergleichendem Blick auf das Deutsche Reich, dass die gesellschaftliche Stellung der Forstreibenden in der Monarchie nach wie vor von Vorurteilen belastet ist und die „grüne Gilde“ durch die lange Zeit ihrer Bevormundung in ihrer eigenen Entwicklung zurückgehalten wurde. Diesbezüglich weist man darauf hin, dass sich die Forstwirtschaft gegenüber ihren früheren Abhängigkeitsverhältnissen längst selbstständig gemacht hat und an die Forstwirte „schon seit mehr als einem Decennium die höchsten Bildungsanforderungen gestellt werden“, diese jedoch noch immer unter der historischen Last der sozialen Zurücksetzung leiden. Dabei wird auch jenes Problem angesprochen, welches besonders in Bezug auf die Gründungsgeschichte der *Forstzeitung* interessant ist: „Ist die nationalökonomische Bedeutung der Waldwirtschaft für die materiellen Interessen des Volkshaushaltes und des Waldbestandes für die höheren Zwecke im Haushalte der Natur bei uns noch nicht so allgemein ins Bewußtsein gelangt, als in anderen Staaten?“ Auch wenn man in dieser Hinsicht der heimischen Forstwirtschaft

¹¹³ o.A., Unsere Staatsprüfung für Forstwirthe. In: Österreichische Forstzeitung Jg.5, Nr.253 (04.11.1887) S.2.

gegenüber anderen europäischen Verhältnissen ein „ebenbürtiges“ Zeugnis ausstellt, so scheint man den Kern des Sachverhalts dennoch erkannt zu haben: Angesichts der Tatsache, dass aufgrund des Anteils der ausgedehnten Privatwaldwirtschaft nur 10% der Gesamtwaldfläche staatlich waren und daher ca. 95% der Forstwirte im Privatdienst standen, ist es aus organisatorischer Perspektive erheblich schwerer, „alle(n) Mängel und tiefen Schäden, welche unserem Privatdienst anhaften¹¹⁴“ zu begegnen.

„Die Willkür, welche von einem Theile der Waldbesitzer in allen den Beamtenstand betreffenden Angelegenheiten gehandhabt wird, der Mangel an stricthen, zweckmäßigen Dienstorganisationen, sind die unversiegbaren Quellen aller Schäden, an denen der Privatdienst laborirt, die die Würde des Beamtenstandes tief untergraben und alle auf Hebung der Standesehre und Autorität gerichteten Bestrebungen zu Nichte machen.¹¹⁵“

Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass sich der Verfasser dieser Zeilen für eine Rück-Verstaatlichung der österreichischen Wälder einsetzen würde, sondern es kann schlichtweg als Aufruf gedeutet werden, die im Forstdienst tätigen Personen zu intensiverer Zusammenarbeit zu bewegen. Infolgedessen würde sich – befreit von internen Unruhen - auch das öffentliche Ansehen der gesamten Forstgilde steigern. Interessant ist, dass der Autor auch erwähnt, dass sich die „tiefen socialen Schäden der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts [...] auch einer gedeihlichen Entwicklung der eben aufkeimenden „grünen Saat“ hindernd entgegen“ stellten. Gemeint ist dabei, dass die früheren politischen Maßnahmen zur Förderung der Autonomie der Forstwirtschaft (besonders in Bezug auf die Verwaltungs- und Ausbildungsebene) im 18.Jahrhundert durch die Vorgänge nach 1848/49 erheblich beeinträchtigt wurden und die Konstituierung eines einheitlichen Standes erschwerten. Besonders der Adelsstand tat sich negativ hervor, da dieser die „höheren Stellen“ einfach okkupierte und es den ausgebildeten Forstmännern lange Zeit nicht möglich machte, im Forstbeamtenstand Fuß zu fassen¹¹⁶. Dabei muss aber auch erwähnt werden, dass nicht nur die Revolution, sondern vor allem das Reichsforstgesetz und das Servitutenpatent bei der Neuordnung der forstwirtschaftlichen Gegebenheiten wesentlichen Anteil hatten.

Nach dieser eingehenden Betrachtung möglicher relevanter Aspekte, welche das Kaiserreich Österreich-Ungarn im ausgehenden 19. Jahrhundert prägten, lässt sich schließen, dass die Gründung der *Österreichischen Forstzeitung* sehr eng mit der wirtschaftlichen Entwicklung

¹¹⁴ Ebenda, S.2.

¹¹⁵ vgl. o.A., Der Forstwirth und seine soziale Stellung in Österreich. Ein freies Wort pro domo. I. In: Österreichische Forstzeitung Jg.3, Nr.154 (11.12.1885) S.1-2.

¹¹⁶ Ebenda, S.1

der Forstwirtschaft korreliert bzw. die Emanzipation der Forstwirtschaft und in weiterer Folge der Forstwissenschaft wesentlich beeinflusste. Bevor nun im Folgenden die Zeitungsgründung auf ihre weitreichenden Effekte inhaltlich analysiert werden soll, möchte ich einige Thesen formulieren, welche die bisherigen Tendenzen verknüpfen bzw. zusammenfassen:

1. Die endgültige Aufhebung der Waldwidmungen (1843) ist für die Konstituierung einer eigenständigen Forstwirtschaft essentiell.
2. Der forcierte Ausbau des Eisenbahnnetzes in der Monarchie begünstigt die Trendwende zur Nutzholzwirtschaft.
3. Das Reichsforstgesetz von 1852 und das darin enthaltene „Prinzip der Walderhaltung“ erforderte die Ausbildung forstlicher Fachkräfte.
4. Die bäuerliche Waldwirtschaft in den Alpenländern der Monarchie war zwar für die ländlichen Lebensverhältnisse von Bedeutung, jedoch nicht unmittelbar ökonomisch relevant.
5. Die „Internationalisierung der Forstwirtschaft“ bedeutete für die Monarchie einen enormen Aufschwung der Außenhandelsbilanz.
6. Das von der Forstpolitik entwickelte klassische Konzept einer „nachhaltigen Forstwirtschaft“ definierte die bäuerliche Waldnutzung als nicht nachhaltig.

5. 1883-1913: Die Rolle der Forstzeitung für den sozialen und ökologischen Ausgleich der Nutzungsinteressen im Wald

Das Verständnis um die Vorgeschichte zur Gründung der Forstzeitung ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, da es die einzelnen forstwirtschaftlichen Problemstellungen im Lichte ihrer Nutzungsinteressen zu Tage fördert und im Sinne einer möglichst objektiven Betrachtung sensibilisiert. Dass aus Sicht einer ökonomisch-orientierten, volkswirtschaftlichen Entwicklung zuerst ein elementarer Wandel in der Brennstoffversorgung forciert wurde, um in weiterer Folge den Nutzholz Ansprüchen der Bauindustrie gerecht zu werden und den Handel mit Holzprodukten voran zu treiben, entkräftet zum Beispiel die mögliche Vorstellung, dass man durch den Umstieg auf mineralische Kohle eine Waldentlastung herbeiführen wollte¹¹⁷. Da die rationellen

¹¹⁷ vgl. Weiß, Die Rolle von Interessen, S.80.

Vorstellungen der Forstbewirtschaftung jedoch nicht mit der bäuerlichen Nutzungsweise des Waldes vereinbar waren, kam es naturgemäß zu Interessensgegensätzen: Unter dem Deckmantel einer „nachhaltigen Forstwirtschaft“ wurden so starke Gruppeninteressen in Richtung einer industrieorientierten Nutzholzerzeugung durchgesetzt. Argumentiert man aus einem anderen Blickwinkel, so kommt man zu der Schlussfolgerung, dass erst durch die Entlastung der Wälder durch das Aufkommen der mineralischen Kohle eine „nachhaltige Forstwirtschaft“ ermöglicht wurde und dieser Ansatz aufgrund der wachsenden Bedeutung von Bauholz – dessen Produktion eine gewisse Mindest-Umtriebszeit verlangt – bestärkt werden konnte¹¹⁸.

Will man nun das politische Kalkül hinter diesen Entwicklungen verstehen, so ist es unumgänglich, die verschiedenen Nutzungsinteressen der beteiligten Akteure zu beleuchten. Betrachtet man den Staat als einheitlichen Akteur, so erscheint die zweite Argumentation als durchaus realitätsnah. Aus Sichtweise der empirischen Politikwissenschaft, welche „den Staat als ein Netzwerk vielfältiger Akteure“ behandelt, die in Beziehung stehen und ihre jeweiligen Interessen verfolgen ist jedoch die Durchsetzung einer moderneren forstwirtschaftlichen Gesetzgebung keineswegs selbstverständlich und deutet darauf hin, dass die Politikgestaltung durchaus mit ökonomischen Rahmenbedingungen zusammenhängt.¹¹⁹ Hinzu kommen auch noch die Eigeninteressen bezüglich der Fachverwaltung: „Die staatliche Forstverwaltung argumentiert schon aus ihrem Interesse an Kompetenzsicherung für die Bedeutung der Forstgesetze und der Forstaufsicht.¹²⁰“ Obwohl man im Gesetzeskonzept von 1852 – welches maßgeblich vom damaligen Leiter der Staatsforstverwaltung, Rudolf von Feistmantel, geprägt wurde – grundsätzlich eine „Sicherung breiter sozialer Interessen im Wald anpeilte¹²¹“, blieb davon in den schlussendlich 77 Paragraphen wenig davon erhalten. Desweiteren kam es aufgrund der mangelhaften Handhabung des Gesetzes zu wiederholten Beschwerden, sodass am 3. Juli 1873 umfangreiche Durchführungsbestimmungen erlassen wurden, die in allen Kronländern wirksam wurden¹²². Besonders in der Implementierungsphase des Reichsforstgesetzes wurde somit die Schwäche der Politik offenbar, die sich aufgrund der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutsamkeit des Bauholzes einen Rückzug aus der

¹¹⁸ vgl. *Weiß*, Die Rolle von Interessen, S.81-83.

¹¹⁹ vgl. *Weiß*, Die Rolle von Interessen, S.78-80.

¹²⁰ Ebenda, S.80.

¹²¹ Ebenda, S.80.

¹²² *Johann*, Regelungen zur Walderhaltung, S. 127.

„Forstpolitik“ nicht erlauben konnte. Erst 1882 kam es also zur Realisierung einer staatlichen Forstaufsicht für private Waldbesitzer.¹²³

Hält man sich nun also die forstwirtschaftliche Situation um 1880 mit all ihren treibenden Aspekten vor Augen, so war es nur eine Frage der Zeit bis ein Medium in der Art der *Österreichischen Forstzeitung* aus forstwirtschaftlicher Notwendigkeit heraus gegründet werden würde. Dabei setzte man sich gleich zu Beginn keine unbescheidenen Ziele und wollte „eine namentlich von Männern der forstlichen Praxis empfundene Lücke unserer fachlichen Journalliteratur¹²⁴“ ausfüllen. Die Hauptaufgaben, die zur Gründung vom Herausgeber Hugo H. Hitschmann sowie durch den ersten Redaktor Prof. Ernst G. Hempel definiert wurden waren dabei:

1. „in notwendiger Ergänzung der Bücherliteratur für den ununterbrochenen fortgesetzten Ausbau der Wissenschaft durch die Mitwirkung Aller zu sorgen, die Errungenschaften der Wissenschaft den weitesten Kreisen zugänglich zu machen und dieselben ihrer wirthschaftlichen Bewerthung zuzuführen.“
2. die Herstellung des „für eine gesunde Entwicklung der Forstwissenschaft so nothwendigen“ Zusammenhangs zwischen Theorie und Praxis
3. die aufmerksame Verfolgung wirtschaftlicher Strömungen um „ihren Lesern rasche und verlässliche Mittheilung machen“ zu können und die „Fragen der Zeit zu eingehender, rückhaltsloser Besprechung“ bringen zu können.
4. die Berichterstattung „über die neuen Erscheinungen der fachlichen, sowie der einschlägigen Literatur“ sowie
5. die Pflege des Gemütes durch unterhaltendes Feuilleton, welches „den Forstmann mit dem Gegenstand seiner Pflege“ verknüpft und „hierdurch dem Wohle des Waldes“ zu Gute kommt.

Neben den inhaltlichen Schwerpunkten, welche alle möglichen Bereiche der Forstwirtschaft sowie auch die forstwissenschaftliche Seite abdeckten, war es ebenso ein Hauptanliegen „endlich auch dem Annoncentheile die gebührende Aufmerksamkeit¹²⁵“ zu schenken. Diese Intention ist insbesondere vor dem Hintergrund des sich emanzipierenden Holzhandels von

¹²³ Weiß, Die Rolle von Interessen, S.80f.

¹²⁴ Hempel, Was wir wollen, S.1.

¹²⁵ siehe Grafik in: Österreichische Forstzeitung, Jg.100, Nr.12 (Jubiläumsausgabe/Dezember 1989) S.11.

Bedeutung und strebt eine Beschleunigung des forstwirtschaftlichen Verkehrs und Handels an, „die man sonst als schwerfällig zu betrachten gewohnt war.“¹²⁶

Mit Hinblick auf die selbst definierten Aufgaben der Zeitung, die „jedem Zweig der Forst- und Jagdwissenschaft die gebührende Beachtung zu widmen“¹²⁷ versprach, sollen im Folgenden die verschiedenen Ziele der *Österreichischen Forstzeitung* den allgemeinen Funktionen von Massenmedien gegenübergestellt werden. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass sich – wenn auch empirisch nicht bewiesen – die Gründung der Forstzeitung in eine Reihe von zielgruppenorientierter Kommunikationsmedien¹²⁸ einfügte, die bereits im 19. Jahrhundert der wachsenden Spezialisierung vieler gesellschaftlicher Bereiche Rechnung trugen¹²⁹.

¹²⁶ Hempel, Was wir wollen. S.1

¹²⁷ siehe Grafik in: Österreichische Forstzeitung, Jg.100, Nr.12 (Jubiläumsausgabe/Dezember 1989) S.11.

¹²⁸ Anm.: Die „Drei-Stufen-Theorie“ der kommunikativen Differenzierung besagt, dass eine Gesellschaft je nach Entwicklungsstand gekennzeichnet ist durch Elitemedien, populäre Medien und Spezialmedien. Wachsende Spezialisierung gesellschaftl. Bereiche zieht demnach auch eine Spezialisierung von Bedürfnissen und Geschmacksrichtungen nach sich. vgl. John C. Merrill, Ralph L. Lowenstein, Media Message and Men. New Perspectives in Communication (New York 1971).

¹²⁹ Anm.: Die Österreichische Forstzeitung wurde 1895 in „Österreichische Forst- und Jagdzeitung“ unbenannt. Der Titelzusatz „Zeitung für Forstwirtschaft und Holzhandel, Jagd und Fischerei“ verschwand 1894. Diese Änderung deutet ebenfalls auf den Umstand hin, dass sich die Schwerpunktsetzung der Redaktion durch die Begriffe „Forst und Jagd“ auszeichnete.

5.1 Aufgaben, Ziele & Funktionen von (Massen)Medien am Beispiel der Forstzeitung

Ohne sich zu ausführlich auf dem Gebiet einer medientheoretischen Funktionsanalyse zu bewegen, lassen sich die wichtigsten Aufgaben der Forstzeitung aus den diagnostizierbaren Funktionen der Massenkommunikation ableiten.

soziale	politische	ökonomische
<i>Funktionen der Massenmedien</i>		
← Informationsfunktion →		
Sozialisationsfunktion	Herstellen von Öffentlichkeit	Zirkulationsfunktion
soziale Orientierungsfunktion	Artikulationsfunktion	regenerative Funktion
Rekreatationsfunktion	politische Sozialisations- und Bildungsfunktion	herrschaftliche Funktion
Integrationsfunktion	Kritik- und Kontrollfunktion	
soziales	politisches	ökonomisches
<i>gesellschaftliches System</i>		

Abb.10: Funktionen von Massenmedien (nach Burkart).

Bei der Analyse der Artikel der Forstzeitung im Sinne einer quellenkritischen Auseinandersetzung stellt man sich zurecht die Frage, inwieweit das Ziel der Forstzeitung – als „Tribüne des freien Wortes“ zu fungieren – umgesetzt wurde. Da sich die Existenz des Fachblattes im Wesentlichen durch den wechselseitigen Austausch von Informationen & Interessen begründet und durch diesen „rezipientenzentrierten“ Zugang die Aktivität der Mediennutzer gefördert wird, ist die Anzahl der in der Zeitung publizierenden Autoren kaum feststellbar. Es wäre dahingehend auch zu kurzfristig, die Forstzeitung im Sinne einer einheitlich publizierenden Instanz zu verstehen, die eine inhaltliche Ausrichtung erkennen ließe¹³⁰. Die Nutzung eines Mediums, wie die Forstzeitung eines darstellt, spielt eine große Rolle bei der Suche nach meinungsbildenden Effekten auf die Leserschaft: Auch wenn die

¹³⁰ Anm.: Aus der derzeitigen Betrachtungsweise lässt sich nicht feststellen, wie der Chefredakteur Hempel bei der Selektion der Artikel vorgegangen ist bzw. ob er durch gezielte Maßnahmen eine einheitliche Ausrichtung der Forstzeitung forciert hat.

etwaigen Auswirkungen empirisch nicht zu beweisen sind, so darf man die Leserschaft der Forstzeitung nicht als reine Objekte der Kommunikation betrachten, sondern muss von einem „aktiven Publikum“ ausgehen, welches sich aus individuellen Zielen und Absichten zusammensetzt und eine zielgerichtete, interessensgeleitete Mediennutzung betreibt. Eine Analyse der Forstzeitung hinsichtlich ihrer meinungsbildenden Ansätze im fortwirtschaftlichen und forstwissenschaftlichen Diskurs muss also immer auch gleichzeitig eine publikumszentrierte Analyse sein: Hinsichtlich der Mediennutzung soll der Mensch nicht auf seine Rezipientenrolle reduziert, sondern muss im Kontext mit einer Vielzahl von Handlungsabläufen betrachtet werden¹³¹: Die zielgerichtete Medienzuwendung kann dabei auch als Ausdruck einer „funktionalen Alternative“ zur Bedürfnisbefriedigung verstanden werden.¹³² Die Rezeption der medial vermittelten Inhalte kann also „als Bindeglied zwischen den spezifischen Interessen und Orientierungen des Individuums und den Gegebenheiten seiner Umwelt¹³³“ gesehen werden.

Eine soziologische Analyse des „aktiven Publikums“ ist aufgrund der mangelhaften Ausweisung¹³⁴ der einzelnen Autoren (zumindest für den untersuchten Zeitraum von 1883-1913) leider nur unzureichend möglich und wäre mehr auf Vermutung (bzgl. der inhaltlichen Ausrichtung der Artikel) als auf historischer Grundlage gestützt. Die fachwissenschaftlichen Meinungen, welche wöchentlich über die Forstzeitung kommuniziert werden, finden ihre Berechtigung meist in wissenschaftlich begründeten Analysen der forstwissenschaftlichen Einrichtungen, die sich im Verständnis der Zeit u.a. aufgrund der wirtschafts- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen mit neuen Herausforderungen konfrontiert sahen. Dass dabei nicht alle Beteiligten in ihren Interessen gleichermaßen vertreten werden konnten, liegt aufgrund der verschiedenen Prädispositionen, Umwelten und Anliegen der einzelnen (Wald-/Medien-)Nutzer auf der Hand. Inwieweit sich „die Forstzeitung“ für einen möglichen Ausgleich dieser Differenzen einsetzen konnte, möchte ich im folgenden Kapitel darlegen.

¹³¹ vgl. Roland *Burkart*, Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und Problemfelder. Umriss einer disziplinären Sozialwissenschaft. (überarb. und aktual. Aufl. Wien/Köln/Weimar 42002) S.220.

¹³² vgl. Karl Erik *Rosengren*, Swen *Windahl*, Funktionale Aspekte bei der Nutzung von Massenmedien. In: Gerhard *Maletzke*, Einführung in die Massenkommunikationsforschung. (Berlin 1972) S.170.

¹³³ Will *Teichert*, Bedürfnisstruktur und Mediennutzung. Fragestellung und Problematik des „Uses and Gratification Approach“. In: Rundfunk und Fernsehen 3-4 (1975) S.270.

¹³⁴ Anm.: Die fachwissenschaftlichen Artikel sind meist gut gekennzeichnet, während der Großteil der wirtschaftlichen Inhalte ohne Namenskennzeichnung auskommt bzw. nur Initialen angeführt werden.

5.2 Zur Analyse der Artikel zwischen 1883-1913

In den ersten Jahrzehnten ihrer publizistischen Tätigkeit lagen die Informationsschwerpunkte der Forstzeitung vor allem auf den Gebieten des Waldbaus und der Holzzucht in- und außerhalb des Waldes. Außerdem war das forstliche Bau- und Bringungswesen von hervorragender Bedeutung – nicht zuletzt durch den Ausbau der Eisenbahn vervielfältigten sich die Möglichkeiten der bisherigen Transportwege. Ab den 1890er Jahren wandte man sich zudem verstärkt „den Themen der Forstbenutzung, neuen Technologien der Holz- be- und verarbeitung und den verschiedenen Möglichkeiten der Verwendung des Holzes zu.“¹³⁵ Ab der Jahrhundertwende spielten vor allem auch Fragen der Handels- und Zollpolitik eine bedeutende Rolle.

Im Zuge einer inhaltlichen Analyse soll der Beweis erbracht werden, dass die *Österreichische Forstzeitung* nicht nur wirtschaftlich bzw. handelspolitisch relevante Themen aufgreift, sondern ihrer Aufgabe dahingehend gerecht wird, indem auch „Waldbauern“ und anderweitige Forst-Nutzergruppen in der wissenschaftlichen Berichterstattung berücksichtigt werden. Des Weiteren soll untersucht werden, ob sich das zeitgemäße Verständnis einer „nachhaltigen Forstwirtschaft“ zwischen 1883 bis 1913 verändert hat und welche Auswirkungen dies auf die wirtschaftspolitische bzw. umweltpolitische Argumentation hat¹³⁶. In Folge dessen wird auch berücksichtigt, inwieweit sich die Bedeutung der unkonventionellen Waldnutzung (Erholungs- und Wohlfahrtswirkung) in diesem Zeitraum verschoben hat bzw. ob überhaupt eine wesentliche Veränderung diesbezüglich feststellbar ist.

Die Analyse der forstwirtschaftlichen Artikel in der Forstzeitung zwischen 1883 und 1913 ergibt vor allem das Bild einer beständigen Ordnung des diskursiven Themenfeldes. Dies liegt einerseits an der Tatsache, dass sich die forstliche Elite in diesem Zeitraum kaum verändert und die Forstwissenschaft ohnehin noch viel zu wenige Fachleute zur Verfügung hatte. Zum anderen aber auch an den realwirtschaftlichen Gegebenheiten, die vor allem ab der Jahrhundertwende in verstärkter Intensität eine Anpassung der bisher etablierten (forstpolitischen) Maßnahmen forderten und so die inhaltliche Beständigkeit der *Forstzeitung* förderten. Gleichzeitig heißt dies aber nicht, dass deshalb ein Wandel verhindert wurde

¹³⁵ Elisabeth Johann, Der Aufbruch in eine neue Zeit (1883-1918). In: Österreichische Forstzeitung, Jg.100, Nr.12 (Jubiläumsausgabe/Dezember 1989) S.34.

¹³⁶ Anm.: Im Zuge dieser Fragestellung wird sich auch herausstellen, in welchem Maß die Forstgesetzgebung ab 1852 berücksichtigt wird.

sondern, dass vor allem die konsequente publizistische Arbeit für die rasche Realisierung der forstwirtschaftlichen Notwendigkeiten mitverantwortlich war (z.B. Annoncenteil).

Hinsichtlich der thematischen Ähnlichkeit der Artikel im Zeitraum der Analyse finden sich jedoch auch einige Hinweise, die darauf schließen lassen, dass im medialen Diskurs in der *Forstzeitung* nicht alle Aussagen unmittelbar an eine lineare Veränderung der Zeit gebunden sind, sondern auch anachronistische Züge ausweisen, d.h. dass auch gegen den „Strom der Zeit“ geschrieben wurde¹³⁷. Diesbezüglich kommt auch den besonderen unabhängigen bzw. kontextlosen Artikeln, die sich in der *Forstzeitung* regelmäßig in Form von Revisionen (z.B. von vergangenen Entwicklungen) finden, eine bedeutende Stellung zu. Dies bedeutet zusammengefasst, dass ob der eindeutigen Zeitlichkeit der diskursiven Auseinandersetzung, die Aussage eines Artikels nicht ausschließlich aufgrund des Datums seiner Veröffentlichung bewertet werden darf. Ein Trend, der anhand der Häufigkeitsverteilung der Artikel nach thematischen Gesichtspunkten feststellbar ist (s. Abb.11), geht vermutlich auf die Namensänderung der Zeitung im Jahr 1895 zurück: Im Laufe der 1890er Jahre treten vermehrt Artikel zu allgemeinen forstlichen und jagdbezogenen Themen auf, während gleichzeitig die thematischen Schwerpunkte der 1880er Jahre (vgl. Wildbachverbauung, Servitute/Waldweide) dezent in den Hintergrund geraten und erst zur Jahrhundertwende wieder stärker diskutiert werden. Die Themen „Bestandesbegründung“ bzw. „Bestandespflege“ (welche ab 1900 immer häufiger mit den Worten „Waldästhetik und Naturschutz“ in Zusammenhang gebracht werden), bilden während des gesamten Untersuchungszeitraums einen der Hauptbestandteile der forstlichen Diskussion.

¹³⁷ Anm.: Dies soll aber nicht darüber hinweg täuschen, dass die Schwerpunkte der Berichterstattung natürlich mit den zeitgenössischen Entwicklungen korrelieren (vgl. Hochwasser und Wildbachverbauung).

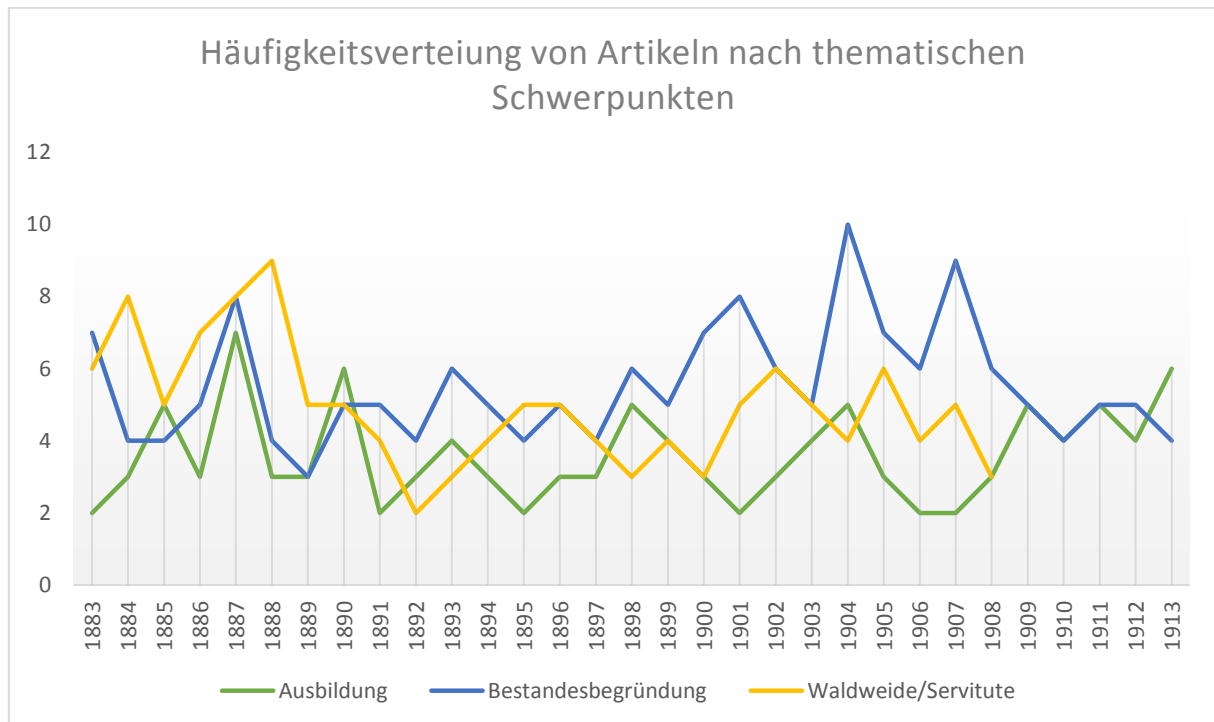


Abb.11: Häufigkeitsverteilung von Artikeln nach thematischen Schwerpunkten

Die forstlichen Regelungen und Gesetze, die vor und nach der Gründung der Zeitung seitens der Politik erlassen wurden, sind im Verständnis jener Zeit sehr oft mit zeitgenössischen Geschehnissen (z.B. Hochwasser) in Verbindungen gebracht worden. Dabei ist auch zu beobachten, dass sich die Autorenschaft sehr positiv gegenüber der kaiserlichen Autorität präsentierte: Kaiser Franz Joseph, selbst ein passionierter Jäger, war einer „von ihnen“.

Im Zuge des 40jährigen Thronjubiläums wurde in der *Forstzeitung* diesbezüglich die Rede des Oberforstrat Ludwig Dimitz rezitiert, welcher über die Entwicklungen des österreichischen Forstwesens seit 1848 wie folgt berichtet:

„Der kaiserlichen Initiative der Aufforstung folgte in wenigen Monaten das Forstgesetz. Die alten Waldordnungen genügten dem neuen Stande der Dinge nicht mehr, der rationalistische Geist der Zeit forderte eine festere Ausgestaltung dieser Gesetzesmaterie. Es mußte durch dieses Gesetz eine Reihe von Maßregeln getroffen werden, um die Erhaltung eines

angemessenen Waldstandes zu sichern, die Forstwirtschaft im Allgemeinen zu fördern, die Kompetenzen und Verfahren in forstlichen Angelegenheiten zu regeln.¹³⁸“

Weiters deutete er im Zuge der Entstehung des Reichsforstgesetzes auf die „verheerenden Hochfluthen“ von 1851 hin, „die über den größten Theil unserer Alpenländer hereinbrachen“ und betont, dass infolgedessen die Diskussion um die Schutzwirkungen des Waldes „den weitesten Kreisen¹³⁹“ zugänglich wurde.

5.2.1 Die Forstkongresse und die Geschichte der Wildbachverbauung in Österreich

Die Gründung des Ackerbauministeriums im Jahr 1867 war für die Forstwirtschaft dahingehend von Bedeutung, da es in weiterer Folge die zur Überwachung des Forstgesetzes notwendigen Organe schuf. Für den forcierten Ausbau der Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes dürfte auch die 1850 per Verordnung „erzwungene Bestellung von ausgebildetem Personal für die Eigentümer größerer Wälder¹⁴⁰“ nicht unwesentlich gewesen sein – auch wenn dies aufgrund der mangelhaften Ausführungen und der fehlenden Durchführungsbestimmung (erst ab 1873) erst viel später realisiert werden konnte.¹⁴¹ Jedoch wurde im Reichsforstgesetz, welches insbesondere auch die „Sicherstellung der in alle Lebensverhältnisse eingreifenden Holzbedürfnisse“ forciert, der „Bannwald“ neu definiert und eingeschränkt; die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen der österreichischen Wälder wurden so in rechtliche Rahmenbedingungen gegossen – wenn auch nur als Nebenprodukt: Die Bannlegung von Wäldern war ab diesen Verordnungen nur mehr dann möglich, „wenn die Sicherung von Personen, von Staats- und Privatgut eine besondere Behandlungsweise der Wälder als Schutz gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdabrutschungen und dgl. dringend fordert¹⁴²“.

¹³⁸ o.A., Die Entwicklung des österreichischen Forstwesens unter der Regierung Kaiser Franz Josef I., in: Österreichische Forstzeitung, Jg.6, Nr. 24 (15.06.1888) S.3.

¹³⁹ Ebenda, S.3.

¹⁴⁰ Fritz Tersch, Die gemeinwirtschaftliche Nutzung der Schutz- Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes. In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald (Wien 1983) S.93.

¹⁴¹ Helmut Feichter, Öffentliche und private Interessen der Waldbewirtschaftung im Zusammenhang mit der Entstehung des österreichischen Reichsforstgesetzes von 1852. In: Franz Schmithüsen (Hg.), Forest Law and Environmental Legislation. Forstwiss. Beiträge 1996/16. Professur Forstpolitik und Forstökonomie ETH Zürich. S.60-63.

¹⁴² Tersch, Nutzung der Schutz- Wohlfahrts- und Erholungswirkungen, S.93.

Da es bereits 1882 abermals zu verheerenden Hochwassern in den österreichischen Alpen kam, wurde dem Thema der Wildbachverbauung auch in der Forstzeitung erhöhte Aufmerksamkeit zuteil. „Was können wir Forstwirthe gegen die Hochwassergefahr thun?“ und ähnliche Fragen stellte man sich angesichts der immer stärker wahrgenommenen Bedrohung durch diese oder ähnliche Naturereignisse. Bereits im Mai 1883 scheint man die negativen Auswirkungen der systematischen Waldwirtschaft auf die Schutzwirkungen des Waldes nicht leugnen zu wollen:

„Halten wir nun eine Umschau in unseren Waldungen, insbesondere in jenen der Hoch- und Mittelgebirgswälder, [...] und fragen wir uns dann vorurtheilsfrei, ob der daselbst gegenwärtig allgemein übliche Wirthschaftsbetrieb den Naturgesetzen entspricht, damit der Wald die ihm im Haushalte der Natur zugetheilten Aufgaben erfüllen könne, so müssen wir diese Frage leider verneinen.“¹⁴³

Dass in Österreich – verglichen mit anderen Ländern in Europa – erst verspätet, nämlich in den 1880er Jahren, verstärkt die Wildbach- und Lawinenverbauung in der forstwirtschaftlichen Diskussion stand, liegt auch daran, dass sich die Wissenschaft in diesen Bereichen zu diesem Zeitpunkt noch nicht etabliert hatte. Die „k.u.k. forstliche Versuchsleitung“ war erst 1874 gegründet worden und die wenig verfügbaren finanziellen Mittel waren zwar in forstlich relevante Analysen geflossen, jedoch wurden auf dem Gebiet der Wildbachforschung keine einschlägigen Untersuchungen unternommen- und dies, obwohl sich die Gefahr durch Hochwasser und Lawinen in jährlicher Regelmäßigkeit Aktualität verschaffte und der damalige Leiter der „forstlichen Versuchsanstalt“, Arthur Freiherr von Seckendorff-Gudent, „bereits seit 1879 an der Hochschule für Bodenkultur Vorlesungen über Wildbachverbauung und Aufforstung im Gebirge hielt“¹⁴⁴, um auch das allgemeine Interesse an diesem tatsächlichen Problem zu wecken. Auch wenn sich in Österreich schon im 18. Jahrhundert einzelne Personen mit einer systematischen Verbauung von Wildbächen (in Tirol) beschäftigten, so konnten diese keine praktischen Erfolge verzeichnen. „In der Schweiz dagegen war man schon in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts bemüht, die schädliche Wirkung der Wildbäche durch Behebung der Ursachen zu bekämpfen. [...] In Frankreich hat erst die Katastrophe des Jahres 1856, in Oesterreich jene des Jahres 1882 die volle Erkenntniß

¹⁴³ Bretschneider, Was können wir Forstwirthe gegen die Hochwassergefahr thun? In: Österreichische Forstzeitung Jg. 1, Nr.19 (11.05.1883) S.1.

¹⁴⁴ Killian, Welche Fragen beschäftigten die Forstwirtschaft vor 100 Jahren? In: Österreichische Forstzeitung, Jg.100, Nr.12 (Jubiläumsausgabe/Dezember 1989) S.16f.

gebracht, daß es unabweisliche Nothwendigkeit geworden, energisch zu handeln und den Elementargewalten jene Bedingungen möglichst aus dem Wege zu schaffen...¹⁴⁵.

Dabei waren die Hauptkritikpunkte an der Forstbewirtschaftung in den Hoch- und Mittelgebirgswaldungen der Monarchie die fast ausnahmslose „gleichmäßige, schablonenhafte, naturwidrige“ Waldbehandlung, die sich sowohl in den sich ausdehnenden, kahlen Abtriebsflächen äußerte, als auch in dem „gleichförmigen Charakter der auf diesen Flächen künstlich erzogenen Bestände“¹⁴⁶. Der regelmäßige Kahlschlagbetrieb und die damit verbundene künstliche Nachverjüngung großer Waldflächen in diesen – für die Forstwirtschaft – gebirgigen Ungunstlagen war diesbezüglich nicht mit der forstwissenschaftlichen Forderung, einer an die Standortverhältnisse angepasste Wirtschafts- und Betriebsart, zu vereinigen. Des Weiteren wird kritisiert, dass es noch immer (trotz des Forstgesetzes) gebräuchlich ist, „den kahl abrasirten Waldboden zum landwirthschaftlichen Zwischenfruchtbau“ mehrere Jahre lang zu verwenden um eine Erhöhung der Waldbodenrente zu bewirken und dabei auf die Bodenverhältnisse wenig bis gar keine Rücksicht genommen wird. Dies weist eindeutig darauf hin, dass noch 1883 (das Forstaufsichtspersonal konnte erst 1882 eingesetzt werden) die Forstgesetzgebung von 1852 von vielen Forstwirten, die um die Wirtschaftlichkeit ihrer Besitzungen bangten, nicht eingehalten wurde: Nicht nur die kleinen Privatwaldungen der Bauern, die „systemlos, nur nach deren jeweiligen Bedürfnissen bewirtschaftet werden“, sondern auch die großen Waldflächen, welchen ausgebildeten Forstwirten vorstanden, wurden nicht mit der notwendigen Rücksicht auf die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes bewirtschaftet.

¹⁴⁵ o.A., Die Wildbachverbauung I., In: Österreichische Forstzeitung Jg.6, Nr.294 (17.08.1888). S.1.

¹⁴⁶ Bretschneider, Forstwirthe gegen die Hochwassergefahr. In: Österreichische Forstzeitung Jg. 1, Nr.19 (11.05.1883) S.1

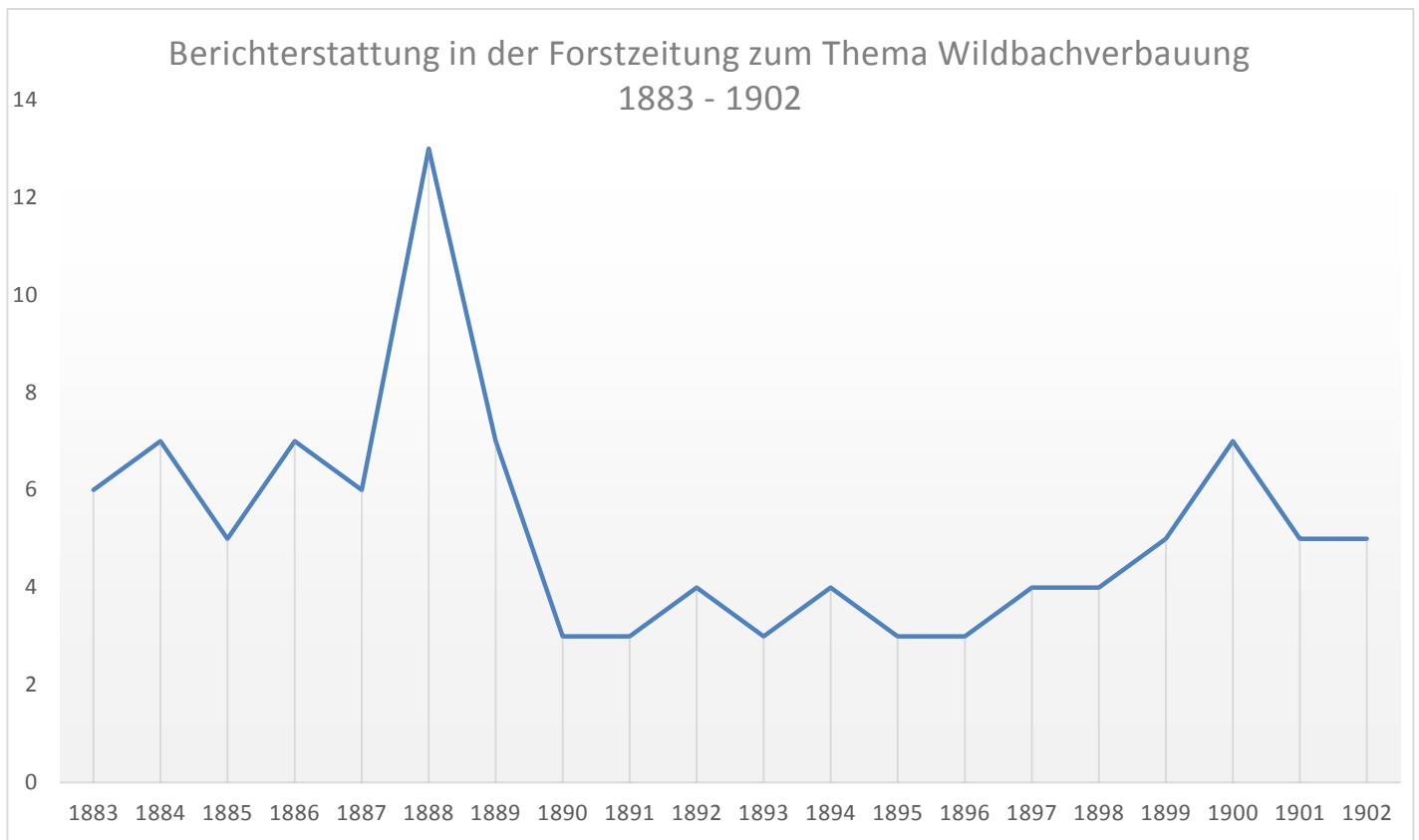


Abb.12: Berichterstattung in der Forstzeitung zwischen 1883-1902 zum Thema Wildbachverbauung in Österreich-Ungarn

Die *Forstzeitung* berichtete daraufhin in regelmäßigen Abständen über die Vorgehensweise zur Eindämmung der Hochwassergefahr von Seiten der Regierung und begann in weiterer Folge ab 1887 stetig einige Beispiele der erfolgreichen Wildbachverbauungsmaßnahmen zu veröffentlichen: „Die Oesterr. Forst-Zeitung hat sich bisher in bezeichneter Richtung darauf beschränkt, Thatsachen zu registrieren und diese Art der Information unserer Leser beibehaltend, wollen wir heute jenen Leistungen folgen, welche die Regierung und die von derselben zur Verbauung der Wildbäche berufenen forsttechnischen Organe bisher erzielt haben.“¹⁴⁷ Im Folgenden (die Alpenländer waren auch 1888 von Hochwassern betroffen) wurden Berichte über die genauen Vorgangsweisen zur Technik der Wildbachverbauung veröffentlicht und Demonstrationsobjekte ausgewählt, um der Leserschaft nicht nur die diesbezüglich zu beachtenden gesetzlichen Grundlagen zu veranschaulichen, sondern auch die technischen Details anzuzeigen, sowie die Gefahren der Wildbäche grundsätzlich zu charakterisieren.¹⁴⁸ Seitens der Redaktion befürwortete man sogar den Vorschlag des

¹⁴⁷ o.A., Die Wildbachverbauung in Österreich I. In: Österreichische Forstzeitung Jg. 5, Nr. 242 (19.08.1887) S.1.

¹⁴⁸ vgl. Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg.5, Nr.243 (26.08.1887), Nr. 244 (02.09.1887), Nr.245 (09.09.1887); Jg.6, Nr. 275 (30.03.1888), Nr. 276 (13.04.1888), Nr.294 (17.08.1888), Nr.295 (24.08.1888), Nr.298 (14.09.1888), Nr.307 (16.11.1888), Nr.309 (30.11.1888), Nr.313 (28.12.1888).

Justizministeriums, Sträflinge für den Ausbau der Wildbachverbauung zu verwenden.¹⁴⁹ In Anbetracht der Tatsache, dass sich die forstwissenschaftlichen Untersuchungen in dieser Zeit erst in der Anfangsphase befanden, ist es natürlich umso bemerkenswerter, dass die Kenntnisse und Ergebnisse der verschiedensten Lehr- und Forschungseinrichtungen ohne zu großen zeitlichen Verzug durch die *Forstzeitung* kommuniziert und verbreitet werden konnten. Die zahlreichen Artikel, die aus fachlicher Perspektive meist der Information um die Verbesserung bzw. Erweiterung der forstwirtschaftlichen Tätigkeitsfelder sowie deren Hilfswissenschaften dienen, bezeugen dies eindrücklich.

Bereits im Verlauf der 1880er Jahre veränderte sich die Kritik an den forstwirtschaftlichen Verhältnissen in den Alpenländern und sie wurden nicht mehr als alleinige Verursacher der regelmäßigen Überschwemmungen in den Tälern betrachtet: So wurde im Mai 1889 ein Artikel veröffentlicht, der auf die *Mittheilungen des deutschen und österreichischen Alpenvereines* Bezug nimmt und sich mit den genauen Ursachen der Hochwässer auseinandersetzt: „Unzweifelhaft werden sich wieder eindringlich Stimmen erheben, welche die oft wenig rationelle Forstwirtschaft in den Alpenländern zur Verantwortung ziehen wollen.¹⁵⁰“ Die Ursachen der Verheerungen seien jedoch viel tiefer zu suchen und die Schlagworte „Waldschutz“ und „Aufforstungen“ könnten nicht über die Natur des Gebirges hinweg täuschen. Vielmehr sei der „Höhenunterschied zwischen Flußspiegel und Thalsole“ die Hauptursache der Katastrophen und damit die weitere Verbauung der Wildbäche „eine der zunächst zu lösenden Aufgaben“. Nichtsdestotrotz räumt der Autor abschließend ein, dass die unrationelle Bewirtschaftung (speziell in Tirol) zur Häufung der verheerenden Ereignisse wesentlich beigetragen hat, obwohl sich die Niederschlagsmengen „seit Jahrhunderten, abgesehen von periodischen und aperiodischen Schwankungen nicht geändert haben“¹⁵¹.

Hinsichtlich der Diskussion um die rückständige Entwicklung der Wildbach- und Lawenverbauung in der Monarchie, welche die forstwirtschaftliche Debatte noch bis ins 20. Jahrhundert mitbestimmte, sind auch die seit 1875 jährlich¹⁵² abgehaltenen Forstkongresse zu nennen, die sich, „sämmliche Forstvereine der im Reichsrathe vertretenen Kronländer

¹⁴⁹ o.A., Verwendung der Sträflinge zur Wildbachverbauung. In: Österreichische Forstzeitung Jg.3, Nr.155 (18.12.1885) S.2.

¹⁵⁰ Ferdinand Wang, Die Überschwemmungen des Jahres 1888. In: Österreichische Forstzeitung Jg.7, Nr.333 (17.05.1889) S.1.

¹⁵¹ Ebenda, S.2.

¹⁵² Anm.: Die Forstzeitung berichtet, dass sich der Forstcongreß ab 1884 regelmäßig nur jedes zweite Jahr versammelt. vgl. Ausgabe vom 08.02.1884, S.4.

umfassend¹⁵³“, mit den zeitgenössischen Fragen der Forstwirtschaft auseinanderzusetzen versuchten. Doch auch dieses unabhängige Gremium konnte, so Hempel, die viel diskutierten Lösungsansätze zu diversen Themen bis dahin noch nicht in die Tat umsetzen: „Was ist durch alle diese opferwilligen Anstrengungen im Dienste des öffentlichen Interesses erreicht worden? Die Antwort hierauf ist leider eine niederdrückende. Sie lautet: Wenig mehr als Nichts!¹⁵⁴“ Dies manifestiert sich auch darin, dass einige Forstkongresse am Ziel vorbeiführten und sich nur peripher mit den - für die Praxis wichtigen – Themen auseinandersetzten, so zum Beispiel 1883, als die Auswirkungen der letzten Überschwemmungen in den Alpenländern noch Aktualität besaßen, jedoch am Forstkongress selbst diese nicht berücksichtigt wurden, obwohl sich bereits mehrere Forstvereine (darunter der Reichsforstverein) mit diesem Thema beschäftigt hatten¹⁵⁵. Am 30. Juni 1884 konnten dennoch zwei Gesetzesblätter verabschiedet werden, welche die Grundlage für die Organisation des Wildbachverbauungsdienstes in Österreich bildeten¹⁵⁶ und maßgeblich von den erfolgreichen französischen Verbauungstätigkeiten beeinflusst wurden. Das k.u.k. Ackerbauministerium hatte im Frühjahr 1884¹⁵⁷ zu diesem Zweck mehrere Staatsforsttechniker nach Südfrankreich (Departement „Bass-Alpes“) entsendet, damit sich diese vor Ort ein Bild der entwickelten Verbauungsmaßnahmen machen konnten.¹⁵⁸ Trotz der regen Bautätigkeit im Laufe der 1880er Jahre waren 1888 wieder einige Kronländer vom Hochwasser betroffen (insbesondere Tirol und Kärnten): Die *Forstzeitung* berichtete davon, dass jedoch die Gebiete um die verbauten Wildbäche ausgezeichnet geschützt waren und hob die Widerstandskraft der Wildbachverbauung als „besten Beweis für die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Arbeiten“ hervor¹⁵⁹.

Dass die *Forstzeitung* eine sehr starke Stimme in der forstwirtschaftlichen und forstwissenschaftlichen Diskussion besaß, ist insbesondere daran zu erkennen, wie sehr sie den fachlichen Diskurs mitbestimmen und zu „dirigieren“ vermochte. In dieser Hinsicht

¹⁵³ Ernst Gustav Hempel, Der Forstcongreß. In: Österreichische Forstzeitung Jg. 1, Nr.11 (16.03.1883) 1

¹⁵⁴ Ebenda, S.1.

¹⁵⁵ Killian, Welche Fragen beschäftigten die Forstwirtschaft vor 100 Jahren? In: Österreichische Forstzeitung, Jg.100, Nr.12 (Jubiläumsausgabe/Dezember 1989) S.17

¹⁵⁶ Anm.: In einzelnen Kronländern waren schon etwas früher Landeskommissionen zur Gewässerregulierung eingesetzt worden (Tirol, März 1883) bzw. Erlässe zur Bestimmung der Verbauung von Flussregulierungen wirksam (Kärnten 1883/84).

¹⁵⁷ vgl. o.A., Entsendung landesfürstlicher Forsttechniker nach Frankreich. In: Österreichische Forstzeitung Jg.2, Nr.58 (08.02.1884) S.4.

¹⁵⁸ o.A., Die Wildbachverbauung in Österreich I. In: Österreichische Forstzeitung Jg.5, Nr.242 (19.08.1887) S.2.

¹⁵⁹ o.A., Die Überschwemmungen in Kärnten und Tirol. In: Österreichische Forstzeitung Jg.7, Nr.357 (01.11.1889) S.3

konnte sie auch bezüglich der Tagesordnung der jährlichen Forstkongresse wesentliche Akzente setzen, wie sich anhand eines Beispiels von 1887 veranschaulichen lässt:

In einigen Ländern der Monarchie (gemeint sind die österr. Alpenländer) tragen neben den „allgemeinen, schwierigen landwirthschaftlichen Verhältnissen“ auch noch Wald- und Weideservitutenverhältnisse für die „drückende Lage der Landwirthe jener Länder“ bei und die dortige berechnigte Bevölkerung habe „schon nahezu ein Menschenalter“ mit den belasteten Großgrundbesitzern in Streit gelebt. Der Regulierungsausgleich, der seitens der Belasteten angestrebt wurde, sei nun dahingehend anzuzweifeln, „daß durch diese Vergleiche weder geordnete Zustände, noch Befriedigung der Berechnigten herbeigeführt“ wurde. Zudem seien in mehreren Fällen „die Belasteten zur Ablösung gezwungen gewesen“. Die „Erbitterung unter der berechnigten Bevölkerung“ sei zudem auf „den Mangel eines gesetzlich geforderten Wirthschaftsplanes für das belastete Object“ zurückzuführen, da die Waldnutzungen in den weit abgelegenen Gebieten nur unzureichend abgeklärt wurden. Aufgrund der Erfahrungen in anderen Gebieten (Steiermark, Ungarn) „empfehle sich die Ablösung [...] durch Grund und Boden“, aber es wird darauf hingewiesen, „daß der Wald nicht an Einzelne, sondern an die Genossenschaft der Berechnigten abgetreten werde, welche dann unter sich das Ausmaß der Bezüge und Genüsse der Einzelnen unter Rücksichtnahme auf die einschlägigen forstgesetzlichen Bestimmungen“ regeln müssen. Da dies auch der Forstaufsicht erleichtern würde, die Maßnahmen zu überwachen, sei eine Ablösung „durch Grund und Boden ins Auge zu fassen“ und daher wäre es „auch von großem Werthe, wenn der österreichische Forstcongreß sich dieser Anschauung und diesem Ersuchen anschließen würde.“¹⁶⁰

Die Diskussion um die Wildbachverbauung in den österreichischen Alpenländern war eines der bestimmenden Themen in der anfänglichen publizistischen Tätigkeit der *Forstzeitung* und fand auch im 20. Jahrhundert eine Fortsetzung. Insbesondere zwischen 1883 und 1889 konnten diesbezüglich jedoch sehr große Fortschritte gemacht werden¹⁶¹, auch wenn die regen Bautätigkeiten in späterer Folge nicht nur positive Kritik ernteten. „Die vielen Millionen verschlingenden Bauten in den unteren Wasserlaufgebieten können nicht von jenem Erfolge begleitet sein, wie er gewünscht werden muss, wenn nicht vor allem am Entstehungsorte des

¹⁶⁰ o.A., Der österreichische Forstcongreß im Jahre 1887. In: Österreichische Forstzeitung Jg. 5, Nr.217 (25.02.1887) S.3.

¹⁶¹ o.A., Die Wildbachverbauung I., In: Österreichische Forstzeitung Jg.6, Nr.294 (17.08.1888) S.1.

Übels energisch eingegriffen wird.¹⁶² - So zum Beispiel bewertete man die Situation im Jahre 1899, als einzelne Gebiete der Monarchie – diesmal im Donauraum – von Überschwemmungen heimgesucht worden waren. Doch auch in diesem Falle war man sich nicht einig, welche Hauptursachen diese Hochwässer ermöglicht hatten: Der (namentlich nicht gekennzeichnete) Artikel aus dem Jahr 1900 kritisiert diesbezüglich, dass man den Hochwasserkatastrophen seit geraumer Zeit mit der systematischen Flussregulierung der Wildbäche entgegen tritt, „jedoch anderen wichtigen Maßnahmen wie der Erhaltung, bezw. Verbesserung und Vermehrung des Waldbestandes nicht in gleichem Maße Rechnung getragen“ wurde. Insbesondere die großen zusammenhängenden Kahlschläge, die Abtriebe des Waldes an steilen Schluchten sowie die unterlassenen Aufforstungen im Hochgebirge (was dazu führt, dass die Waldgrenze nach „unten“ verschoben wird) werden als Ursache des Übels genannt¹⁶³.

Dieser Ansicht jedoch erteilt Forstrat Ferdinand Wang (Prof. an der Hochschule für Bodencultur) in seinem Vortrag am 23. Februar 1900 eine Abfuhr. Zum einen, so wird er in der *Forstzeitung* zitiert, müssen die Hochwasserverheerungen den abnormen Niederschlagsmengen im Jahr 1899 zugeschrieben werden. Zum anderen bekräftigt er, dass die oftmals zitierten Zusammenhänge zwischen meteorologischen Elementen und der Waldvegetation wissenschaftlich noch ungenügend erforscht sind: „Wir Forstleute möchten in leicht erklärlicher Weise unserem Walde die diesbezüglich größte Bedeutung zusprechen, allein den Beweis müßten wir dermalen noch schuldig bleiben.“¹⁶⁴ Des Weiteren weist Wang jene Vorwürfe zurück, welche die sinnlose Entwaldung (in Oberösterreich) und die zunehmende Devastation der Wälder als Ursache der Hochwasserkatastrophen zu erblicken glauben: In den vom Hochwasser betroffenen Ländern (Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark) wurden dort im letzten Jahrzehnt (1887-1898) rund 3400ha Rodungsbewilligung erteilt, in Tirol „dem vermeintlichen Land der Waldverwüstung par excellence“ betrug diese Fläche 615ha. Im Gegensatz dazu betrug die wiederaufgeforstete Waldfläche in den genannten Ländern über 30.000ha, in Tirol allein 5000ha. Dabei weist der Autor jedoch auch darauf hin, dass die anerkannten Zahlen über die Waldrodung vermutlich nicht unmittelbar der Wirklichkeit entsprechen, da es auch eigenmächtig gerodete

¹⁶² o.A., Über einzelne Ursachen der Hochwasserkatastrophen und ihre Abwehr. Eine zeitgemäße Betrachtung vom forestalen Standpunkte. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg.18 Nr.1 (05.01.1900) S.1f

¹⁶³ Ebenda, S.1f.

¹⁶⁴ Ferdinand Wang, Die Hochwasserkatastrophe des Jahres 1899. Vortrag, gehalten vom a.ö. Professor der Hochschule für Bodencultur, k.k. Forstrath Ferdinand Wang, am 23. Februar 1900 im Club der Land- und Forstwirthe in Wien. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg.18, Nr.904 (27.04.1900) S.1-4.

Waldbestände zu berücksichtigen gibt, welche der Behörde nicht gemeldet wurden. Wang sieht so den Vorwurf der Entwaldung als entkräftet, obgleich er weiter ausführt, die „Waldwirtschaftsfrage sei ungleich wichtiger als die Waldflächenfrage“. Demnach ist der Zustand des Waldes ein wesentlicher Anhaltspunkt, um über dessen Bedeutung zum Hochwasserschutz Auskunft geben zu können: „Allein auch da muß wohl auch zugegeben werden, daß sich die allgemeinen Waldwirtschaftsverhältnisse in den letzten Jahren dank der Bestrebungen des Staates [...] nicht unwesentlich gebessert, gewiß aber nicht verschlechtert haben...¹⁶⁵“. Dabei steht vor allem der Kleinwaldbesitz der Bauern, dessen Anteil in Oberösterreich ca. 41% der Gesamtwaldfläche¹⁶⁶ betrug, in Kritik. Die ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse dieses Kleingrundbesitzes (in Zusammenhang mit den Besitzverhältnissen) sowie die meteorologischen Abnormitäten sind demnach, so Wang, dergestalt von Bedeutung, da sie der „Wohlfahrtswirkung des Waldes“ schnell ihre Grenzen aufzeigen, zumal „selbst der bestgepflegte Wald im Falle besonderer kosmischer und meteorologischer Ereignisse [...] der Wucht des Elementes beugen muss und Ueberschwemmungen nicht zu verhindern vermag.“¹⁶⁷

Zu einem ähnlichen Ergebnis kam auch das „k.k. Hydrographische Centralbureau“, dessen Analysen zur Hochwasserkatastrophe von 1899 in der *Forstzeitung* im Januar 1901 publiziert wurden:

„Beispielsweise ist es eine altbekannte Thatsache, daß dem Waldbestande ein Einfluß auf die Milderung oder wohl gar auf die Verhinderung, und der Waldabstockung ein solcher auf die Entstehung derartiger Elementarereignisse oder auf die Raschheit ihrer Aufeinanderfolge allgemein zuerkannt wird, doch kann diese allgemeine Zuerkennung ebensowenig vom hydrographischen Gesichtspunkte aus unwidersprochen bleiben, wie speciell der ganz unbegründete Glaube, daß die Hochwasserkatastrophen der letzten Jahre in Oesterreich durch die zunehmende Abhholzung der Wälder verursacht worden wären.“¹⁶⁸

Da auch das „Hydrographische Centralbureau“ zu dem Ergebnis kam, dass der Waldbestand mit all seinen Eigenschaften zwar eine gewisse Einflussnahme auf die Verzögerung bzw. Minderung (vgl. Retentionsvermögen) von Wassermassen darstellt, diese Wirkung jedoch nur sehr lokal beschränkt sei und sich nur auf einen möglichst günstigen Verlauf von

¹⁶⁵ Ebenda, S.2.

¹⁶⁶ Anm.: Die Bauernwaldfläche war insgesamt in ca. 150.000 Parzellen aufgeteilt.

¹⁶⁷ Wang, Die Hochwasserkatastrophe des Jahres 1899, S.1-4.

¹⁶⁸ Ferdinand Wang, Die Hochwasserkatastrophe des Jahres 1899 im österreichischen Donaugebiete. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg.19, Nr.943 (25.01.1901) S.1-2.

Überflutungen erstreckt, sieht sich Wang in seinen Ausführungen vom April 1900 (Jg.18, Nr.904) bestätigt.

Aus (forst-)wissenschaftlicher Sicht lässt sich demnach eindeutig erklären – und dies gilt anhand der umfangreichen Untersuchungen als gesichert – dass sich die forstwirtschaftlichen Verhältnisse trotz ihrer andauernden Tendenz zur Missachtung des Forstgesetzes, nicht negativ auf die Hochwasserkatastrophen der Jahre 1897 und 1899 ausgewirkt haben. Doch auch von Seiten jener Forstleute, die in der Praxis tätig sind, wird diese Sichtweise geteilt, auch wenn die Argumentation diesbezüglich wesentlich differenzierter ausfällt. So entgegnet ein Forstmann (anonym) in einem Artikel vom Januar 1900 mit seinen Betrachtungen zu den Ursachen der Hochwasserkatastrophen von 1899 und kommt in seinen Ausführungen auch auf die komplexen Lebens- und Bewirtschaftungsverhältnisse im Hochgebirge zu sprechen: Auch wenn das Hauptaugenmerk „auf die Erhaltung und zweckmäßige Benützung und Erweiterung des Waldes zu richten¹⁶⁹“ sei, der obere Rand der Waldvegetation wieder „an die alte Stelle geschoben werden“ soll und „unzuträgliche, eine gesunde Forstwirtschaft hemmende Servituten“ eingedämmt werden sollten, so weist der Autor auch auf die notwendige Verbesserung für die Viehweiden hin, „damit die Viehzucht nicht beeinträchtigt werde.“¹⁷⁰ Derart differenzierte Aussagen über eine möglichst gleichberechtigte Nutzung von Forst- und Landwirtschaft bestätigen einerseits, dass sich aus forstwirtschaftlicher Perspektive Tendenzen bemerkbar machen, die nicht nur die ökonomischen Faktoren berücksichtigen, sondern eine möglichst gute Walderhaltung insgesamt als vorherrschenden Parameter fokussieren und in diesem Sinne die Wirtschaftlichkeit beider Nutzungszweige optimieren sollen. Dass diese angestrebten Vereinbarungen (eine zweckdienliche Bewirtschaftung von Weidegebieten und gleichzeitig die Aufforstung von minderwertigen, abschüssigen Weideflächen) insbesondere die Verbesserung der allgemeinen (Schutz- und Wohlfahrts-)Funktionen des Waldes im Auge hat, ist anhand der vorliegenden Ausführungen wahrscheinlich.

Dieser Meinung schließt sich auch ein weiterer Artikel an, der sich hinsichtlich seines Inhaltes auf Letzteren bezieht und die Wichtigkeit einer gelungenen Symbiose zwischen Land- und Forstwirtschaft unterstreicht: Auch wenn der gegenüber den enormen Niederschlagsmengen von 1899 wenig entgegenzusetzen gehabt hätte, so sei es die „eigentliche Aufgabe“ des Waldes, als „absorptionsfähige Vegetationsdecke“ intensiveren Niederschlag

¹⁶⁹ o.A., Über einzelne Ursachen der Hochwasserkatastrophen und ihre Abwehr. Eine zeitgemäße Betrachtung vom forestalen Standpunkte. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.18, Nr.1 (05.01.1900) S.2.

¹⁷⁰ Ebenda, S.2.

„hinauszuschieben“ bzw. die „wiederkehrenden Hochwässer hintanzuhalten“¹⁷¹. Dabei zeigt der Autor auf, dass die im Hochgebirge wirtschaftstreibenden Bauern einer (von anderen Seiten) geforderten Aufforstung auch aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht überall nachkommen können: Das „Hinaufschieben“ der Waldungen in eine obere Vegetationsgrenze kann demnach „nur selten thunlicht sein, einmal, weil ja die Natur uns hier Grenzen zieht [...], andererseits wir mit den wirthschaftlichen Verhältnissen der Gebirgsbevölkerung in Widerspruch kommen.“ Da die ansässigen Bauern auf die Weidewirtschaft bzw. Viehzucht angewiesen sind und eine negative Rentabilität der etwaigen Aufforstungen, abgesehen von einem zweifelhaftem, „wohlthätigen Werth“, aufgrund der mangelhaften Bedingungen augenscheinlich ist, so sei eine Wiederbewaldung in derartigen Lagen nur dann sinnvoll, wenn der „Beweis erbracht würde, daß damit auch solch schrecklichen Katastrophen wie die vorjährige Einhalt gethan würde, und dies ist [...] nicht möglich.“¹⁷² [Dieses Beispiel zeigt auch, dass die forstgesetzlichen Bestimmungen des Öfteren eine Belastung für Interessen der Waldbauern in Gebirgslagen (v.a. Weidewirtschaft) darstellten. Die anhaltende Diskussion um die Waldwirtschaftsfrage in Bezug auf die wiederholend auftretenden Hochwasserkatastrophen sowie die Problematik um die Handhabung des Forstgesetzes für Weideberechtigte begleiteten die zeitgenössischen Anschauungen und Lösungsversuche, welche sich angesichts dieser Rahmenbedingungen der Notwendigkeit der Wiederaufforstung und Walderhaltungsmaßnahmen widmeten.]

In Anbetracht dieser Debatte um die regelmäßigen Hochwässer in einigen Kronländern der Monarchie und die damit verbundenen Lösungsansätze (vgl. Wildbachverbauung und Wiederaufforstung), die ob ihrer interdisziplinären Ausrichtung nicht nur im Rahmen forstwirtschaftlicher Interessen geführt sondern ganz allgemein von mehreren gesellschaftlichen Standpunkten aus diskutiert wurden, war die *Forstzeitung*, aufgrund ihrer Reichweite und der ihr zugeschriebenen fachlichen Kompetenz, eine der wichtigsten Zeitungen, wenn es darum ging, die wissenschaftlich fundierte sowie die Meinung der forstlichen Praxis wiederzugeben. Im Licht dieser Diskussion sind auch die fortschreitenden Tendenzen zur Waldbestandspflege bzw. zur Walderhaltung, welche seit 1852 auch gesetzlich ihren Ursprung finden, zu betrachten. Denn auch diesbezüglich wurden verschiedene Lösungsansätze kommuniziert und über die *Forstzeitung* der breiten Masse an Forstleuten zugänglich gemacht.

¹⁷¹ o.A., Weitere Betrachtungen zu den „Ursachen der Hochwasserkatastrophen von forestalen Standpunkte“. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg.18 Nr.930 (26.10.1900) S.1-2.

¹⁷² Ebenda, S.1-2.

Auffallend ist, dass der anfänglich unumstrittene Nutzen der Lawinen- und Wildbachverbauung und die damit verbundenen Erfolge in der Monarchie um die Jahrhundertwende zusehends kritischer bewertet wurden: Es soll nicht nur mehr das Ziel sein, Hochwasser in den Tälern zu verhindern (diesem Ziel wurde zudem ohnehin nicht ausnahmslos entsprochen), vielmehr solle die Waldbestandspflege als Ganzes forciert werden, um „die eigentlichen Ursachen der Verheerungen zu beheben.“¹⁷³

5.2.2 Die Waldbestandspflege für einen Nachhaltigen Nutzen. Die Probleme des Reichsforstgesetzes mit der realen Waldbewirtschaftung.

Die Debatte um die Waldbestandspflege nahm insbesondere im Laufe der 1890er Jahre immer weiter an Intensität zu und fand ihren Niederschlag natürlich auch in der *Forstzeitung*. Dabei wurden vor allem zwei Richtungen der Waldbewirtschaftung diskutiert, die sich nicht zuletzt aufgrund der mangelnden Versuche der Wiederaufforstung auf großen Flächen profilierten und die Verjüngung der Waldbestände auf natürlichem Wege unterstützen sollten. Einer der markantesten Texte hierzu findet sich in den ersten beiden Ausgaben der FZ aus dem Jahr 1890, verfasst von dem deutschen Forstmann Hermann H. Fürst unter dem Titel „Die ‚freie Wirtschaft‘ im Walde und deren Grenzen.“ In seinem Text erläutert der Autor die Situation der zeitgenössischen Forstbewirtschaftung und tritt für eine Öffnung der Forstkultur ein, welche dem Revierverwalter eine größere Freiheit in der Gestaltung seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten zubilligt und ihn „von der früher notwendigen Bevormundung durch Vorgesetzte“¹⁷⁴ befreit. Seiner Ansicht nach erlaubt es die verbesserte wissenschaftliche Ausbildung des Forstpersonals, die strikten Schranken in Form von „waldbaulichen und taxatorischen Vorschriften der Forsteinrichtungswerke“ zu erweitern. Die Tendenz der neuen Instruktionen und Organisationen in Richtung einer minder bindenden Form der Wirtschaftsvorschriften sowie „der Gewährung eines fachgemäßen Spielraumes bei deren Anwendung“ ist jedoch insofern kritisch zu betrachten, da sie zwar die Handlungsfreiheit des Einzelnen zum Wohle der Rentabilität erhöht, die Ökologie des Waldes jedoch nicht immer berücksichtigt, so Fürst weiter. „Nichts ist wohl für einen Wald verderblicher, als ein öfterer Wechsel in den Grundsätzen der Bewirtschaftung, selbst wenn sich dieser Wechsel auf

¹⁷³ o.A., Über einzelne Ursachen der Hochwasserkatastrophen, S.2.

¹⁷⁴ Hermann H. Fürst, Die „freie Wirtschaft“ im Walde und deren Grenzen. Schluss. In: Österreichische Forstzeitung Jg.8 Nr.367 (10.01.1890) S.1

minderwichtige Maßregeln erstrecken sollte; [...], weil bei jedem neuen Revierverwalter der Wald mehr oder weniger Lehrgeld zu zahlen hat [und] weil erfahrungsgemäß nur zu oft der Nachfolger das verwirft, was der Vorfahre angebahnt oder begonnen hat.¹⁷⁵“ Der Meinung des Autors zufolge ist es daher dennoch wichtig, dass gesetzliche Rahmenbedingungen dafür sorgen, dass die Freiheit der einzelnen Revierverwalter nicht zu Lasten der Wälder durchgesetzt wird. Grundvoraussetzung dafür – und dies ist im Lichte der Diskussion um die verschiedensten Arten der Waldbewirtschaftung die Quintessenz seines Artikels – ist die Lockerung der starren Bewirtschaftungsregeln, welche zum Einen die Plenter- bzw. Femelwirtschaft und zum Anderen – im Sinne einer „gesteigerten Forstcultur“ - den schlagweisen Hochwald auf großen Flächen (vgl. „Kahlschlag“) proklamierten¹⁷⁶. Dazu der Autor:

„Die Übersichtlichkeit und Durchsichtigkeit der Wirthschaft [...], die Zulässigkeit einer raschen Kontrolle der waldbaulichen Erfolge, die Möglichkeit, Holzvorrath, Zuwachs [...] des ganzen Waldes mit thunlichster Sicherheit zu ermitteln [...] sind es ferner, auf welche Staat und Gemeinden [...] entschiedenen Werth legen und um derentwillen sie bisher allenthalben an der „Schablone“ des schlagweisen Hochwaldes, der wenigstens annähernd gleichaltrigen Bestandesformen, im Gegensatze zu dem plenterweisen Betrieb, mag er den Namen haben wie er will, festgehalten haben.¹⁷⁷“

Tatsächlich kommt der Autor aufgrund seiner objektiven Beurteilung der beiden Holzerntevorgänge auf diverse Vor- und Nachteile der selbigen zu sprechen, vertritt aber in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit einer reinen Plenterwirtschaft keinen unrealistischen Optimismus: „Ich kann nicht glauben, daß eine derartige Wirthschaft [...] jemals die herrschende Wirthschaft in unseren Waldungen, im großen Forstbetriebe sein könne!“ Gleichzeitig wirft er der „Schablonenwirthschaft“ – dem schlagweisen Hochwald mit dem Abtrieb größerer Flächen (Kahlschlag) - vor, ohne Rücksicht auf Alter oder Standortverhältnissen die Umtriebszeit des Waldes, die waldbauliche Planung und die Forsteinrichtung auf ein Jahrhundert im Voraus festzustellen, kommt jedoch auch zu dem Entschluss, dass diese Entwicklung für die Waldungen keinerlei Unglück darstellte: „Sie war der Anfang einer besseren Zeit, der Beginn einer Wirthschaft im Gegensatze zu der früher so unregelmäßigen und unpfleghchen Ausnutzung der Waldungen.“¹⁷⁸ Auch wenn die Wälder unter

¹⁷⁵ Fürst, Die „freie Wirthschaft“ im Walde, S.1.

¹⁷⁶ Ebenda, S.1.

¹⁷⁷ Ebenda, S.1.

¹⁷⁸ Ebenda, S.1.

jener Schablone nicht gelitten haben, sondern nur monotoner geworden sind, so habe sich der Gesamtzustand der Waldungen sowie die Produktionskraft des Bodens sehr wohl erhöht.

Angesichts der Tatsache, dass mindestens bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die unregelmäßige Plenter- und Femelwirtschaft an wirtschaftlich günstigen Standorten (vgl. einfache Abfuhr, hohe Qualität) sowie die übertriebene Ausbeutung aller Nebennutzungen als auch die Waldweidewirtschaft tiefgreifende Schäden in den Forsten verursachten, war die zunehmende Tendenz zur Bildung großer, zusammenhängender Flächen sowie die Einhegung der solchen zum Schutz des Jungwuchses, die augenscheinlichste – und zu diesem Zeitpunkt wohl rentabelste Lösung.

Fürst vertritt die Ansicht, dass die Zeit für die Forstwirtschaft gekommen ist, jene schablonenhafte Waldbewirtschaftung¹⁷⁹, welche zu Beginn ihrer Ausführung zu Recht allgemein gültige Normen und Regeln aufgestellt hatte, weiterzuentwickeln bzw. hinter sich zu lassen. „Die Zielvorgabe war ein möglichst hoher Waldertrag bei einem möglichst guten Zustand des Waldes. Durch plenterwaldartige Bestandsformen sollte die Nachhaltigkeit der Nutzung gewährleistet werden¹⁸⁰“, so fasst Elisabeth Johann jene Diskussion zusammen, die eine große Bandbreite der zeitgenössischen Probleme in der Forstbewirtschaftung zu Tage förderte und über mehrere Jahre hinweg immer wieder neue Grundsatzfragen aufwarf. Dabei wurden vor allem immer wieder die verschiedenen Betriebsformen des schlagweisen Hochwaldes diskutiert und die Vor- und Nachteile künstlicher bzw. natürlicher Bestandesbegründung abgewogen¹⁸¹.

Der Artikel von Hermann Fürst ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da er in seiner Ausführung sowohl die Probleme, als auch die Chancen einer naturnahen Bewirtschaftung der Forste aufzählt und versucht, anhand seiner naheliegenden Beispiele, einen Aufbruch der bisherigen Bewirtschaftungsformen zu erwirken um zu einem Konsens zu gelangen, welcher vorsieht, die Eigentümlichkeiten eines jeden Forstes zu berücksichtigen und das forstwirtschaftliche Handeln am Wohl der Wälder zu orientieren. Dabei hebt er die

¹⁷⁹ Zur Eigendefinition des Autors zum Begriff „Schablonenwirtschaft“ siehe: Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg.8 Nr.366 (03.01.1890) S.1.

¹⁸⁰ Johann, Der Aufbruch in eine neue Zeit (1883-1918). In: Österreichische Forstzeitung Jg.100 Nr.12 (Jubiläumsausgabe/Dezember 1989) S.35.

¹⁸¹ Forstmeister Adolf Johnen kommt in seinem Artikel zu dem Entschluss, dass weniger der Kostenunterschied für die natürliche Verjüngung spricht, sondern die Vorteile der gedeihenden Mischbestände. (vgl. Österreichische Forstzeitung Jg.2, Nr.25 (20.06.1884). Weitere Beiträge um die Vorteile und Nachteile einzelner Betriebsarten: Jg.1, Nr.45 (09.11.1883) S.1; Jg.1, Nr.46 (16.11.1883) S.1; Jg.2, Nr.38 (19.09.1884) S.1; Jg.5, Nr.12 (25.03.1887) S.2; Jg.6, Nr.16 (20.04.1888) S.1; Jg.24, Nr.40 (05.10.1906) sowie Durchforstungsfragen: Jg.1, Nr.39 (28.09.1883) S.1; Jg.20, Nr.28 (11.07.1902) S.1.

Eigenverantwortung eines jeden Forstwirtes sehr stark hervor und spricht sich dafür aus, dass die Entscheidungen über die Waldbewirtschaftung nicht nur dem einzelnen Mann überlassen, sondern von einer Kommission getroffen werden, welche über die zweckmäßigste Bewirtschaftung beraten soll. Nicht nur das prädestinierte Datum der Veröffentlichung (zum Jahresbeginn 1890) sondern auch die unverfälschten Urteile, die sich dem Leser mehr durch logische Schlussfolgerungen als durch persuasive Charaktereigenschaften des Textes zeigen, deuten darauf hin, dass man hier womöglich gezielt die fachkundige Meinung eines deutschen (!) Forstwirts publiziert um die verbindenden Elemente der Diskussion im eigenen Land hervorzuheben. Fürst, der mit seiner Schrift „Plenterwald oder schlagweiser Hochwald? Eine forstliche Tagesfrage.“ bereits 1885 zum Thema Stellung bezieht, spricht in den von der FZ veröffentlichten Artikeln jene Punkte an, die auch in der Monarchie – trotz Forstgesetz - noch nicht ausreichend geregelt sind bzw. die Frage nach der geeigneten Waldbewirtschaftung verkomplizieren. Dabei weist er vor allem bei ungleichaltrigen Beständen auf die Schwierigkeiten hinsichtlich Kontrolle und Taxation hin und stellt fest, dass für „den eigentlichen Plenterwald noch keine befriedigende Forsteinrichtungsmethode gefunden wurde“¹⁸². Hinzu kamen die gescheiterten Versuche natürlicher Bestandesbegründungen in Hochgebirgslagen durch Femelschlagbetrieb, dessen Vorteile neben der wesentlichen Verringerung der relativ sehr hohen Aufforstungskosten, vor allem in der raschen Beseitigung der Aufforstungsrückstände aber auch in der teilweisen Abwehr der Waldweide gesehen wurden¹⁸³.

So bemängelt ein Forstwirt im Jahr 1884 (J. Schimpke), dass der Durchforstungsbetrieb insbesondere in höheren Lagen noch nicht etabliert ist und daher der Kahlschlag gegenüber dem Femelschlagbetrieb ungleich mehr Vorteil besitzt. Laut der Forstgesetzgebung von 1852 durften jedoch Wälder am oberen Rand der Waldvegetation nur noch im Plenterbetrieb bewirtschaftet werden (§6)¹⁸⁴. Gleich zu Beginn seines Textes stellt er fest, dass der „Krieg gegen Kahlschlagbetrieb“ aufgrund der „Elementarschäden, welche in den letzten Jahren in den Alpenländern in hohem Grade verheerend aufgetreten sind“ ausgebrochen ist (vgl. Hochwasser in den Alpen- und Donauregionen) und „welche zum größten Theile der Führung von Kahlschlagflächen zugeschrieben werde.“¹⁸⁵ Der Autor, der aufgrund seiner Wort- und

¹⁸² Fürst, Die „freie Wirthschaft“ im Walde, S.1

¹⁸³ Josef Lüftenegger, Femelschlagbetriebsversuche im Hochgebirge. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.24, Nr.40 (05.10.1906) S.1.

¹⁸⁴ Hafner, Steiermarks Wald, S.98.

¹⁸⁵ J.Schimpke, Gegen den Femelschlagbetrieb im Hochgebirge. In: Österreichische Forstzeitung. Jg.2, Nr.38 (19.09.1884), S.1.

Satzkonstruktionen klar als Gegner des Femel- bzw. Plenterbetriebs (siehe Überschrift) erkennbar ist, sucht seine Ansichten insbesondere dadurch zu rechtfertigen, indem er die dem Femelbetrieb zugeschriebenen Vorteile im Hochgebirge negiert: „Die Vortheile des Femelschlagbetriebs, welche im Mittelgebirge und im Flachlande ausgenützt werden können, verwandeln sich im Hochgebirge in ebenso große Nachtheile, Nachtheile, welche durch Anwendung des Kahlschlagbetriebs vermieden werden können.“ Zum Schluss seiner Argumentation zieht er ein Conclusio, welches jedoch genau die gegenteilige Ansicht preisgibt und sich im Lichte der gesamten Argumentation als inkonsistent herausstellt¹⁸⁶: „Möge auf den höchsten Lagen der Alpen der Plänterbetrieb allein die Herrschaft behaupten, [...] – in den tieferen Lagen und in der Thalsole müssen wir jedoch dem Kahlschlage seinen Platz in erster Reihe anweisen; wir würden andernfalls einen Riesenschritt nach rückwärts in der Entwicklung der Forstwirthschaft thun.“¹⁸⁷

Die Darstellung Schimpke's unterscheidet sich deutlich von den beiden Artikeln H. Bretschneider's, welche im November 1883 in der FZ erschienen. Der Autor, der sich bereits im Zuge der Debatte um die Hochwassergefahr in den Alpenländern zu Wort gemeldet hatte¹⁸⁸ versucht „vom rein praktischen Standpunkte“ neben der volkswirtschaftlichen auch die finanziellen Merkmale der beiden Betriebsarten zu erörtern. Dabei geht er auf alle Defizite ein, die dem Femelhieb zu Lasten gelegt werden (erhöhte Transportkosten, Beschädigung der Sämlinge, Wind- und Schneebruch) und kommt zu dem Entschluss, dass die Nachteile des Femelschlagbetriebs „nur in finanzieller Hinsicht, in der kostspieligeren Holzernte“ bestehen¹⁸⁹. Er hält jedoch an seiner Auffassung fest, „daß bei einer Beibehaltung des Kahlschlagbetriebs in unseren Hochgebirgswaldungen eine Besserung unserer Waldzustände selbst mit Aufgebot der strengsten gesetzlichen Mittel sich nicht durchführen lassen wird.“¹⁹⁰

Er führt außerdem an, dass die Aufforstung von Kahlschlagflächen wesentlich mehr Zeit in Anspruch nimmt und der Lichtungszuwachs während der 20-30 jährigen Abtriebsdauer, welcher mit der Femelbetriebswirtschaft verbunden ist, die höheren Erntekosten derselben zu

¹⁸⁶ Anm.: Hier wäre es seitens des Autors sinnvoll, seine Definition von „Hochgebirge“, „Mittelgebirge“ bzw. „höchste Lage der Alpen“ zu geben, da ansonsten der Titel seines Artikels mit der abschließenden Bemerkung nicht konsistent ist.

¹⁸⁷ Schimpke, Gegen den Femelschlagbetrieb, S.2.

¹⁸⁸ vgl. Österreichische Forstzeitung. Jg.1, Nr.19 (11.05.1883), Nr.21 (25.05.1883), Nr.22 (01.06.1883).

¹⁸⁹ Anm.: Der Hauptnutzungsertrag bei 100jähriger Umtriebszeit bei mittlerer Standortsbonität im Hochgebirge in Höhe von 500fm wird beim Kahlschlag mit 950fl, beim Femelschlagbetrieb mit 612fl (also 35,5% weniger) angegeben. Siehe dazu: H. Bretschneider, Femelschlagbetrieb contra Kahlschlagbetrieb. I. In: Österreichische Forstzeitung. Jg.1, Nr.45 (09.11.1883) S.1.

¹⁹⁰ H. Bretschneider, Femelschlagbetrieb contra Kahlschlagbetrieb. II. In: Österreichische Forstzeitung. Jg.1, Nr.46 (16.11.1883) S.1.

einem großen Teil decken kann. Aufgrund der erhöhten Kulturkosten des Kahlschlagbetriebs¹⁹¹ kommt er zu dem Ergebnis, dass langfristig der Femelhieb einen höheren Periodenrentenendwert¹⁹² liefert, als dies beim Kahlschlag der Fall sei (um 14%)¹⁹³. Es ist jedoch auch ersichtlich, dass es dem Autor ganz grundsätzlich auch um einen besseren Zustand des Waldes geht (vgl. „Erhaltung der Bodenkraft“, „Vortheile der gemischten Bestände“). Seiner Meinung nach könne man dem Fundamentalsatz der Holzzucht, „die natürlichen Erzeugungskräfte des Standorts fortgesetzt in voller Thätigkeit und unseren Zwecken dienstbar zu erhalten, dagegen jede Schwächung derselben möglichst zu verhüten“ nur im Sinne des Femelbetriebs gerecht werden¹⁹⁴. Bretschneider spricht dabei auch einen Punkt an, welcher insbesondere im Hochgebirge von bedeutender Relevanz ist: Insbesondere von der bauerlichen Bevölkerung könne man nicht erwarten, unter bedeutenden Kosten und jahrelangen Mühen die Kahlschlagflächen vollkommen zu bestocken, zumal diese weder die finanziellen Mittel, noch ein generelles Interesse daran haben, die „zur Weide am besten tauglichen Süd- und Westseiten“ zu bestocken um eine längere Benützung der Weideflächen zu ermöglichen. Damit macht er insbesondere auf die schwierige Situation der Waldbauern in Hochlagen aufmerksam, welche sich in der täglichen Praxis mit den Hürden der Forstgesetzgebung konfrontiert sehen und dieser nicht (immer) entsprechen können.

Doch auch 23 Jahre später, als sich die Durchforstungsfragen (vgl. Lichtungs- und Lichtwuchsbetrieb) mehr und mehr auch auf die Waldungen im Hochgebirge erstreckten, veröffentlicht die FZ einen Artikel, die den Wirksamkeit des Femelbetriebs im Hochgebirge in Frage stellt. Nach Versuchen in Salzburg und in den Nordtiroler Kalkalpen seien die zu erwartenden Vorteile nicht eingetreten und man kommt zu dem Ergebnis, „daß diese Hiebsform für Hochgebirgsbestände [...] zur völligen Unanwendbarkeit stigmatisiert erscheint.“ So muss auch der Autor dieses Artikels, ein k.u.k. Forstassistent, zugeben, dass sich die betroffenen Forstwirte mit verfeinerten Arten des Kahlschlagbetriebs „begnügen“ müssen, da die durch Femelhieb lichtgestellten Bestände regelmäßig sowohl von Elementarkräften (Schneedruck, Windwurf, etc.) als auch vom Weidevieh heimgesucht

¹⁹¹ Anm.: Die Kulturkosten/ha werden beim Kahlschlag mit fl. 20 angenommen, beim Femelbetrieb fl.12 (ca.40% weniger per ha).

¹⁹² Anm.: Der Autor rechnet vor, dass anhand der geringeren Kulturkosten sowie des erhöhten Lichtungszuwachses beim Femelbetrieb die erhöhten Kosten bei der Ernte ausgeglichen werden können und somit sowohl in finanzieller Hinsicht dem Kahlschlag zu bevorzugen ist.

¹⁹³ *Bretschneider*, Femelschlagbetrieb contra Kahlschlagbetrieb, S.2.

¹⁹⁴ Ebenda, S.2.

wurden, sodass „man vor Erreichung des Wirtschaftszieles zum Abtrieb sich gezwungen sah.¹⁹⁵“

Die Artikel von Fürst, Johnen, Lüftenegger, Schimpke und Bretschneider lassen deutlich erkennen, dass, obwohl sich die Männer der forstlichen Praxis sehr genau mit den Fragen ihrer Zeit auseinandersetzen und um die Probleme sowie die Vorteile jeglicher Bewirtschaftungsform wussten, insbesondere in der praktischen Umsetzung der forstgesetzlichen Regelungen diverse Defizite offenbar wurden. Neben den volkswirtschaftlichen und ökonomischen Parametern, welche die Bewirtschaftungsformen großer Privatwaldungen hauptsächlich bestimmten, wird der allgemeine Wert des Waldes sowie der der Bestandespflege zwar immer erwähnt, findet jedoch in den wenigsten Argumentationen die nötige Präsenz, um sich über die wirtschaftlichen Paradigmen hinwegsetzen zu können (vgl. Bretschneider). Interessant ist, dass je nach Überzeugung die gleichen Argumente hinsichtlich ihrer Bewertung umgekehrt werden, um die jeweiligen Schlussfolgerungen zu bestärken (z.B.: Die Waldweide wird durch Femelbetrieb begünstigt, daher ist Kahlschlag vorzuziehen. Kahlschlag begünstigt Waldweide – daher Femelbetrieb.). Welche tatsächlichen Überzeugungen hinter den Argumentationen stecken ist aufgrund der mangelhaften Ausweisung der einzelnen Autoren leider nur sehr schwer nachvollziehbar; es liegt jedoch aufgrund der einzelnen Schlussfolgerungen nahe, dass der finanzielle Aspekt ein sehr bedeutender war¹⁹⁶.

Obwohl man seitens der Forstwirtschaft im Zuge der Diskussion um eine möglichst nachhaltige und effiziente Bestandesbegründung sehr oft u.a. auf die schädlichen Einwirkungen der Waldweide zu sprechen kam, so wurden wenige Anstrengungen unternommen, an diesem Zustand dauerhaft etwas zu bessern. Franz Hafner resümiert nicht zu Unrecht, dass das Reichsforstgesetz zwar einen entschiedenen Fortschritt darstellte, jedoch noch immer äußerst mangelhaft blieb. So, kritisiert er, waren die Strafen für Waldverwüstung im Vergleich zum Nutzen, den man daraus ziehen konnte, viel zu gering (1ha von 1fl 66kr bis

¹⁹⁵ *Lüftenegger*, Femelschlagbetriebsversuche im Hochgebirge, S.2.

¹⁹⁶ Weitere Artikel zum Thema Bestandesbegründung bzw. Bestandespflege finden sich in folgenden Ausgaben: Österreichische-Forstzeitung Jg.1 Nr.39 (28.09.1883), Nr.45 (09.11.1883); Jg.2 Nr.77 (20.06.1884), Nr.91 (26.09.1884); Jg.4 Nr.204 (26.11.1886); Jg.5. Nr.221 (25.03.1887), Nr.229 (20.05.1887); Jg.6 Nr.277 (20.04.1888); Jg.7 Nr.338 (21.06.1889), Nr.339 (28.06.1889); Jg.8 Nr.366 (03.01.1890), Nr. 367 (10.01.1890), Nr. 380 (11.04.1890), Nr.381 (18.04.1890), Nr.414 (05.12.1890); Jg.9 Nr.469 (25.12.1891); Jg.19 Nr.958 (10.05.1901); Jg.20 Nr.1016 (20.06.1902), Nr.1019 (11.07.1902); Jg.24 Nr.1240 (05.10.1906); Jg.25 Nr.1268 (19.04.1907); Jg.26 Nr.1336 (07.08.1908) bzw. zum Thema Naturschutz und Waldästhetik: Jg.7 Nr.226 (29.04.1887); Jg.22 Nr.1124 (15.07.1904), Nr.1127 (05.08.1904), Nr.1138 (21.10.1904); Jg.23 Nr.1157 (03.03.1905); Jg.25 Nr.1277 (21.06.1907); Jg.26 Nr.1324 (15.05.1908).

8fl 33kr)¹⁹⁷. Zudem war es vielen bäuerlichen Kleinwaldbesitzern nicht möglich, ihre geschneitelten Stämme als Nutzholz zu verwerten und mussten deshalb ihren Besitz veräußern. Des Weiteren war im Gesetz keine Begrenzung der Kahlschlagflächen gegeben, „außer wenn – schwer nachweisbar – allgemeine Interessen geschädigt wurden“ und es kam in kürzester Zeit zu großflächigen Abholzungen von Waldbeständen (v.a. Stangenhölzer). Erst durch die zusätzliche Landesgesetzgebung (z.B. für Kärnten am 01.03.1885, für Böhmen am 14.01.1893 sowie für die Steiermark am 28.07.1898) konnten die verbliebenen Mängel des Reichsforstgesetzes in einigen Fällen weitestgehend vereitelt werden¹⁹⁸.

5.2.3 Die Bestandesbegründung und die damit verbundenen Probleme in Gemeindewaldungen. Ein Beispiel aus Böhmen.

Insbesondere in Bezug auf die Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen gab es des Öfteren Anlass zur Debatte – vor allem nachdem die Durchführungsbestimmung bzgl. der Aufsicht der Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen am 14.01.1893 im Königreich Böhmen erlassen wurde, welches den allgemeinen Wünschen und Bedürfnissen der dort tätigen Forstleute Rechnung tragen sollte. Im Jahr 1901, nach 8jährigem Bestand der Durchführungsvorschrift empfand der „größte Theil der Forstorgane, die auf Grund dieses Gesetzes thätig sind“ die Organisation des forstlichen Dienstes in Verbindung mit den daraus erzielten Erfolgen als verbesserungswürdig und man bat den Böhmisches Forstverein um Beihilfe bei der Erlassung einer verbesserten Durchführungsvorschrift¹⁹⁹. Der k.k. Oberforstcommissär Emil Hübner-Karolinenthal unternimmt mit seinem Artikel vom März 1901 den Versuch, die Verordnung zu erweitern und für den Forstdienst durchführbar zu gestalten. „Die Gemeindewaldungen in Böhmen sind ein Nationalvermögen, sie sollen in Hinkunft nicht der Sündenbock unter allen öffentlichen Gütern sein, der dem Hohne, dem Mißbrauche und der Beschädigung jedermanns ausgesetzt ist.“ Seinem Idealismus zufolge soll der Schutz, der den Wirtschaftsführern der Gemeindewaldungen zukommt, „der strengste und nachhaltigst rationelle“ sein, damit diese „allen anderen Waldungen welcher

¹⁹⁷ vgl. Hafner, Steiermarks Wald, S.99-102.

¹⁹⁸ vgl. Hafner, Steiermarks Wald, S.99-102.

¹⁹⁹ Emil Hübner-Karolinenthal, Zur Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen. Ein Beitrag zur Zusammenstellung der Durchführungsvorschrift zum Gesetze vom 14.Jänner 1893, L.G.Bl.Nr.11 für das Königreich Böhmen, betreffend die Aufsicht über die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.19, Nr.9 (01.03.1901) S.1.

Besitzkategorie auch immer als ein leuchtendes Beispiel und Muster vorangehen.²⁰⁰ Seine Ausführungen, die ich über vier Seiten erstrecken und sich sehr an die Prinzipien der Walderhaltung (vgl. „höchst mögliche Bodenkraft“, „Streben nach der höchstmöglichen nachhaltigen Nutzung“) richten finden jedoch nicht überall den gewünschten Zuspruch. Seiner Meinung nach sei z.B. die Bodenstreugewinnung nur mehr in Ausnahmefällen zu gestatten, die Waldweide ist in Gemeindewaldungen überhaupt zu verbieten²⁰¹. Centraldirektor L. Hufnagl entgegnet ihm daraufhin - „die guten Absichten des Hrn. Verfassers hinsichtlich der Walderhaltung in allen Ehren“, dass seine Anmerkungen zu weit über die Bestimmungen von 1893 bzw. 1852 hinausgehen. Im Falle der Viehweide bzw. der Streunutzung weist er daraufhin, dass sich diese Gesetzesbestimmungen „ausschließlich auf die Gewinnung von Gras und Streu seitens der Eingeforsteten“ beziehen“, während dies die Waldbesitzer unbeschränkt ausüben dürfen, solange sie sich nicht die „nach §4 des Reichsforstgesetzes zu ahnende Waldverwüstung zuschulden kommen“ lassen. Außerdem betont er, dass es auch Gemeindewaldungen geben kann, „in denen diese Nebennutzungen an Werth die Holznutzung übertreffen“ und dass diese Nutzungspläne natürlich in den allgemeinen Wirtschaftsplänen berücksichtigt werden müssen. „Die Durchführungsverordnung kann unmöglich alle einschlägigen Verhältnisse zum Ausdruck bringen“, so Hufnagl, der sein kritisches Kommentar zu den Vorschlägen von Hübner-Karolinenthal mit der Aussage schließt, „daß ich überhaupt von gesetzlichen Maßnahmen in derlei wirthschaftlichen Dingen wenig Erfolg erwarte, [...] wenn man in Erwägung zieht, was anderswo im Wege von Belehrung und thatkräftiger Nachhilfe viel sicherer erreicht wird.“²⁰²

In einem weiteren Artikel, der ebenfalls die Problematik um die Gemeindewaldungen in Böhmen behandelt, werden ebenfalls die Versäumnisse der Verordnung von 1893 dargelegt – diesmal „vom Standpunkte der Gemeinden als Besitzer“. Anders als im Aufsatz von Hübner-Karolinenthal spricht man hier die realen Zustände der Gemeindewaldungen in Böhmen unverblümt an und bezweifelt ebenfalls die Wirksamkeit des Gesetzes – insbesondere für kleinere Waldflächen „deren Besitzer sich nicht einmal den Luxus eines ständigen Forstschutzorganes (Hegers) gestatten können“:

„Die Wirksamkeit dieses Gesetzes, welches der Staatsaufsicht zuhulfe kommen sollte, nachdem die letztere durch ein Jahrhundert ihrer Aufgabe nicht entsprechen konnte, äußert sich nach nunmehr achtjährigem Bestande nur in der allgemeinen Unzufriedenheit, die es

²⁰⁰ Hübner-Karolinenthal, Zur Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen, S.4.

²⁰¹ Ebenda, S.3.

²⁰² L. Hufnagl, Zum Aufsatz: „Zur Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen“. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.19, Nr.16 (19.04.1901) S.2.

hervorgerufen und die sich auf der einen Seite kennzeichnen in Klagen über die zu große Kostspieligkeit und den zweifelhaften Erfolg, auf der anderen Seite in der Unhaltbarkeit der Stellung der den Gemeinden und Bezirken aufgedrungenen, jedoch von ihnen vollständig abhängigen Vormünder.²⁰³«

Der Autor, ein Förster mit Namen Kreis, äußert sich ganz unverfälscht und ehrlich zur Situation und bleibt in seiner Darstellung äußerst pessimistisch was eine Besserung der Zustände anbelangt. Seine Kritik an den gesetzlichen Rahmenbedingungen ist sehr stringent und versucht, den schlechten Ruf der Gemeindewaldungen zu rechtfertigen. Zum einen sieht er die Probleme in der historischen Handhabung des Gemeinbesitzes, welche (aufgrund der wachsenden Bevölkerung) dazu führte, dass immer mehr ursprüngliche Waldungen dem zusätzlichen benötigten Ackerland weichen mussten. Die schlechte Bodenqualität der arrondierten Waldflächen in den am meisten betroffenen Gemeinden zeugen außerdem davon, dass auch die Rechtsverhältnisse vielfach ungeregelt blieben (auf die Problematik mit den Grundbüchereinträgen „Gemeindewald“ habe ich bereits zuvor in dieser Arbeit hingewiesen; die faktische Benützung des Gemeindegutes bzw. des Genossenschaftsbesitzes bleibt ausschlaggebend und wurde in den seltensten Fällen rechtlich abgesegnet). Ein weiterer Punkt, den der Autor vorträgt und der in hohem Maße für viele Regionen in der Monarchie zutreffend ist, kritisiert das „Frevlerunwesen“ – „eine Frage, die für das Sein oder Nichtsein dieser Wälder entscheidend und doch sehr schwer zu lösen ist“.

„Was auf legislativem Wege zur Hebung der kleinen Gemeindewaldungen noch geschehen könnte, ist wohl nur in der Regelung der Rechtsverhältnisse, wo dieselben noch zweifelhaft sind, zu suchen. Gegen alle anderen Uebelstände wären die bestehenden Gesetze (Forst-, Gemeinde- und Strafgesetz) vollkommen genügend, falls dieselben nur gehandhabt würden.²⁰⁴«

Insgesamt rechnet Kreis mit den Vorschlägen des k.u.k. Oberforstcommissärs Emil Hübner-Karolinenthal ab und wirft ihm unweigerlich vor, die realen Gegebenheiten in den böhmischen Gemeindewaldungen nicht wirklich ins Auge gefasst zu haben. Seiner Meinung nach – und dabei beruft er sich auf die gegebenen Verhältnisse in den kleinen Gemeindewaldungen – sei eine maßgeregelte Wiederaufforstung für viele Gemeinden finanziell nicht durchführbar und auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive als reiner

²⁰³ Kreis, Zur Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen in Böhmen vom Standpunkte der Gemeinden als Besitzer. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.19, Nr.19 (10.05.1901) S.2.

²⁰⁴ Kreis, Zur Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen, S.2.

„Luxus“ zu betrachten, da die aufgeforsteten Kulturen mit großen Kosten erzwungen würden und sich daher oftmals nicht rentieren²⁰⁵. Er spricht sich dafür aus, dass Beschränkungen, wie sie laut Forstgesetz für Waldungen gelten (insbesondere §7, §19) auch bei anderen Kulturgattungen erwünscht sind - in seinen Augen sei „die Aufforstung nicht immer die einzige und auch nicht in allen Fällen die beste Lösung dieser Fragen“ und „die Initiative zu einem derartigen Gesetze können wir den „befähigten“ Landwirthen überlassen²⁰⁶“.

Überhaupt scheint der sehr kostenintensive Apparat der Forstaufsicht bzw. Forstverwaltung vielen Leuten aus der Praxis ein Dorn im Auge zu sein. Ein Leserbrief (Rubrik: Sprechsaal; Autor anonym) beschäftigt sich mit der mangelhaften und unsachgemäßen Wahl der fremden Forstaufsichtspersonen bzw. Bezirksforsttechniker, welchen die Wirtschaftsführung in waldbesitzenden Gemeinden übertragen wurde und die oftmals nicht einmal dafür ausgebildet waren. Eines der wesentlichsten Probleme (welches ebenso für den Rest der Monarchie gilt) sieht der Autor in der undurchsichtigen und praxisfernen Handhabung der Forstaufsicht:

„Durch die Berufung von nichtqualifizierten Forstwirthen zu Bezirksforsttechnikern ist das Maß erst recht voll geworden. Ob die vorgeschriebenen Wirtschaftspläne, der Tenor des ganzen Gesetzes, verfaßt werden sollen oder nicht, entscheidet nicht der Bezirksforsttechniker, sondern der Bezirksausschuß, der zumeist aus den Gemeindevorstehern der Dorfgemeinden zusammengesetzt scheint.²⁰⁷“ Der Autor spricht sich dafür aus, dass die Forsttechniker „nicht von Gemeinden und Bezirken, sondern unmittelbar vom Landesausschusse besoldet und in die Landesdienste gestellt“ werden müssten, um eine „durchgreifende Reform dieser Institution“ zu ermöglichen. Ferner bedauert er (so wie auch schon der Autor Kreis), dass viele ohnehin schon arme Gemeinden nicht nur die eigenen Forstschutz- und Verwaltungspersonale, sondern auch die Kosten der Inspektion tragen müssen und daher einen „Apparat unterhalten, der mit den Waldeinnahmen oft in gar keinem Verhältnisse steht²⁰⁸“.

Geht es nach Kreis, so wäre die ganze Frage um die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ohnehin schon geklärt, würde das „nutzlos hinausgeworfene Geld“ zweckentsprechend Verwendung finden und nicht anhand von „kostspieligen

²⁰⁵ Der Autor führt z.B. an, dass einige Gemeinden in Böhmen K 8-10 /ha für die Wirtschaftsführung ihrer Wälder zu zahlen hätten, wobei 20-30% für die tatsächliche Tätigkeit im Walde und 70-80% für die Transportkosten der Forstwirte entfallen.

²⁰⁶ Kreis, Zur Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen, S.3.

²⁰⁷ Zur Frage der Bezirksforsttechniker in Böhmen. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.19, Nr.8 (22.02.1901) S.4.

²⁰⁸ Ebenda, S.5

Zwangsmaßregeln“ dergestalt verwendet, dass den Gemeinden „der letzte Rest des geringen Ertrages und mit diesem auch die letzte Spur von Liebe zum Eigenthum“ genommen wird²⁰⁹. Die ungenauen Rechtsverhältnisse zwischen permanenter Waldfläche und ehemaligen Kulturumwandlungen, sowie die Probleme hinsichtlich der realen Besitzgrenzen (der Grundsteuerkataster ist als Waldkataster maßgebend, entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Besitz- bzw. Gemeindegrenzen des Grundbuchs) wirken sich zwar keinesfalls positiv aus, doch verrät der Autor in resignierendem Ton, dass auch eine Besserung dieser Zustände die derzeitigen Probleme nicht lösen könne:

„Dem kleinen, schutzlos preisgegebenen Gemeindewalde wird auch bei geregelten Rechtsverhältnissen noch auf lange Zeit etwas von seinem ehemaligen communistischen Charakter anhaften. [...] Eine wirkliche Besserung in den wirthschaftlichen Verhältnissen der kleinen Gemeindewaldungen ist wohl nur von dem Einflusse forstschreitender Bildung, Aufklärung und Gesittung zu erwarten.“²¹⁰

Auch wenn von vielen Seiten - insbesondere von fachlich anerkannten Forstleuten (vgl. Hübner-Karolinenthal) die Aufforstung bzw. Bestandesbegründung als wesentliches Prinzip einer nachhaltigen und schützenswerten Waldbewirtschaftung proklamieren, so zeigen diese Beispiele sehr deutlich, dass es insbesondere auf (kleinen) Waldflächen, die sich in Gemeindebesitz befinden, eklatante Abweichungen zur gesetzlich verankerten, normierten Forstbewirtschaftung gibt – insbesondere in Bezug auf die Handhabung der Forstaufsicht, welche einen nicht zu unterschätzenden Kostenpunkt darstellt – insbesondere für jene Waldungen, die von Nebennutzungen beeinträchtigt nicht das volle Potential einer ca.80jährigen Umtriebszeit ausschöpfen oder die aufgrund ihrer geringen Fläche und den zahlreichen privaten Nutzern ohnehin keinen relevanten Ertrag liefern können. Dass die Rekultivierung von ehemaligen Waldflächen bzw. Ödland nicht überall problemlos umgesetzt werden konnte, (insbesondere dann, wenn dies zu kostenintensiv war oder die Interessen von Personen beeinträchtigt wurden, denen daraus Nachteile entstanden wären) soll jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass die Wiederaufforstung anhand von einigen Gesetzestexten der 1880er Jahre in vielen Regionen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie äußerst erfolgreich von statten ging.

Obwohl das Reichsforstgesetz von 1852 festsetzte, dass eine Waldfläche innerhalb von 5 Jahren wieder aufgeforstet werden müsse und sich in diesem Sinne als sehr wirksam

²⁰⁹ *Kreis*, Zur Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen, S.3.

²¹⁰ *Ebenda*, S.3.

herausstellte, um die Entstehung von neuem Ödland zu verhindern, so war die Handhabung dieser Regelung für bereits Jahrzehnte (oder länger) brachliegende Flächen nicht wirksam²¹¹. Dass es schließlich zur großflächigen Rekultivierung des Ödlandes (z.B. Ebene, Gebirge, Karst) kam liegt vor allem an der Ausbildung eines kollektiven Umweltbewusstseins, welches die erforderlichen Rahmenbedingungen ermöglichte und „die Bedeutung der öffentlichen Funktion der Wälder und ihrer Wohlfahrtsfunktionen auf sensiblen Standorten“ in der Öffentlichkeit proklamierte²¹². Insbesondere in jenen Lagen, in denen die Walderhaltung bzw. Wiederaufforstung auch der Sicherung von gemeinwirtschaftlichen Nutzungsbildern (vgl. Schutz- und Wohlfahrtswirkung) zuträglich war, konnten erhebliche Erfolge gefeiert werden. Auch wenn ein erheblicher Teil der Walddevastationen auf private Interessen und deren Handhabung zurückgehen (vgl. Ackerbau, Waldweide, etc.) so darf nicht vergessen werden, dass auch der Staat selbst Verursacher großflächiger Waldverwüstungen war: „In Österreich wurden von 1800 bis 1884 über zwei Drittel sämtlicher Staats- und mehr als die Hälfte sämtlicher Fondsgüter oft an Güterspekulanten verkauft, die nur daran interessiert waren, das stehende Holz zu nutzen und die devastierten Flächen wieder weiter zu verkaufen, um sich der Aufforstungspflicht zu entziehen²¹³“, weiß Elisabeth Johann und nennt dabei auch die waldfeindliche Steuerpolitik, welche Ödland viel geringer besteuerte als Aufforstungsflächen.

Andere Einfluss nehmende Faktoren für die Entstehung von Ödland, welche sich zumeist auf private Träger zurückführen lassen, die in eigenem Interesse die vorhandenen Rahmenbedingungen am für sie effizientesten ausgenützt haben, möchte ich im Folgenden näher untersuchen und dabei nicht nur die Komplikationen mit der Gesetzgebung erläutern sondern auch ihren Stellenwert in der allgemeinen Forstwirtschaft beleuchten.

²¹¹ In seinem Aufsatz zur Verbesserung der Durchführungsbestimmungen des böhmischen Forstgesetzes (01.03.1901) will sich der k.u.k. Oberforstcommissär Emil Hübner-Karolinenthal über das Reichsforstgesetz von 1852 hinweg setzen, indem er eine kürzere Zeitspanne für die Wiederaufforstung fordert und auch Ödflächen sowie Hutweidenbestände als „Wälder“ deklariert, damit sie ebenfalls dem Wiederaufforstungsrecht unterstehen. Dies wird ihm von Centraldirektor Hufnagl (14.04.1901) zu Lasten gelegt.

²¹² Elisabeth Johann, Zur Geschichte des Natur- und Landschaftsschutzes in Österreich. Historische „Ödflächen“ und ihre Wiederbewaldung. In: Norbert Weigl (Hg.), Faszination der Forstgeschichte. Festschrift für Herbert Killian. (Schriftenreihe des Instituts für Sozioökonomie der Forst- und Holzwirtschaft. Bd.42), (Wien 2002) S.52.

²¹³ Johann, Zur Geschichte des Natur- und Landschaftsschutzes, S.50.

5.2.4 Das Prinzip der Nachhaltigkeit und die Waldweide. Das Forstgesetz und die Weideberechtigten.

„Übte man die Waldweide in unseren Bergen mit gehöriger Vorsicht, dann würde sie unstreitig, ganz abgesehen von der Vermehrung des Volkserwerbes, auch dem Walde und seinem Ertrage zum Mindesten nicht mehr schaden, als sie ihm nützt.“²¹⁴ (Josef Wessely)

Neben den zahlreichen Beiträgen um die adäquateste Form der Bestandesbegründung, sowie den Diskussionen um die Effektivität und den Nutzen der Lawinen- und Wildbachverbauung in den Alpenländern, werden die ersten Jahrzehnte der Publikation der FZ auch von den Debatten um die servitutsbelasteten Waldungen und ihren Problemen mit dem Reichsforstgesetz begleitet. Dabei spielen insbesondere die Weideberechtigten in Hochgebirgslagen eine bedeutende Rolle; insgesamt stehen jedoch die Waldbauern als Ganzes im Kreuzfeuer der Kritik, da sie aufgrund ihrer Bewirtschaftungsform nicht immer den Anforderungen der Gesetzgebung entsprechen.

„Die Waldbesitzer und Weideberechtigten haben das Weidevieh durch Aufstellung von Hirten oder in anderer angemessenen Weise von den Schonungsflächen abzuhalten. Auch soll es, insoweit es zulässig erscheint, nicht vereinzelt, sondern gemeinschaftlich weiden“, so lautet §10, Absatz 3 des Reichsforstgesetzes, der im Jahr 1886 Anstoß einer langwierigen Debatte ist. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob die belasteten Waldbesitzer dazu beitragen müssen, das Weidevieh der Berechtigten von den gesetzlich vorgeschriebenen Schonflächen des Waldes fern zu halten, oder ob Letztere ohne Mitwirkung des Waldbesitzers „für die Abhaltung seines Weideviehes von der mit Hegezeichen versehenen Schonungsfläche zu sorgen“ haben.²¹⁵ Der anonyme Autor spricht in seinem zweiteiligen Artikel klar das Wort der Waldbesitzer, versucht jedoch bis zu einem gewissen Punkt auch die Perspektive der Eingeforsteten neutral zu kommentieren, ehe er zum Schluss seiner Ausführungen wieder ausdrücklich davor warnt, den Eingeforsteten ihre – seiner Ansicht nach – vermeintlichen Rechte zu gewähren: „In Anbetracht der verschiedenartigen Auffassungen des besonders im Hochgebirge wichtigen Gegenstandes fühlten wir uns verpflichtet, auf die Gefahren hinzuweisen, welche den Waldungen neuerdings drohen, wenn den forstfeindlichen

²¹⁴ zitiert nach: Heinrich Ritter Lorenz v. Liburnau, Zur Frage der Waldweide in den Alpen. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.14, Nr.9 (28.02.1896) S.2.

²¹⁵ o.A., Das Forstgesetz und die Weideberechtigten. I. In: Österreichische Forstzeitung. Jg.4, Nr.38 (17.09.1886) S.1.

Argumentationen der Weideberechtigten seitens der politischen Behörden gewährende Folge gegeben werden sollte.²¹⁶“ Dieser letzte Satz deutet daraufhin, dass es sich in diesem Falle um mehrere Autoren handelt, wahrscheinlich Männer der forstlichen Praxis, die einem bestimmten Verein angehören oder selbst von servitutsbelasteten Wäldern betroffen sind. Die Formulierung des §10 des Reichsforstgesetzes scheint im Mittelpunkt des Interesses zu stehen – insbesondere die verschiedenartige Auslegung des Wortes „und“ (Die Waldbesitzer und die Weideberechtigten...“, welches ein wesentlicher Faktor ist, weshalb die Weidewirtschaft vom Groß der Forstleute verunglimpft wird und das Streitpotential tendenziös erweitert. Da sich – und dies wird im Text des Öfteren angesprochen – die Verwaltungs- und Forstaufsichtsorgane meist nicht zur klaren Bedeutung des Wortes „und“ durchringen können und oftmals die Anträge der Eingeforsteten mit der Bemerkung abweisen, „daß der Belastete eine jede Mitwirkung zur Abhaltung des Weideviehes ablehne“ und auch die politischen Behörden solche Klagen und Begehren der Weideberechtigten quittieren, indem sie darauf hinweisen, „daß der Waldbesitzer als Grundeigenthümer zu der angesprochenen Leistung nicht verpflichtet ist“²¹⁷, wird die Debatte um die Auslegung des §10 des Reichsforstgesetzes perpetuierend aufs Neue strapaziert. Aufgrund der Bestimmungen des ABGB (§472) kann „kein Zweifel über die Auslegung der forstgesetzlichen Bestimmungen“ zugelassen werden; das Wort „und“, so sind sich die Verfasser einig, „kann in diesem Falle nur dann als verbindend (gelten) - als beide Theile verpflichtend – betrachtet werden, wenn beide Theile die Weide gleichzeitig ausüben.“²¹⁸

Seitens der Eingeforsteten formierte sich gegenüber diesen Tendenzen naturgemäß Widerstand und man versuchte, diese Gesetzesauslegung wieder zu ihren Gunsten zu verändern da man sich als Berechtigter real-juristisch in einer Zwickmühle befand und dies auch zu diversen Befürchtungen um die weiter voran schreitende Verschlechterung der Zustände führte.

„Sie meinen, daß wenn einerseits die Waldbesitzer die Schonungsflächen bis zur vollen Ausdehnung ihrer Berechtigung anlegen und andererseits die Weideberechtigten verpflichtet werden, die Abhaltung des Weideviehes allein, ohne Beihilfe der Waldbesitzer zu besorgen, in naher Zeit fast sämtliche Waldweideservitutsberechtigungen werthlos würden. Diese Vertreter sagen, daß im Gebirge die Abhaltung des Viehes von den Schonungsflächen durch

²¹⁶ o.A., Das Forstgesetz und die Weideberechtigten. II. In: Österreichische Forstzeitung. Jg.4, Nr.39 (24.09.1886) S.2.

²¹⁷ Anm.: Diese Entscheidungen gründen im Wesentlichen auf den Bestimmungen des ABGB, §§472, 499, 500, welches auch Servitute und demzufolge auch Weiderechte regelt.

²¹⁸ o.A., Das Forstgesetz und die Weideberechtigten. II, S.1.

Hirten entweder wegen der Situation unmöglich oder der Kosten wegen unerschwinglich sei, daß also nur die Einfriedung übrig bleibe..²¹⁹“

In ihren Rekursen gegen die behördliche Auslegung des §10 führen die Eingeforsteten zudem an, dass sie ohnehin auch die anderen für sie relevanten Punkte des Forstgesetzes beachten müssen (z.B. der Grundsatz im §9, dass die Wälder nicht nur erhalten, sondern auch nachhaltig bewirtschaftet werden müssen): „...in dieser Beziehung zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder (ist es) völlig gleichgültig, ob diese Abhaltung von dem Einen oder Anderen der Interessenten oder von beiden Interessenten gemeinschaftlich besorgt werde.“²²⁰ Insbesondere die Reform der bestehenden Rechtsverhältnisse halten die Eingeforsteten für wünschenswert. Dass sich die Agitationen der Waldbesitzer sowie der Servitutsberechtigten dergestalt diametral gegenüberstehen liegt jedoch weniger in der Befürchtung, der Wald würde zusätzlichen Schaden nehmen, sondern eher darin, dass beide hinsichtlich der Abgrenzung des Weideviehs von Schonungsflächen die am wenigsten möglichen Kosten sowie die geringste Verantwortung übernehmen wollen. Die Waldbesitzer, welche sich zudem von den forstlichen sowie den politischen Behörden in ihrer Ansicht bestätigt wissen, werfen den Eingeforsteten weiterhin vor, die einzig richtigen Interpretationen des §10, Absatz 3, „dem bedauerlichen Zeichen der Begriffsverwirrungen“²²¹ zu unterziehen.

Der hauptsächliche Vorwurf, welcher der Waldweidewirtschaft gemacht wird – nämlich das sie aufgrund ihres Viehtriebs in Schonungswäldern bzw. auf Schlagflächen die Wiederaufforstung verhindere oder gar den Waldzustand beeinträchtige – ist nicht nur im Licht der schwammigen Auslegung des Forstgesetzes interessant, sondern vor allem deshalb, da hier sehr plakativ die verschiedensten Nutzungsabsichten von Waldflächen veranschaulicht werden, die sich beide der scheinbar widersprüchlichen Crux des Forstgesetzes beugen müssen. Aufgrund dieser Einschränkungen und Richtlinien, die es nun verstärkt zu befolgen gibt und welche die Forstgilde – aufgrund eben dieser neuen, überregionalen rechtlichen Grundlage ihres Wirtschaftens, welches zudem auch auf wissenschaftliche Basis gestellt wurde – mit einer aufrichtigen und verbindenden Identität versah, kam es natürlich insbesondere dann zu heftigen Auseinandersetzungen, wenn sich die Forstleute mit jenen konfrontiert sahen, die ihre ehrbaren Regelungen missachteten oder unmöglich machten. Hält man sich die parallel laufende Debatte um die bestmögliche Art der Aufforstung und

²¹⁹ o.A., Das Forstgesetz und die Weideberechtigten. II, S.2.

²²⁰ Ebenda, S.2.

²²¹ Ebenda, S.2.

Bestandespflege vor Augen, so ist es natürlich von Seiten der betroffenen Forstleute verständlich, wenn sie sich den Nutzungsberechtigten in ihren Wäldern entledigen wollen, da servitutsbelastete Waldungen hinsichtlich der Bewirtschaftungspläne mehr Aufwand und Organisation erforderten, als dies bei unbelasteten Forsten der Fall war.

Neben den servitutsbelasteten Waldungen einerseits, war es vor allem der bauerliche Waldbesitz insgesamt, der sich der Häme der ökonomisch orientierten Forstreibenden ausgesetzt sah. Dass diese jedoch meist nicht viel Handlungsspielraum hinsichtlich der Bewirtschaftung ihrer Wälder hatten und sich aufgrund der herrschenden Dispositionen des Öfteren über die gesetzlichen Bestimmungen hinweg setzen mussten, bleibt meistens unerwähnt. Ein Beispiel für die schwierige Situation der bauerlichen Waldbesitzer ist der Bericht des k.u.k. Oberforstrathes und Landesforstinspectors Franz Wondrak, der sich in einem ausführlichen Artikel mit der Waldwirtschaft des Mühlviertels auseinandersetzt. Die Gesamtwaldfläche des Mühlviertels (97204 ha), welches aus 492 Ortsgemeinden besteht, teilt sich 1890 wie folgt auf: 25,6% entfallen auf Großgrundbesitz, 2,7% sind Gemeindewaldungen und 71,7% ist Bauernwald. Vielen bauerlichen Waldbesitzern im Mühlviertel wird vorgeworfen, dass sie die großflächigen Bestände abgetrieben haben, da sie von ihren Gläubigern gedrängt wurden „und durch den Verkauf der Hölzer doch einen Theil der dringend benöthigten Gelder zu gewinnen.“ Jene, welche daraufhin vom Forsttechniker der politischen Behörde angezeigt wurden, waren ungeachtet der Ausbeutung ihrer mittelalten Bestände dennoch nicht mehr in der Lage, die ihnen auferlegten Geldstrafen zu bezahlen. „in solchen vereinzelt Fällen vermag auch der größte Fleiß und alle Umsicht des Forstbeamten nebst dem raschen Eingreifen der politischen Behörde die Waldschädigung nicht aufzuhalten.“²²²

Obwohl es natürlich zahlreiche Klagen gegenüber den Kleinwaldbesitzern gibt, so schreibt Wondrak, darf nicht vergessen werden, dass „bereits viele Kleinwaldbesitzer für ihre ausgezeichnete Waldpflege von der Landesbehörde belobt oder prämiirt“ wurden. Der Autor will hier das Vorurteil eines (anonymen) Korrespondenten entkräften, der die Bewirtschaftung der Mühlviertler Bauernwälder zuvor als unrichtig deklariert und kein gutes Wort über die dortigen Wirtschaftsverhältnisse verliert, sich jedoch dafür einsetzt, den dort ansässigen Bauern unentgeltlich Pflanzmaterial zur Verfügung zu stellen, um im Interesse der

²²² Frank Wondrak, Wald- und Waldwirtschaft im Mühlviertel. In: Österreichische Forstzeitung. Jg.8, Nr.34 (22.08.1890) S.3.

Waldkultur die nötige Abhilfe zu schaffen.²²³

Des Weiteren beweist die „verhältnismäßig geringe Anzahl an Forststraffällen innerhalb des politischen Bezirke des Mühlviertels“, dass die eigentlichen Waldverwüstungen tatsächlich nur sehr selten vorkommen und nicht generalisiert werden dürfen, so Wondrak weiter. „Es ist einfach nicht wahr, daß der größere Theil der Bauernwaldungen des Mühlviertels seinem Ruine oder gar der Verkarstung entgegen geht.“²²⁴

Am Beispiel der Forste des Mühlviertels zeigt sich hervorragend, wie wichtig und unabdinglich die behördlichen Verordnungen für die Handhabung des Forstgesetzes im Bauernwald bzw. Kleinwald sind, welche ebendort beinahe $\frac{3}{4}$ der gesamten Waldfläche ausmachen. Oberforstrat Wondrak sträubt sich insbesondere gegen die allgemeinen, unbegründeten Anschuldigungen, die eigentlich „keine Berücksichtigung oder Wiederlegung (verdienen). Er wolle nur „der Wahrheit die Ehre geben und weiteren Irrthümern“ vorbeugen, da den forstlichen Behörden sehr wohl klar ist, welche Aufgaben und Verpflichtungen ihnen zugeteilt sind. Auch wenn sich Wondrak der Problematik in der Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes (samt Nebennutzungen) bewusst ist und die Forstgesetzübertretungen natürlich nicht ungestraft lassen will, so ist er doch einer der Wenigen, die der Bauernwaldwirtschaft das Wort sprechen.

Insbesondere in den Alpenländern der Donaumonarchie geben nämlich die großflächigen Walddevastationen (der Kleinwaldbesitzer) immer wieder Anlass zur Sorge: „Zumeist sind es jene Nutzungen, welche wir Forstwirthe als Nebennutzungen bezeichnen, die, indem sie in unzweckmäßiger Weise oder in einem weit über jedes vernünftige Maß gehenden Umfange betrieben werden, die Ursache des Schadens bilden“²²⁵, so der Hofrat Prof. A. von Guttenberg bei seinem Vortrag im Club der Land- und Forstwirthe in Wien, welcher in der FZ abgedruckt ist. Bereits hier wird klar, welche Absichten der Autor dieses Textes verfolgt: Gezielt werden die Nebennutzungen und in weiterer Folge die auf sie angewiesenen bäuerlichen Waldbesitzer von der eigentlichen Forstwirtschaft getrennt und betont, dass „es neben dem mit Einforstungen zu Gunsten der Landbevölkerung belasteten Wald hauptsächlich der bäuerliche Waldbesitz (sei), in welchem diese Waldmißhandlungen am meisten hervortreten“ und dies nicht den Fortwirten zu Lasten gelegt werden kann. Dabei ist es jedoch beachtenswert, auf die verschiedenen Bilder der Waldmißhandlungen näher einzugehen. So

²²³ vgl. o.A., Wald und Waldwirtschaft im Mühlviertel. In Österreichische Forstzeitung. Jg.8, Nr.30 (25.07.1890) S.3.

²²⁴ Wondrak, Wald- und Waldwirtschaft im Mühlviertel, S.4.

²²⁵ A. von Guttenberg, Über Waldmißhandlung in unseren Alpenländern. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.14, Nr.52 (25.12.1896) S.1.

ist es in der Steiermark vor allem die Brandwirtschaft und die damit verbundenen Kahlschläge für den Berg- und Hüttenbetrieb, während in Oberkärnten, in Tirol und Salzburg vor allem die Schneitelwirtschaft, „an dritter, vierter, fünfter Stelle die Weideausübung, die Harzgewinnung, die Gewinnung von Bodenstreu u.s.w.“²²⁶ für den Waldrückgangverantwortlich gemacht werden können²²⁷.

Tabelle 1: Positive und negative Assoziationen zu Bäuerlichen Waldungen bzw. zu Servituten

Stichwort	häufigste Assoziationen (neg.)	Assoziationen (pos.)
Bauernwald/bäuerliche Waldungen	Waldmisshandlung, Brandwirtschaft, Schneitelwirtschaft, Waldschinderei, völlige Verödung, unverständlich, unzweckmäßig, missliche Verhältnisse, Walddevastation	Sorgfalt, Vorliebe, Muster, pfleglich, konservativ
Servitute	Waldrückgang, Unwirtschaftlich, traurige Erfahrungen, Nichtverjüngung, Ruine, verkarsten, Verheerung	

Guttenberg weist auf die für den Wald schädlichen Folgen der verderblichen Nebennutzungen hin und stellt fest, dass sie insbesondere dort erheblichen Schaden anrichten, wo gleichzeitig die rücksichtslose Ausübung mehrerer Nebennutzungen (Bodenstreu, Aststreu, Waldweide) stattfindet. Dabei sei der Zerstörungsgrad der Wälder durch Brandwirtschaft und Aststreunutzung am höchsten, während sich die Weidenutzung „in ihren schädlichen Folgen nicht so sehr fühlbar“²²⁸ zeigt. Der Autor macht aber auch darauf aufmerksam – und dies deutet daraufhin, dass ihm auch an der Kritik des eigenen Standes (vgl. „wir Forstwirthe“) gelegen ist, dass auch eine zu starke Beanspruchung des Waldes in Bezug auf die Hauptnutzung selbst zu den wesentlichsten Waldmisshandlungen zählt. In diesem Zusammenhang weist er auf die Situation in Südtirol hin, deren „Gemeindewälder bereits auf

²²⁶ Ebenda, S.1.

²²⁷ Zur Entstehung von Ödflächen siehe auch Elisabeth *Johann*, Zur Geschichte des Natur- und Landschaftsschutzes in Österreich. Historische „Ödflächen“ und ihre Wiederbewaldung. In: Norbert *Weigl* (Hg.), Faszination der Forstgeschichte. (Wien 2002) S.41-58. Nähere Ausführungen zur Brandwirtschaft in der Stmk. sowie den dortigen Bauernwald finden sich u.a. bei *Hafner*, Steiermarks Wald, S.258-263.

²²⁸ von *Guttenberg*, Über Waldmißhandlung in unseren Alpenländern, S.1.

eine sechs- bis achtjährige Umtriebszeit herabgesetzt“ wurden und die Bestände dort „kaum mehr als mannshohes Gebüsch aufweisen“²²⁹.

Tatsächlich ist es vielen Forstreibenden nicht nachvollziehbar, weshalb (Klein-)Waldbesitzer ihre eigenen Forste durch unverständliche Bewirtschaftungsformen darnieder richten. Dabei unterstellt der Autor Letzteren keine böse Absicht, doch vielmehr mangelndes Verständnis, welches zur unrichtigen und unzweckmäßigen Behandlung des Waldes führt. „Wenn nun die kleineren Waldbesitzer schon am eigenen Walde so handeln, wie handeln sie erst dort, wo sie nicht Eigenthümer, sondern Servitutsberechtigte sind!“²³⁰

Für Guttenberg stellen die Servitute die Wurzel allen Übels dar – sie sind der Hauptgrund, „das Unglück unserer Alpenforstwirtschaft“ und obwohl die Staatsforstverwaltung von den Einforstungen am meisten betroffen ist, so ist er der Meinung, dass es nicht verwunderlich sei, dass auch die Privatbesitzer angesichts dieser hemmenden Faktoren das Interesse zur Pflege des Waldbesitzes verloren haben. Außerdem wirft er der Bevölkerung vor, „mit außerordentlicher Zähigkeit am Althergebrachten“ zu hängen und sieht darin einen weiteren Faktor, der den dringend notwendigen Änderungen Widerstand leistet. Doch nicht nur Bauern seien schuld an den damaligen Zuständen der Forste: „Wenn man sich nach all dem Vorgesagten die Meinung bilden wollte, daß die Waldmißhandlung in unseren Alpenländern nur den bauerlichen Besitzern allein zur Last falle, so würde man übrigens irren.“ Guttenberg spricht in diesem Zusammenhang von der rücksichtslosen Holznutzung bei Staats- oder Gewerkschaftswäldern im Dienste des Montanwesens und verurteilt die damalige Unterordnung der Forstwirtschaft, deren Bestreben „damals lediglich auf die möglichste Verringerung der Holzgestehungskosten gerichtet“ war. Einen weiteren Aspekt für eine nachteilige Waldbehandlung (in neuerer Zeit) sieht der Autor in den zum Teil falsch angewendeten Bewirtschaftungsformen und schließt sich dahingehend jenen Kritikern an, welche an der unbedingten Nachhaltigkeit des Plenterbetriebs zweifeln²³¹.

Ein anderer Artikel, ebenfalls aus dem 1896 geht insbesondere auf die Waldweide in Alpen ein und beschäftigt sich mit dem Verhältnis zwischen Wald und Weide: „Wo der Wald und das Bedürfnis nach Weide in verschiedenen Händen liegen, befehlen sie sich vielfach und oft

²²⁹ von Guttenberg, Über Waldmißhandlung in unseren Alpenländern, S.2.

²³⁰ Ebenda, S.2.

²³¹ Anm.: Guttenberg beklagt insbesondere die Tendenz, dass die plenterweise Nutzung als Allheilmittel für nachhaltige Waldbewirtschaftung gehandelt wird und weist darauf hin, dass bei falscher bzw. unsachgemäßer Anwendung mehr Nachteile als Nutzen zu erwarten sind. Außerdem beklagt er die Tatsache, dass der Plenterbetrieb oft auch als Vorwand benützt wird, um (durch Auswahl der qualitativ hochwertigsten Stämme) vorübergehend einen möglichst hohen Nutzholzhiebsatz zu erzielen.

ohne gerechten Grund, und wo sie in einer Hand vereinigt sind, werden sie meist gar zu intim, wie man dies nur zu oft im kleinen Waldbauernbesitz zu beobachten Gelegenheit hat“²³² schickt der Autor seinen Lesern voraus und versucht mit seinem Text auf die Ambivalenz der Waldweidewirtschaft hinzuweisen²³³, die sich ob ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung, mit zahlreichen Vorwürfen seitens der Forstwirtschaft konfrontiert sieht, gleichzeitig jedoch als notwendig und unschädlich erachtet wird. Den Grund für die Existenz zweier so divergierenden Ansichten sieht der Autor in den unrechtmäßigen Generalisierungen, welche sich zu Unrecht in der Forstwirtschaft Platz geschafft haben und er zielt darauf ab zu klären, wo die Waldweide unschädlich - und daher vom volkswirtschaftliche Standpunkt aus zu zulassen ist – und unter welchen Umständen sie verwerflich und daher zu negieren sei. Für den Autor ist dieser Unterschied in der Beschaffenheit des Bodens zu suchen und er bringt mit dieser Erklärung Licht ins Dunkel der langwierigen Diskussion: Die Viehweide auf Ton- und Lehm Böden etwa ist demnach weniger problematisch – ja tatsächlich nützlich – während der chemisch arme Kalksteinboden und damit der auf ihm wachsende Forstbestand mehr unter der Beweidung leidet²³⁴. Erwähnt werden muss auch, „daß zwischen der ausgetriebenen Stückzahl einerseits und der Fläche und Productivität der Waldweide andererseits stets ein richtiges Verhältnis“ bestehen muss, um den Verbiss der Waldpflanzen zu reduzieren. Abschließend bringt der Verfasser ein Argument hervor, welches die weitläufige Meinung über die Unwirtschaftlichkeit der Waldweide negiert:

„Da es sich also unter Umständen gerade rentiren kann, manche Flächen zu Gunsten der Weide ganz der Holzzucht zu entziehen, wofür bei entsprechender Motivirung die politische Behörde die Genehmigung kaum versagen wird, so muß als umso fester stehend gelten, daß die eigentliche Waldweide als Nebennutzung in unseren heranwachsenden Culturen und Jugenden den Ertrag aus einem Waldobjecte wesentlich zu erhöhen vermag, wenn eine

²³² v. *Liburnau*, Zur Frage der Waldweide in den Alpen, S.1.

²³³ Anm.: Bezüglich der Wichtigkeit der Weidewirtschaft (der Autor bezieht sich im Text auf die Beweidung der Waldfläche durch Rindvieh) erinnert der Autor an die Handelsbilanz Österreich-Ungarns von 1894, aus der hervorgeht, dass der Rindvieh- Export bzw. Import mit 82 Millionen Gulden, die Handelsbewegung mit Holz, Zellulose und Holzstoff hingegen nur mit 70 Millionen Gulden aktiv gewesen ist.

²³⁴ Anm.: Die Erklärung hierfür ist einfach: Auf den reichen Lehm Böden ist die Weidewirtschaft deshalb von Vorteil, da das Vieh jegliche Unkraut- und Grünpflanzen wegfrisst (sofern die Bäume eine gewisse Höhe erreicht haben) – und es treten aufgrund der zahlreichen Vegetationen kaum Wildverbisse auf während auf den kargen Kalksteinböden, welche meist nur durch eine dünne Humusschicht bedeckt sind (welche schlussendlich die Waldvegetation ermöglicht) und durch die Viehweide dieses empfindliche System aus dem Gleichgewicht gebracht wird. Zudem dauern die Beschädigungen hier länger an, da das Wachstum ein langsames ist.

Beschädigung unserer Wälder durch Beachtung der im Früheren dargelegten physischen und wirtschaftlichen Momente hintangehalten wird.“²³⁵

Dass sich ein diplomierter Forstwirt dergestalt für einen Ausgleich zwischen Waldweide und Forstbewirtschaftung einsetzt ist nicht selbstverständlich. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall – konkrete Lösungsvorschläge um die Situation zu entschärfen findet man kaum. Insbesondere für die Waldweide ist es hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung jedoch von Vorteil, wenn sie „auf Grund einer freien Vereinbarung zwischen Waldbesitzer und Landwirth zu Stande kommt“ und nicht als Servitut gehandhabt wird, da im letzteren Fall der Umfang der Ausübung meist ungeregelt blieb und daher zahlreiche Schäden mit sich zog (vgl. Ertragsfähigkeit des Bodens, etc.)²³⁶.

Anhand dieser Artikel, die sich darin auszeichnen, die bestehenden Übel in der Forstbewirtschaftung zu benennen, ist erkennbar, wie vehement das Anliegen um eine verbesserte Waldbehandlung spätestens ab den 1880er Jahren diskutiert wird, in der Hoffnung, dass diese Bewusstseinsbildung ihre erhofften Erfolge bringt. Die FZ wird insbesondere in diesen Momenten ihrer Aufgabe gerecht und stellt als überregionale Zeitung jene Diskursplattform dar, die notwendig ist, um flächendeckend meinungsbildend wirken zu können – nicht nur um auf die Missstände in der Bewirtschaftung hinzuweisen, sondern vor allem um diese (Grundsatz-)Diskussion an die forstliche Basis zu bringen und somit die Möglichkeit zu schaffen, weitere zu berücksichtigende Aspekte und Meinungen einzuholen, die für die tatsächliche Etablierung etwaiger neuer Verordnungen enorm wichtig sind.

Auch Guttenberg resümiert nach seinen Ausführungen, dass „das Verständnis der Waldbesitzer und Forstmänner für eine richtige Waldbehandlung“ viel wichtiger sei, als Forstgesetze und Forstpolizei und er geht davon aus, dass „vernünftige Ansichten (...) und die Verbreitung forstlichen Wissens“ eine Besserung der Zustände herbeiführen würde²³⁷. „...es ist daher zu wünschen, daß das auf Wissen begründete Verständnis für richtige Waldpflege und Waldbenutzung ein Gemeingut aller derjenigen werde, in deren Hände der Besitz und die Bewirtschaftung des Waldes gelegen ist“²³⁸, schließt der Autor seinen Beitrag und formuliert damit sehr eindeutig, wie wichtig die Umsetzung der Erkenntnisse aus forstwissenschaftlichen Untersuchungen sei.

²³⁵ v. Liburnau, Zur Frage der Waldweide in den Alpen, S.2.

²³⁶ v. Liburnau, Zur Frage der Waldweide in den Alpen, S.2.

²³⁷ von Guttenberg, Über Waldmißhandlung in unseren Alpenländern, S.2.

²³⁸ von Guttenberg, Über Waldmißhandlung in unseren Alpenländern, S.2.

Im Vergleich der Stellungnahmen einzelner Forstbesitzer oder anderer, im Wald tätiger Forstleute, werden jedoch jene Probleme sichtbar, die sich der Forstwissenschaft und der Forstwirtschaft am Ende des 19. Jahrhunderts bieten und die es ungemein schwierig machen, Anspruch und Realität langfristig zu vereinen. Dabei spielt es nicht nur eine Rolle, dass die Forstwissenschaft selbst noch in ihrem Anfangsstadium steht, sondern es sind vor allem auch jene Gründe relevant, die mit den sozialen bzw. gesellschaftlichen Umständen der Forstleute zusammenhängen. Stellt man sich die Frage, warum zwischen der Verabschiedung des Reichsforstgesetzes 1852 und den erfolgreichen Wiederaufforstungsversuchen in den Alpenregionen mehrere Jahrzehnte verstrichen sind, so lässt sich dies zum einen auf die mangelnde wissenschaftliche und praktische Fundiertheit der Aktionen zurückführen und zum anderen auf die fehlende Motivation der betroffenen Forstbesitzer, welche erst durch die reale Wahrnehmung der verheerenden Entwicklungen im Forstbetrieb (vgl. Hochwasser 1882, Flugsand, etc.) und mithilfe der zusätzlichen Verordnungen zur Rekultivierung der Schlagflächen veranlasst wurden. Doch spätestens mit dem zunehmenden Verschwinden dieser beiden Faktoren (vgl. Emanzipierung der Forstwissenschaft & gesetzliche Maßnahmen zur Rekultivierung) kommt man im Zuge einer Faktorenanalyse unweigerlich auf die soziale Lage der Forstwirte zu sprechen, die nicht nur hinsichtlich der ökonomischen Aspekte, sondern vor allem in Bezug auf die ökologischen Bewirtschaftungsfaktoren essentiell wird. Wie sonst lassen sich die kontinuierlichen Walddevastationen in allen Regionen der Monarchie erklären?

Dass insbesondere bäuerliche Waldbesitzer bzw. Servitutsberechtigte die neuesten Regelungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung bzw. zur Walderhaltung nicht immer nur aufgrund des mangelnden Verständnisses über die vernünftige Anwendung sondern auch infolge ihrer wirtschaftlichen Not missachteten, wird in den meisten Argumentationen unberücksichtigt gelassen. Dieser Erklärungsversuch wird in einigen Artikeln der FZ zumindest teilweise bestätigt: Aufgrund der übermäßigen Bewirtschaftung vieler Privatwälder (z.B. in Salzburg), habe sich die Ertragsfähigkeit der Wälder dort allgemein verschlechtert. Insbesondere die großflächigen Abstockungen in Bauernwäldern, welche dadurch an Wirtschaftlichkeit verlieren, führen dazu, dass der Bauernstand allmählich verarmt.²³⁹ Das größte Problem ist wohl, dass sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die praktischen Prädispositionen (vgl. mangelnde Alternativen um schädliche Nebennutzungsbilder, z.B. Aststreugewinnung zu vermeiden) für die meisten Betroffenen

²³⁹ Ludwig Hübner, Schutz unseren Alpenwäldern! In: Österreichische Forstzeitung. Jg. 15, Nr.3 (15.01.1887) S.1.

nicht gegeben waren und sie sich daher – eben aufgrund ihrer misslichen Bewirtschaftungsweise, die ihnen wenig Handlungsspielraum ließ – die Möglichkeit einer nachhaltigen Waldbehandlung selbst nahmen. Erst in zusätzlichen Landesgesetzen (z.B. vom 16.09.1909 für die Steiermark) wurden die mangelhaften Bestimmungen in den Regulierungsurkunden für Servitute der Zeit entsprechend angepasst²⁴⁰ und die seit der Regulierung eingetretenen Veränderungen der Verhältnisse berücksichtigt. Es fand dadurch eine Neuregulierung statt, welche sowohl den Bedürfnissen der Berechtigten als auch jenen der Belasteten Rechnung tragen sollte und „eine Sicherung der nachhaltigen Bedeckung“ anstrebte.²⁴¹

Ein wichtiger Verdienst der umfassenden Artikel in der FZ zu dieser Thematik ist dabei vor allem auch die Bewusstseinsbildung dafür, dass nicht nur die bäuerlichen Waldbesitzer dafür verantwortlich gezeichnet wurden, dass große Walddevastationen noch immer virulent waren, sondern auch die Privatbesitzer großer Waldungen dazu beitrugen, dass sich die alpenländischen Forstgebiete in verheerenden Verhältnissen wiederfanden. Dass diese Tendenz seitens der Gesetzgebung nicht wirklich gestoppt werden konnte, zeigen vor allem die bereits angesprochenen Strafen für Waldverwüstungen, welche in keinem Verhältnis zu den gewinnbringenden Kahlschlägen standen²⁴². Obwohl sich viele Forstleute in ihren Artikeln dafür aussprechen, dass weniger die Gesetzgebung fehlerhaft sei, sondern vielmehr die problematische Einstellung der Forsttreibenden das Übel sei, so beklagen doch viele die unzureichenden Maßnahmen derselben. So schreibt zum Beispiel der Forstrat Ludwig Hübner, „dass die Behörden nach den Bestimmungen desselben (Anm.: Forstgesetzes) die vollführte Waldverwüstung wohl bestrafen, dieselbe aber in den seltensten Fällen rechtzeitig verhindern können.“²⁴³ In weiterer Folge stimmt er Dr. August Prinzinger – welcher über die Misshandlung der Wälder 1896 eine Broschüre veröffentlicht hat – zu, indem er die Zusammenlegung kleiner, zerstückelter Privatwaldungen zu Genossenschaftswaldungen befürwortet, mit dem Ziel einer planmäßigen, gemeinsamen Bewirtschaftung den

²⁴⁰ Anm.: In Forstzeitung erschien 1907 ein Artikel der sich mit der Revision der Waldservitute in den Gebirgsforsten auseinandersetzt und auf die unmissverständlich schlechten Zustände der Servitutswälder hinwies. Der anonyme Autor versucht aus seiner Sicht zu erklären, warum es für die Forstbesitzer von Vorteil wäre, sich für eine Revision der Servitute einzusetzen; vgl. Die Ausübung von Waldservituten in Gebirgsforsten und die Revision ihrer Regulierungsurkunden. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.25, Nr.31 (02.08.1907) S.1-2.

²⁴¹ Hafner, Steiermarks Wald, S.104.

²⁴² vgl. H. Achleitner, Ein Waldmord in Obersteiermark. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.29, Nr.49 (08.12.1911). In diesem Artikel wird die Ohnmacht der Gesetzgebung und der Forstverwaltung gegenüber planmäßig vorgehenden Waldzerstörern geschildert.

²⁴³ Hübner, Schutz unseren Alpenwäldern, S.1.

Waldzustand zu verbessern: „Allein wir halten das Bestreben nach Einführung solcher Waldgenossenschaften gegenwärtig für ganz aussichtslos (...), der geeignete Zeitpunkt für solche Anregungen dürfte erst dann eintreten, bis das Wissen von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der guten Pflege des Waldes Gemeingut aller geworden sein wird.“²⁴⁴ Dieser Appell am Ende seines Textes ist auffallend für die Artikel der FZ in jener Zeit, welche sich für die Etablierung des forstwirtschaftlich relevanten Wissens einsetzen, um die Waldzustände der Monarchie nicht weiter der Unwissenheit diverser Forstleute auszuliefern.

6. Zusammenfassung & Schlussbemerkung

Vergleicht man die Diskussionsbeiträge zum Thema Wildbachverbauung, Bestandesbegründung bzw. Wiederaufforstung und Waldweidewirtschaft, so ist besonders augenscheinlich, wie eng diese einzelnen Themen miteinander verknüpft sind und wie sehr die Intensität der Debatten in der FZ zum Ausdruck kam. Insbesondere die Interdisziplinarität der Diskussionen scheint ein wesentlicher Faktor zu sein, weshalb die Fragen oft scheinbar unvereinbare Lösungen zutage brachten. Angesichts der zahlreichen Umstände, die es bei dem Versuch einer möglichen Beantwortung zur forstlichen Fragen zu berücksichtigen gilt, überrascht es nicht, dass sich die Diskussionen oft über Jahre erstrecken – ohne wirklich eine für alle Nutzungsinteressen hinreichende Lösung zu finden.

Im Folgenden möchte ich jene Positionen zusammenfassen, die den Diskurs hauptsächlich bestimmt haben. Dabei gilt es zu beachten, dass keine zeitgebundene Einordnung der Positionen stattfinden kann bzw. eine solche zu kurz gegriffen wäre, da sich im Laufe des Analysezeitraums zwischen 1883-1913 die Positionen bzw. Sichtweisen nicht wirklich eine einheitliche Richtung bewegt haben – auch wenn tendenziöse Merkmale sichtbar wurden:

1. Neben der bäuerlichen Waldbewirtschaftung sind vor allem die großflächigen Abholzungen der Großgrundbesitzer für die anhaltenden Walddevastationen verantwortlich.
2. Das Forstgesetz von 1852 und insbesondere die daran gekoppelte Durchführungsbestimmung von 1873 waren insbesondere dahingehend von

²⁴⁴ Ebenda, S.2.

Bedeutung, da es die ungeordneten Nebennutzungen des Einforstungs- und Servitutenwesens teilweise unterband.

3. Das Prinzip der Walderhaltung (aus dem Reichsforstgesetz 1852) ist eines der wesentlichsten Argumentationspunkte für die Notwendigkeit der Wiederaufforstung.

4. Auch wenn das Reichsforstgesetz von 1852 wichtige Veränderungen für das Forstwesen brachte, so stellen sich die rechtlichen Rahmenbedingungen als äußerst ungenau dar – insbesondere dort, wo mehrere Interessen aufeinanderprallen und strittige Situation entstehen.

5. Die forstwirtschaftlichen Entscheidungen in der Monarchie zwischen 1883 und 1913 hinsichtlich einer ökologisch geprägten Wirtschaft zur Walderhaltung zeichnen sich insbesondere durch die wissenschaftliche Fundierung aus.

6. Die Entstehung der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten ermöglichte nicht nur eine bessere Handhabung des Reichsforstgesetzes, sondern wirkte sich auch positiv für die Lösungen in Bezug auf die Hochwasserproblematik (vgl. Wildbachverbauung; Waldqualität) sowie den effizientesten Waldbewirtschaftungsformen (vgl. naturnahe Plenterwirtschaft) aus.

7. Die Nebennutzungsbilder des Forstes waren insbesondere für Kleinwaldbesitzer (z.B: Bauern, Gemeinden) und Eingeforstete essentiell und standen dem Primat der Walderhaltung insbesondere dann diametral gegenüber, wenn sie in unregelmäßigen Verhältnissen auftraten.

8. Erst mit der Etablierung der Forstaufsichtsorgane 1882 sowie der Entstehung zusätzlicher Landesgesetze konnten die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, eine nachhaltige bzw. naturnahe Waldbewirtschaftung durchzusetzen.

9. Insbesondere die Zeit zwischen 1883-1913 kann als Übergangsphase bewertet werden, in der viele Forstwirte - obwohl von vielen Seiten bereits befürwortet und wissenschaftlich begründet – entweder aufgrund fehlenden Wissens oder aufgrund des mangelnden Verständnisses, eine nachhaltig orientierte, auf einem guten Zustand des Waldes ausgerichtete Forstbewirtschaftung noch nicht beachteten.

Vergleicht man diese Charakteristika mit jenen zwischen 1848-1883 so fällt auf, dass – obwohl die Situation für Kleinwaldbesitzer und der Eingeforsteten nach wie vor schwierig war – sich auch die Großgrundbesitzer zusehends um die richtigen Bewirtschaftungsformen ihrer Waldgebiete kümmern mussten, um den Gesetzmäßigkeiten zu entsprechen. Durch die wöchentliche Möglichkeit einer überregionalen Kommunikation seitens der FZ, war es möglich, Vorfälle zum Gegenstand zu bringen, Fragen zu klären und Handel zu treiben, ohne dem Problem eines allzu großen zeitlichen Verzugs ausgeliefert zu sein. Besonders wichtig war die publizistische Tätigkeit demnach (und dies ist anhand der verschiedenen Diskussionsbeiträge sehr deutlich zu entnehmen) für jene Forstleute, die sich im Zuge der tiefgreifenden Debatten positionieren konnten und vor allem als Meinungsbildner fungierten. Dies betraf insbesondere Personen aus forstwissenschaftlichen Kreisen oder Funktionäre der Forstverwaltung, aber vor allem auch jene, welche die Gelegenheit dahingehend nutzten, Vorurteile oder unrichtige Informationen zu beseitigen – namentlich also auch jene Forstleute, die nicht nur für den wirtschaftlich relevanten Großgrundbesitz argumentierten, sondern die auch einen möglichst konsensorientierten Ausgleich der Nutzungs- und Kulturinteressen anstrebten. Diesbezüglich kam die FZ ihrem Auftrag und ihren Zielen zweifelsohne nach und konnte die vielen Kleingrundbesitzer dahingehend unterstützen, indem sie die Möglichkeit eröffnete, dass sie ihre Anliegen und Probleme mit der Forstgesetzgebung in einem breiten Raum kommunizieren und dabei auch jene Vorurteile ausräumen (oder zumindest klären) konnte, die ihnen seitens der Großgrundbesitzer sowie seitens der Forstaufsicht zu Last gelegt wurden. Resümiert man die Artikel zu den untersuchten Themen anhand der inhaltlichen Ausrichtung ihrer Autoren, so muss jedoch notwendigerweise erwähnt werden (und dieser Realität konnte auch die FZ wenig entgegensetzen), dass der Diskurs in der Zeitung mehrheitlich von aufgeklärten Männern der forstwissenschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Praxis geführt wurde, die sich tendenziell eher der ökonomisch orientierten Forstwirtschaft verpflichtet fühlten. Auch wenn sich immer wieder Stimmen erhoben, die auch den bäuerlichen Waldbesitzern bzw. den Kleinwaldbesitzern nicht allzu negativ gegenüberstanden und die vor allem die wirtschaftlichen Probleme in den Argumentationen miteinfließen ließen, so darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele Autoren (die eben zu einem absoluten Großteil nicht aus den Reihen der Eingeforsteten, Kleinwaldbesitzer oder Waldbauern stammten) mehrheitlich anhand von ökonomisch orientierten Konstanten auf der Ebene des Großgrundbesitzes argumentierten. Des Weiteren führten jedoch die (oft auch selbst-)kritischen und aufgeklärten Diskussionsbeiträge dazu, für die Notwendigkeit einer einträglichen Forstbewirtschaftung zu sensibilisieren, die sich nicht nur an ökonomischen

bzw. finanziellen Parametern misst, sondern vor allem auch eine nachhaltige, auf den guten Zustand der Wälder bedachte Bewirtschaftung proklamiert.

Geht man nun der Frage nach, inwieweit sich die Bedeutung der unkonventionellen Nutzungsbilder des Waldes (Wohlfahrt- und Schutzfunktion; Waldästhetik) im angegebenen Zeitraum – vor allem auch durch die stetige Präsenz einschlägiger Beiträge in der FZ - verändert haben, so kommt man zu dem Ergebnis, dass insbesondere durch die zeitgenössischen Ereignisse (vgl. Hochwasser), aber vor allem auch durch die vorangehenden forstgesetzlichen Entschlüsse, eine Entwicklung einsetzte, die darin mündete, die öffentlichen Funktionen des Waldes vehement zu betonen. Auch wenn man zu Beginn dieser Debatten die Maßnahmen zur Wildbach- und Lawinenverbauung als Allheilmittel gegen die verheerenden Überschwemmungen zelebrierte, so begann man bald, die Grundsätze der Walderhaltung (wie im Reichsforstgesetz festgesetzt) auch im Sinne der vorhandenen Probleme zu diskutieren und vieles deutete darauf hin, dass die Waldqualität an sich natürlich auch ausschlaggebend für eine Optimierung der Schutzfunktionen ist. Dass sich dabei auch der ästhetische Wert der Wälder steigerte ist insofern von Bedeutung, da sich auch die touristischen Aktivitäten zum Ende des 19. Jahrhunderts immer mehr etablieren konnten und die Erholung im Wald - insbesondere für die Alpenregionen – zusehends an Bedeutung gewann.²⁴⁵

Das Ende des 19. Jahrhunderts ist somit auch für die Forstwirtschaft in der Monarchie eine Zeit des Wandels, die – ausgehend vom Reichsforstgesetz 1852 – auch die forstlichen Fragen des 20. Jahrhunderts bestimmte: Neben den volkswirtschaftlichen Bestrebungen, die Leistungsfähigkeit der heimischen Forste zu erhöhen, sowie den ökonomischen Rahmenbedingungen, die sich im Zuge des 1. Weltkrieges auch für die Forstwirtschaft veränderten kam es auch hinsichtlich der externen Nutzungsinteressen für die holzproduzierenden Forstwirte zu Veränderungen, welche die Entwicklung der österreichischen Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert prägten.²⁴⁶ Umgeben waren jene Inhalte natürlich von dem „zunehmend anerkannten Erfordernis einer Ökologisierung der Waldnutzung“.²⁴⁷

²⁴⁵ vgl. *Hafner*, Mehrfachnutzungen des Waldes. S.92-93.

²⁴⁶ vgl. Norbert *Weigl*, Die Frage der Naturnähe in der österreichischen Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert. Betrachtungen eines Forsthistorikers. In: Norbert *Weigl* (Hg.), *Faszination der Forstgeschichte*. Festschrift für Herbert Killian. (Schriftenreihe des Instituts für Sozioökonomik der Forst- und Holzwirtschaft, Bd.42) (Wien 2001) S.80.

²⁴⁷ *Weigl*, Die Frage der Naturnähe in der österreichischen Forstwirtschaft, S.80.

Auch heute wird versucht, mit Berücksichtigung auf eine naturnahe Waldwirtschaft das Spannungsfeld zwischen Schutz- und Wohlfahrtsfunktion, Naturschutz und Holzproduktion dergestalt auszugleichen, sodass eine nachhaltige Forstbewirtschaftung weiter bestehen kann. Norbert Weigl kommt in seiner Betrachtung zu dem Entschluss, dass eine naturnahe Waldwirtschaft aus Sicht der Forstleute „sowohl die Erhaltung der Produktionskraft der Waldböden und damit die Steigerung der forstlichen Produktion und Produktivität als auch die Möglichkeit einer Rationalisierung forstbetrieblicher Produktionsabläufe, die Bereitstellung als schön empfundener Waldbilder und die Berücksichtigung von Anliegen des Naturschutzes“ beinhaltet und stellt ebenso fest, dass diese nicht nur historische Realität sondern auch Bestandteil eines Harmoniekonzeptes ist, welches den „Weiterbestand forstlichen Wirtschaftens und forstlicher Kompetenz im Wald“ sichert²⁴⁸.

Dass sich gegenwärtig jene Schlüsse ziehen lassen, welche Weigl über die naturnahe Ökologie der österreichischen Waldungen begründet, legt nahe, dass viele Aspekte einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bereits im 19.Jahrhundert umgesetzt wurden. Obwohl die ökonomischen Zwänge und die Konflikte um die verschiedenen Nutzungsinteressen oftmals dem Ideal einer nachhaltig geprägten Forstbewirtschaftung gegenüber standen, so konnte man schlussendlich – im Laufe des 20.Jahrhunderts – die „naturnahe Waldwirtschaft wiederholt als Wirtschafts- und Waldbehandlungskonzept“ etablieren und „gegenüber dem sozioökonomischen Wandel der Gesellschaft und den damit verbundenen wechselnden Ansprüchen an den Wald“ rechtfertigen.²⁴⁹ Die Österreichische Forstzeitung war diesbezüglich nicht nur ein wichtiger Multiplikator, sondern förderte aufgrund ihrer thematischen Vielfalt die wichtigen Diskussionsbeiträge, welche schlussendlich gemeinsam die Forstgesetzgebung optimieren konnten, sodass die scheinbar unüberwindliche Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit der optimalen Forstbewirtschaftung zu jenem Ergebnis kommt, welches sich heute in den österreichischen Wäldern zeigt. Obwohl sich die forstpolitischen Diskussionsbeiträge zwischen 1883-1913 noch nicht wirklich durch eine stringente Argumentationslinie auszeichnen, so wirken sie doch richtungsweisend: Die Gründung der FZ sowie die fast gleichzeitige Entwicklung des forstwissenschaftlichen Apparates fungieren im späten 19.Jahrhundert als Multiplikatoren und Legitimation eines forst-politischen und -wirtschaftlichen Wandels, der durch das Reichsforstgesetz 1852 erstmals gesetzlich verankert wurde und – wenn auch mit erheblichen Startschwierigkeiten -

²⁴⁸ Ebenda, S.97-98

²⁴⁹ Ebenda, S.97-98.

neue Standards der Waldbewirtschaftung festlegte, welche sich im Laufe des 20. Jahrhunderts immer mehr etablieren konnten.

7. Literatur- und Quellenhinweis

7.1 Primärquellen

7.1.1 Artikel der Forstzeitung (chronologisch geordnet)

Ernst Gustav *Hempel*, Was wir wollen. In: Österreichische Forstzeitung Jg.1, Nr.1 (05.01.1883) S.1-2.

Ernst Gustav *Hempel*, Der Forstcongreß. In: Österreichische Forstzeitung Jg.1, Nr.11 (16.03.1883) S.1-2.

H. *Bretschneider*, Was können wir Forstwirthe gegen die Hochwassergefahr thun? In: Österreichische Forstzeitung Jg.1, Nr.19 (11.05.1883) S.1-2.

H.*Bretschneider*, Femelschlagbetrieb contra Kahlschlagbetrieb. I. In: Österreichische Forstzeitung. Jg.1, Nr.45 (09.11.1883) S.1-2.

H. *Bretschneider*, Femelschlagbetrieb contra Kahlschlagbetrieb. II. In: Österreichische Forstzeitung. Jg.1, Nr.46 (16.11.1883) S.1-2.

o.A., Entsendung landesfürstlicher Forsttechniker nach Frankreich. In: Österreichische Forstzeitung Jg.2, Nr.58 (08.02.1884) S.4.

Adolf *Johnen*, Der Lückenhieb und die Begründung gemischter Bestände. In: Österreichische Forstzeitung Jg.2, Nr.25 (20.06.1884) S.1-2.

J. *Schimpke*, Gegen den Femelschlagbetrieb im Hochgebirge. In: Österreichische Forstzeitung. Jg.2, Nr.38 (19.09.1884) S.1-2.

o.A., Der Forstwirth und seine soziale Stellung in Österreich. Ein freies Wort pro domo. I. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg.3, Nr.154 (11.12.1885) S.1-2.

o.A., Verwendung der Sträflinge zur Wildbachverbauung. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg.3, Nr.155 (18.12.1885) S.2.

Heinrich Ritter Lorenz v. *Liburnau*, Zur Frage der Waldweide in den Alpen. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.14, Nr.9 (28.02.1896) S.1-2.

o.A., Das Forstgesetz und die Weideberechtigten. I. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.4, Nr.38 (17.09.1886) S.1-2.

o.A., Das Forstgesetz und die Weideberechtigten. II. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.4, Nr.39 (24.09.1886) S.1-2.

A.von *Guttenberg*, Über Waldmißhandlung in unseren Alpenländern. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.14, Nr.52 (25.12.1896) S.1-2.

Ludwig *Hübner*, Schutz unseren Alpenwäldern! In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg. 15, Nr.3 (15.01.1887) S.1-2.

o.A., Der österreichische Forstcongreß im Jahre 1887. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg. 5, Nr.217 (25.02.1887) S.3.

o.A., Die Wildbachverbauung in Österreich I. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg. 5, Nr. 242 (19.08.1887) S.1-2.

o.A., Unsere Staatsprüfung für Forstwirthe. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg.5, Nr.253 (04.11.1887) S.2.

o.A., Die Entwicklung des österreichischen Forstwesens unter der Regierung Kaiser Franz Josef I., in: Österreichische Forst- und Jagdzeitung, Jg.6, Nr. 24 (15.06.1888) S.3-4.

o.A., Die Wildbachverbauung I., In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg.6, Nr.294 (17.08.1888) S.1-2.

Ferdinand *Wang*, Die Ueberschwemmungen des Jahres 1888. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg.7, Nr.333 (17.05.1889) S.1-2.

o.A., Die Ueberschwemmungen in Kärnten und Tirol. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg.7, Nr.357 (01.11.1889) S.3.

o.A., Wald und Waldwirtschaft im Mühlviertel. In Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.8, Nr.30 (25.07.1890) S.3.

Frank *Wondrak*, Wald- und Waldwirtschaft im Mühlviertel. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.8, Nr.34 (22.08.1890) S.3-4.

Hermann H. *Fürst*, Die „freie Wirthschaft“ im Walde und deren Grenzen. Schluss. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg.8, Nr.367 (10.01.1890) S.1-2.

o.A., Über einzelne Ursachen der Hochwasserkatastrophen und ihre Abwehr. Eine zeitgemäße Betrachtung vom forestalen Standpunkte. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg.18, Nr.1 (05.01.1900) S.1-2.

Ferdinand *Wang*, Die Hochwasserkatastrophe des Jahres 1899. Vortrag, gehalten vom a.ö. Professor der Hochschule für Bodencultur, k.k. Forstrath Ferdinand Wang, am 23.Februar 1900 im Club der Land- und Forstwirthe in Wien. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg.18, Nr.904 (27.04.1900) S.1-4.

Ferdinand *Wang*, Die Hochwasserkatastrophe des Jahres 1899 im österreichischen Donaugebiete. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg.19, Nr.943 (25.01.1901) S.1-2.

o.A., Weitere Betrachtungen zu den „Ursachen der Hochwasserkatastrophen von forestalen Standpunkte“. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung Jg.18, Nr.930 (26.10.1900) S.1-2.

o.A., Zur Frage der Bezirksforsttechniker in Böhmen. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.19, Nr.8 (22.02.1901) S.4.

Emil *Hübner-Karolinenthal*, Zur Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen. Ein Beitrag zur Zusammenstellung der Durchführungsvorschrift zum Gesetze vom 14.Jänner 1893, L.G.Bl.Nr.11 für das Königreich Böhmen, betreffend die Aufsicht über die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.19, Nr.9 (01.03.1901) S.1-2.

L. *Hufnagl*, Zum Aufsätze: „Zur Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen“. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.19, Nr.16 (19.04.1901) S.1-2.

Kreis, Zur Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen in Böhmen vom Standpunkte der Gemeinden als Besitzer. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.19, Nr.19 (10.05.1901) S.2.

Josef *Lüftenegger*, Femelschlagbetriebsversuche im Hochgebirge. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.24, Nr.40 (05.10.1906) S.1-2.

o.A., Die Ausübung von Waldservituten in Gebirgsforsten und die Revision ihrer Regulierungsurkunden. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.25, Nr.31 (02.08.1907) S.1-2.

H. *Achleitner*, Ein Waldmord in Obersteiermark. In: Österreichische Forst- und Jagdzeitung. Jg.29, Nr.49 (08.12.1911) S.1-2.

7.1.2 Andere Quellen

Joseph *Wessely*, Die Forste, die Staatsgüter und der Handel mit Producten des Waldes und der forstlichen Industrien (Wien 1873).

Josef *Wessely*, Forstliches Jahrbuch für Oesterreich-Ungarn. I.Jg. (Wien 1880).

Adolf von *Guttenberg*, Die Entwicklung des forstlichen Betriebes und seiner Einrichtung. In: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848-1898. Bd.4 (Wien 1899).

Adolf *Beer*, Die österreichische Handelspolitik im neunzehnten Jahrhundert. (Wien 1891).

o.A., Hugo H. *Hitschmann* tot, In: Wiener Landwirtschaftliche Zeitung, Jg.54, Nr.32 (20.04.1904). S.1.

7.1.3. Weiterführende Artikel:

Österreichische Forstzeitung, Jg.1, Nr.19 (11.05.1883), Nr.21 (25.05.1883), Nr.22 (01.06.1883), Nr.39 (28.09.1883), Nr.45 (09.11.1883), Nr.46 (16.11.1883), Jg.2, Nr.38 (19.09.1884), Nr.77 (20.06.1884), Nr.91 (26.09.1884); Jg.4 Nr.204 (26.11.1886)
Jg.5, Nr.221 (25.03.1887), Nr.226 (29.04.1887), Nr.229 (20.05.1887), Nr.243 (26.08.1887), Nr. 244 (02.09.1887), Nr.245 (09.09.1887); Jg.6, Nr. 275 (30.03.1888), Nr. 276 (13.04.1888), Nr.277 (20.04.1888), Nr.294 (17.08.1888), Nr.295 (24.08.1888), Nr.298 (14.09.1888), Nr.307 (16.11.1888), Nr.309 (30.11.1888), Nr.313 (28.12.1888); Jg.7 Nr.338 (21.06.1889), Nr.339 (28.06.1889); Jg.8 Nr.366 (03.01.1890), Nr. 367 (10.01.1890), Nr. 380 (11.04.1890), Nr.381 (18.04.1890), Nr.414 (05.12.1890); Jg.9 Nr.469 (25.12.1891)

Österreichische Forst- und Jagdzeitung, Jg.19 Nr.958 (10.05.1901); Jg.20, Nr.1016 (20.06.1902), Nr.1019 (11.07.1902); Jg.22 Nr.1124 (15.07.1904), Nr.1127 (05.08.1904), Nr.1138 (21.10.1904); Jg.23 Nr.1157 (03.03.1905); Jg.24, Nr.1240 (05.10.1906); Jg.25, Nr.1268 (19.04.1907), Nr.1277 (21.06.1907), Nr.1303 (20.12.1907); Jg.26 Nr.1324 (15.05.1908), Nr.1336 (07.08.1908).

7.2 Sekundärliteratur

7.2.1 Monographien, Sammelbände und Schriftreihen

Ernst *Bruckmüller*, Verena *Winiwarter* (Hg.), Umweltgeschichte. Zum historischen Verhältnis von Geschichte und Natur. (Wien 2000).

Roland *Burkart*, Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und Problemfelder. Umriss einer disziplinären Sozialwissenschaft. (überarb. und aktual. Aufl. Wien/Köln/Weimar ⁴2002).

Franz *Eckert*, Heinrich *Lorenz*: Lehrbuch der Forstwirtschaft für Waldbau- und Försterschulen sowie zum forstlichen Unterrichte für Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes. (Neuaufgabe von 1903, Bremen 2012)

Rudolf *Fischer*, Das österreichische Reichsforstgesetz mit Erläuterungen zu seiner Handhabung. (Wien 1917).

Franz *Hafner*, Steiermarks Wald in Geschichte und Gegenwart. (Wien 1979).

Horst *Holzer*, Kommunikationssoziologie. (Hamburg 1973).

Horst *Holzer*, Medienkommunikation. Einführung in handlungs- und gesellschaftstheoretische Konzeptionen. (Opladen 1994).

Alfred *Horn*, Friedrich *Rollinger*, Die Eisenbahnen in Österreich. Offizielles Jubiläumsbuch zum 150jährigen Bestehen. (Wien 1986).

John *Komlos*, Die Habsburgermonarchie als Zollunion. Die Wirtschaftsentwicklung Österreich-Ungarns im 19. Jahrhundert. (Wien 1986).

Achim *Landwehr*, Historische Diskursanalyse. (Frankfurt/Main 2009)

Eberhard Walter *Lang*, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (Wien 1991).

Franz *Ledermüller* (Hg.), Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jhd. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft. (Wien 2002).

Gerhard *Maletzke*, Einführung in die Massenkommunikationsforschung. (Berlin 1972).

John C. *Merrill*, Ralph L. *Lowenstein*, Media Message and Men. New Perspectives in Communication (New York 1971).

Klaus *Merten*, Inhaltsanalyse. Einführung in Theorie, Methode und Praxis. 2., verbesserte Auflage (Opladen 1995).

Österreichisches Biographisches Lexikon Bd. II.

Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald (Wien 1983).

Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald – Vom Urwald zur Waldwirtschaft. 2., völlig überarb. u. erw. Auflage (Wien 1994).

Österreichische Forstzeitung, Jg.100, Nr.12 (Jubiläumsausgabe/Dezember 1989).

Franz *Schmithüsen* (Hg.), Forest Law and Environmental Legislation. Forstwiss. Beiträge 1996/16. Professur Forstpolitik und Forstökonomie ETH Zürich (Zürich 1996).

Rainer *Schnell*, Paul B. *Hill*, Elke *Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung. 6., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage (München/Wien 1999).

Reinhard *Sieder*, Ernst *Langthaler* (Hg.), Globalgeschichte 1800-2010. (Wien/Köln/Weimar 2010).

Karl *Vocelka*, Geschichte Österreichs. Kultur-Gesellschaft-Politik (Graz/Wien/Köln 2000; Heyne Sachbuch 05/827, München ⁵2002).

Norbert *Weigl* (Hg.), Faszination der Forstgeschichte. Festschrift für Herbert Killian. (Schriftenreihe des Instituts für Sozioökonomie der Forst- und Holzwirtschaft. Bd.42), (Wien 2002).

7.2.2 Artikel

Ernst *Bruckmüller*, Vom Bauernstand zur „Gesellschaft des ländlichen Raumes“. In: Franz *Ledermüller* (Hg.), Land- und Forstwirtschaft im 20. Jhd. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft. (Wien 2002) S.409-416.

Helmut *Feichter*, Öffentliche und private Interessen der Waldbewirtschaftung im Zusammenhang mit der Entstehung des österreichischen Reichsforstgesetzes von 1852. In: Franz *Schmithüsen* (Hg.), Forest Law and Environmental Legislation. Forstwiss. Beiträge 1996/16. Professur Forstpolitik und Forstökonomie ETH Zürich. S.60-63.

Jürgen *Grimm*, Inhaltsanalyse. In: Jürgen *Bellers*, Wichard *Woyke* (Hg.): Methoden zur Erforschung der internationalen Beziehungen (Opladen 1989) S.170-180.

Franz *Hafner*, Holzhandel. In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald (Wien 1983). S.95-99.

Franz *Hafner*, Forstliche Schulen, Ausbildungsstätten, Forschungsanstalten. Forstunterricht an Akademien und Hochschulen (Universitäten). In: Österreichs Wald. (Wien 1983) S.241-254.

Franz *Hafner*, Mehrfachnutzungen des Waldes. In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald (Wien 1983) S.83-89.

Ernst *Hanisch*, Die Politik und die Landwirtschaft. In: Franz *Ledermüller* (Hg.), Land- und Forstwirtschaft im 20. Jhd. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft. (Wien 2002) S.15-20.

Gerd *Hardach*, Der Durchbruch zum wirtschaftlichen Wachstum 1800-1913. In: Reinhard *Sieder*, Ernst *Langthaler* (Hg.): Globalgeschichte 1800-2010. (Wien/Köln/Weimar 2010) S.171-177.

Winfried *Hofinger*, 150 Jahre Tiroler Forstverein. Tiroler Forsttagung 2004. S.1-4

Winfried *Hofinger*, Regulieren oder ablösen?. s.D. S.1-4.

Elisabeth *Johann*, Der Aufbruch in eine neue Zeit (1883-1918). In: Österreichische Forstzeitung, Jg.100, Nr.12 (Jubiläumsausgabe/Dezember 1989) S.34-39.

Elisabeth *Johann*, Gesellschaftliche Regelungen zur Walderhaltung und Waldbewirtschaftung. In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald – Vom Urwald zur Waldwirtschaft. 2., völlig überarb. u. erw. Auflage (Wien 1994²) S.153-200.

Elisabeth *Johann*, Nutzung des Waldbestandes. Holznutzung. In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald (Wien 1983) S.65-69.

Elisabeth *Johann*, Wahrung des Prinzips der Nachhaltigkeit der Waldnutzung. Waldbereitungen. In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald (Wien 1983) S.135-143.

Elisabeth *Johann*, Zur Entstehung und Entwicklung des Eigentums am Wald, In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald (Wien 1983) S.49-58.

Elisabeth *Johann*, Zur Entstehungsgeschichte des Eigentums am Wald, In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald – Vom Urwald zur Waldwirtschaft. 2., völlig überarb. u. erw. Auflage (Wien 1994) S.56-65.

Elisabeth *Johann*, Zur Geschichte des Natur- und Landschaftsschutzes in Österreich. Historische „Ödflächen“ und ihre Wiederbewaldung. In: Norbert *Weigl* (Hg.), Faszination der Forstgeschichte. Festschrift für Herbert Killian. (Schriftenreihe des Instituts für Sozioökonomie der Forst- und Holzwirtschaft. Bd.42), (Wien 2002) S.41-60.

Herbert *Killian*, Die Entwicklung des „Forstlichen Blätterwaldes“ in Österreich. In: Österreichische Forstzeitung, Jg.100, Nr.12 (Jubiläumsausgabe/Dezember 1989). S.15-16.

Herbert *Killian*, Die historische Entwicklung der Sektion V (Forstwesen), im Bundesministerium für Landes- und Forstwirtschaft. In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald (Wien 1983) S.234-243.

Herbert *Killian*, Kritische Anmerkungen zur „nachhaltigen Forstwirtschaft“. In: Ernst *Bruckmüller*, Verena *Winiwarter* (Hg.), Umweltgeschichte. Zum historischen Verhältnis von Geschichte und Natur. (Wien 2000) S.54-68.

Herbert *Killian*, Welche Fragen beschäftigten die Forstwirtschaft vor 100 Jahren? In: Österreichische Forstzeitung, Jg.100, Nr.12 (Jubiläumsausgabe/Dezember 1989) S.16-17.

Karl Erik *Rosengren*, Swen *Windahl*, Funktionale Aspekte bei der Nutzung von Massenmedien. In: Gerhard *Maletzke*, Einführung in die Massenkommunikationsforschung. (Berlin 1972) S.169-186.

Will *Teichert*, Bedürfnisstruktur und Mediennutzung. Fragestellung und Problematik des „Uses and Gratification Approach“. In: Rundfunk und Fernsehen 3-4 (1975) S.269-283.

Fritz *Tersch*, Die gemeinwirtschaftliche Nutzung der Schutz- Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes. In: Österreichischer Forstverein (Hg.), Österreichs Wald (Wien 1983) S.92-96.

Norbert *Weigl*, Die Frage der Naturnähe in der österreichischen Forstwirtschaft im 20.Jahrhundert. Betrachtungen eines Forsthistorikers. In: Norbert *Weigl* (Hg.), Faszination der Forstgeschichte. Festschrift für Herbert Killian. (Schriftenreihe des Instituts für Sozioökonomik der Forst- und Holzwirtschaft, Bd.42) (Wien 2001) S.79-100.

Norbert *Weigl*, Der Wald und die Forstwirtschaft Österreichs als wirtschaftliches Fundament der Monarchie und der Ersten Republik. In: Franz *Ledermüller* (Hg.), Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jhd. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft. (Wien 2002) S.595-623.

Gerhard *Weiß*, Die Rolle von Interessen in der Durchsetzung der „nachhaltigen Forstwirtschaft“. In: Ernst *Bruckmüller*, Verena *Winiwarter* (Hg.), Umweltgeschichte. Zum historischen Verhältnis von Geschichte und Natur. (Wien 2000) S.69-87.

7.3 Online-Quellen

Franz *Legner*, Ablöse und Bewertung von Weiderechten (2006). Online-Quelle:
<http://www.alpwirtschaft.com/Dateien/A3/Abloese%20von%20Weiderechten%20Legner%202006.pdf>
(letzter Zugriff am 20.11.2014)

7.4 Bildnachweise

Abb.1: Franz *Legner*, Ablöse und Bewertung von Weiderechten (2006). Online-Quelle:
<http://www.alpwirtschaft.com/Dateien/A3/Abloese%20von%20Weiderechten%20Legner%202006.pdf>
(letzter Zugriff am 20.11.2014)

Abb.2: Herbert *Killian*, Die Entwicklung des „Forstlichen Blätterwaldes“ in Österreich. In:
Österreichische Forstzeitung, Jg.100, Nr.12 (Jubiläumsausgabe/Dezember 1989) S.15.

Abb.3: Ernst *Hanisch*, Die Politik und die Landwirtschaft. In: Franz *Ledermüller* (Hg.), Land- und
Forstwirtschaft im 20. Jhd. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft. (Wien 2002) S.18.

Abb.4: Herbert *Killian*, Kritische Anmerkungen zur „nachhaltigen Forstwirtschaft“. In: Ernst
Bruckmüller, Verena *Winiwarter* (Hg.), Umweltgeschichte. Zum historischen Verhältnis von
Geschichte und Natur. (Wien 2000). S.65.

Abb.5: Herbert *Killian*, Kritische Anmerkungen zur „nachhaltigen Forstwirtschaft“. In: Ernst
Bruckmüller, Verena *Winiwarter* (Hg.), Umweltgeschichte. Zum historischen Verhältnis von
Geschichte und Natur. (Wien 2000). S.66.

Abb.6: Herbert *Killian*, Kritische Anmerkungen zur „nachhaltigen Forstwirtschaft“. In: Ernst
Bruckmüller, Verena *Winiwarter* (Hg.), Umweltgeschichte. Zum historischen Verhältnis von
Geschichte und Natur. (Wien 2000). S.66.

Abb.7: Herbert *Killian*, Kritische Anmerkungen zur „nachhaltigen Forstwirtschaft“. In: Ernst
Bruckmüller, Verena *Winiwarter* (Hg.), Umweltgeschichte. Zum historischen Verhältnis von
Geschichte und Natur. (Wien 2000). S.67.

Abb.8: Herbert *Killian*, Kritische Anmerkungen zur „nachhaltigen Forstwirtschaft“. In: Ernst
Bruckmüller, Verena *Winiwarter* (Hg.), Umweltgeschichte. Zum historischen Verhältnis von
Geschichte und Natur. (Wien 2000). S.63.

Abb.9: Herbert *Killian*, Kritische Anmerkungen zur „nachhaltigen Forstwirtschaft“. In: Ernst
Bruckmüller, Verena *Winiwarter* (Hg.), Umweltgeschichte. Zum historischen Verhältnis von
Geschichte und Natur. (Wien 2000). S.56.

Abb.10: Roland *Burkart*, Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und Problemfelder. Umriss
einer disziplinären Sozialwissenschaft. (überarb. und aktual. Aufl. Wien/Köln/Weimar 2002) S.382.

Abb.11: Harald *Rechberger*, 2015.

Abb.12: Harald *Rechberger*, 2015.

7.5 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Harald *Rechberger*, 2015

8. Anhang

8.1 Abstract

Als 1852 das Reichsforstgesetz für Österreich-Ungarn verabschiedet wurde, kam es zur lange notwendigen Vereinheitlichung aller lokalen und kommunalen Forstordnungen im Reich. Dass der Zeitpunkt dieses wichtigen Schrittes in der Forstpolitik nicht zufällig war, zeigen uns die forstwirtschaftlichen Umstände, die das 19. Jahrhundert in der Monarchie prägten: Der kontinuierliche Übergang der Brennholz- zur Nutzholzwirtschaft geht mit einem eklatanten Anstieg der Kohlenutzung im Reich sowie dem massiven Ausbau des Schienenverkehrsnetzes einher. Die Forstwirtschaft, einer der ökonomisch relevantesten Wirtschaftszweige der Habsburgermonarchie, fand sich jedoch nicht nur mit diesem Paradigmenwechsel konfrontiert, sondern musste sich auch den Verordnungen des neuen Gesetzes anpassen: Im Kapitel 3 der Arbeit möchte ich daher darauf eingehen, welche Auswirkungen das Reichsforstgesetz auf die Maßnahmen zur Walderhaltung hatte. Ferner möchte ich im Kapitel 4 eruieren, wie sich das Spannungsfeld der Nutzungsinteressen auf das Konzept der Nachhaltigkeit ausgewirkt hat.

Die *Österreichische Forstzeitung*, die sich 1883 aus der Notwendigkeit heraus gründete, forstlich relevant Informationen wöchentlich ihren LeserInnen zugänglich zu machen, versuchte nun vereinsübergreifend, die Virulenz der forstwirtschaftlichen und forstwissenschaftlichen Themen aufzugreifen und fachte damit jene Diskussionen an, welche für die Entwicklung des Zustandes der Walderhaltung nicht unwesentlich waren: Der Hauptteil dieser Arbeit (Kapitel 5) besteht aus einer Analyse einiger ausgesuchter forstwirtschaftlicher Aspekte, die eng mit dem Begriff der Walderhaltung bzw. der Nachhaltigkeit verwoben sind und jene Tendenzen aufgreifen, welche sich im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Donaumonarchie bemerkbar machen: Dabei soll die Frage geklärt werden, inwiefern sich die Forstzeitung als „Tribüne des freien Wortes“ den ökologischen und sozialen Fragen rund um die Forstbewirtschaftung widmete, und welche Entwicklungen dazu führten, dass die Verordnungen des Reichsforstgesetzes von 1852 nach und nach doch an Relevanz gewannen.

curriculum vitae.

+++ Persönliche Informationen

Geburtstag: 04.11.1989
Geburtsort: Linz
Religion: römisch-katholisch
Familienstand: ledig

+++ Schulbildung

1996-2000 Volksschule, Alberndorf i. d. Riedmark (OÖ)
2000-2008 Bischöfliches Gymnasium Petrinum, Linz-Urfahr
Abgeschlossene Reifeprüfung mit Gutem Erfolg: 19.06.2008

+++ Hochschulstudien

2009 - 2015 Lehramtstudium: Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung;
Psychologie & Philosophie, Universität Wien
Abschluss im Juli 2015
2010 - 2013 Bachelorstudium Geschichte, Universität Wien
Abgeschlossen am 24. Oktober 2013
2013 ERASMUS Aufenthalt an der Universität i Bergen, Norwegen
seit 2013 Bachelorstudium Skandinavistik, Universität Wien
seit 2014 Bachelorstudium Umweltpädagogik, Hochschule für Agrar- und
Umweltpädagogik (Wien, Ober St. Veit)

+++ Berufserfahrungen bzw. studienbegleitende Tätigkeiten (Auswahl)

2009/10/11/12 Ferialpraktika als Gruppenbetreuer bei der SVB im Rahmen der
Gesundheitsaktion für Kinder und Jugendliche (Spital/Pyhrn)
2012/13 Ferialpraktika als Turnusleitung bei der SVB im Rahmen der
Gesundheitsaktion für Kinder und Jugendliche
01-06/2013 Auslandssemester in Bergen (Norwegen); ehrenamtliche Mitarbeit bei
„Det Akademiske Kvarteret“
07-08/2013 Mitarbeit bei der Aktion „Saubere Gewässer-Saubere Alpen“
(Alpenschutzverband) in OÖ und Tirol
seit 2014 Parkbetreuer in der Abteilung Freizeitpädagogik für die Wiener
Kinderfreunde (Wien 16.).

+++ Sprachkenntnisse

Deutsch, Englisch, Norwegisch (intermediate)

+++ Außerschulische Weiterbildungen & Aktivitäten

Ausbildung zum Orientierungstage-Leiter (September 2012, OÖ)
Fortbildung „Berufsnavigation“ bei Thomas Diener (Januar 2014, OÖ)
Mitarbeit bei der 1. Dialogkonferenz (Strukturierter Dialog) der BJV (Mai/Juni 2015, Ktn.)